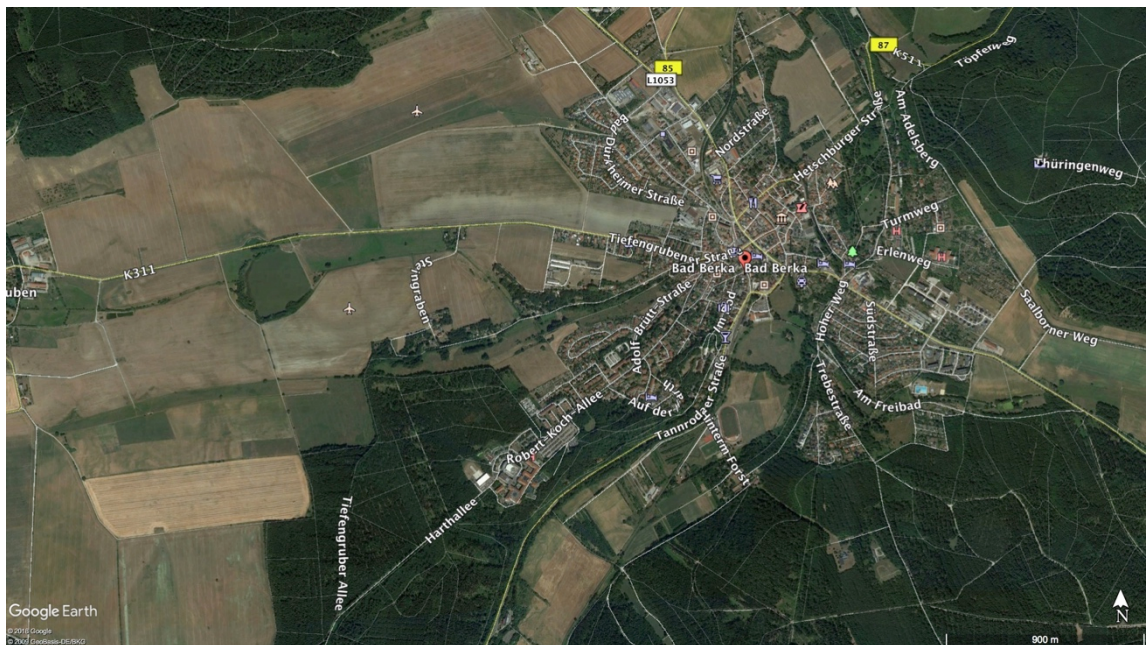


Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) des Bauvorhabens „Anbindung Zentralklinik Bad Berka“ (Landkreis Weimarer Land/Thüringen)

Abschlussbericht, 1. Fortschreibung

Arbeit im Auftrag des Ingenieurbüros Torsten Köhler (Kranichfeld)



(Luftbild des Planungsraumes; Quelle: Google earth, 2019)

Bearbeitung: Institut für biologische Studien Jörg Weipert
Dipl.-Biologe Jörg Weipert
Am Bache 13
D-99338 Plaue
Tel.: 036207-50612 Fax: 036207-50613 Funk-Tel.: 0173-8298364
e-mail: info@bios-jw.com www.bios-jw.com

Plaue, im Februar 2021

Mitarbeiterverzeichnis:

Gesamtbearbeitung:

Institut für biologische Studien Jörg Weipert (IBS Plaue/Thür.)

Erarbeitung spezielle artenschutzrechtliche Prüfung:

Dipl.-Biol. Jörg Weipert (IBS)

technische Arbeiten:

Dipl.-Biol. Jörg Weipert (IBS)

Biol.-techn. Ass. Heike Schell (IBS)

Biol.-techn. Ass. Birgit Weipert (IBS)

weitere Auskünfte und Informationen:

Stadtverwaltung Bad Berka, Herr H. Höfner

Ingenieurbüro T. Köhler (Kranichfeld)

Abkürzungsverzeichnis:

♂/♀	Männchen/Weibchen
§	nach BNatSchG besonders geschützte Art; Paragraph
§§	nach BNatSchG streng geschützte Art, Paragraphen
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CEF	Maßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktion
d.h.	das heißt
EG-ArtSchV	Artenschutzverordnung
Ex.	Exemplar(e)
FCS	Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG
ggf.	gegebenenfalls
gem.	gemäß
gepl.	geplant(e)(es)
GOP	Grünordnungsplan
ha	Hektar
i.A.	im Auftrag
IBS	Institut für biologische Studien Jörg Weipert (Plaue/Thüringen)
i.d.R.	in der Regel
i.V.m./i.S.v.	in Verbindung mit/im Sinne von
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
lfd.	laufend(e)
mdl. Mitt.	mündliche Mitteilung
mglw.	möglicherweise
MTBQ	Messtischblatt-Quadrant
o.g.	oben genannt(e)
uNB	untere Naturschutzbehörde
RLD/RLT	Rote Liste(n) Deutschlands/Rote Liste(n) Thüringens
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
S.	Seite
s.o./s.u.	siehe oben/siehe unten
Tab.	Tabelle
ThürNatG	Thüringer Gesetz über Natur und Landschaft
TLUG	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
u.ä./u.a.	und ähnliche(s)/und andere sowie unter anderem
UG/UF	Untersuchungsgebiet(e)/Untersuchungsfläche(n)/
uJB/uNB	untere Jagdbehörde/untere Naturschutzbehörde
v.a./vgl.	vor allem/vergleiche
VogelSchRL	Vogelschutzrichtlinie
z.B./z.T./z.Z.	zum Beispiel/zum Teil/zur Zeit

⇒ weitere Abkürzungen werden ggf. in den Anlage 1 bis 4 erläutert

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Vorbemerkungen	6
2. Untersuchungsgebiet	8
3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	10
3.1 Grundlagen und Methodik	10
3.1.1 Beschreibung des Vorhabens	10
3.1.2 Rechtliche Grundlagen	10
3.1.3 Fachliche Grundlagen	14
3.1.3.1 Projektspezifische Abschichtung des Artenspektrums	14
3.1.3.2 Erläuterungen zum Prüfbogen saP-relevanter Arten	14
3.1.3.3 Begriffsbestimmung	16
3.2 Übersicht der Maßnahmen	18
3.3 Wirkungsprognose	23
3.3.1 Betroffenheit der nach BNatSchG streng geschützten Pflanzenarten	23
3.3.2 Betroffenheit der nach BNatSchG streng geschützten Tierarten	23
3.3.2.1 Säugetiere (Mammalia, exkl. Chiroptera)	23
3.3.2.2 Fledermäuse (Mammalia, Chiroptera)	32
3.3.2.3 Sonstige Taxa	63
3.4 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	64
4. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	86
5. Gutachterliches Fazit	87
6. Literatur und Quellen	88

Anlagen:

- Anlage 1: Gesamtliste der saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten Thüringens mit Abschichtung auf den Planungsraum des Bauvorhabens „Anbindung Zentralklinik Bad Berka“ (S. 94-104)
- Anlage 2: Übersicht der saP-relevanten Arten im Planungsraum des Bauvorhabens „Anbindung Zentralklinik Bad Berka“ (S. 105-108)
- Anlage 3: Prüfergebnis Verbotstatbestände und Erhaltungszustände für örtliche Populationen der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Planungsraum des Bauvorhabens „Anbindung Zentralklinik Bad Berka“ (S. 109-110)

Anlage 4: Prüfergebnis Verbotstatbestände und Erhaltungszustände für örtliche Populationen der europäisch geschützten Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie des Bauvorhabens „Anbindung Zentralklinik Bad Berka“ (S. 111-112)

1. Vorbemerkungen

Durch die Stadtverwaltung Bad Berka wird derzeit die straßenseitige „Anbindung der Zentralklinik Bad Berka“ an die B 85 und B 87 geplant. Diese Maßnahme dient sowohl der schnelleren Erreichbarkeit der Zentralklinik, als auch der wesentlichen Entlastung der Innenstadt von Bad Berka vom Fahrzeugverkehr. Geplant wird nach Variantenabwägung eine 2,977 km lange Zufahrt, welche nordwestlich von Bad Berka an der B 85 beginnt und über die K 311 von Südwesten an die Klinik anbindet (vgl. Kartenskizze 1). Das geplante Neubauvorhaben liegt im Landkreis Weimarer Land (Freistaat Thüringen) innerhalb der Gemeindegrenzen der Stadt Bad Berka.



Kartenskizze 1: Großräumige Lage des Planungsraumes
(Quelle: <http://www.geoproxy.geoportal-th.de>)

Im Rahmen der Planung sind neben den Belangen der Eingriffsregelung (Bearbeitung im LBP) auch die bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Artenschutz (BNatSchG, BArtSchV, EG-ArtSchV, FFH-RL, VSRL) im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu berücksichtigen.

Im Rahmen der saP waren Bestand und Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten darzustellen und ggf. die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beschreiben sowie ggf. die Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen und Empfehlungen zur Integration von artenschutzrechtlich veranlassten Maßnahmen in den LBP zu formulieren, um selbige zu erlangen bzw. Verbotstatbestände abzuwenden.

Gegenstand der Betrachtung waren dabei die nach BNatSchG streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG). Sonstige Ersatzpflichten, die sich ggf. aus anderen Rechtsständen (Eingriffsregelung, Baumsatzung u.a.) ergeben, werden hier nicht betrachtet. Die Begutachtung und die abgeleiteten Maßnahmen sollen sicherstellen, dass im Rahmen des Vorhabens keine Schädigungs- oder Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig werden.

Mit der Erbringung vorstehend genannter Leistungen wurde das Institut für biologische Studien Jörg Weipert (Plaue/Thüringen) durch das Ingenieurbüro T. Köhler (Kranichfeld) am 12. März 2019 beauftragt. Die saP zum Bauvorhaben wurde mit Arbeitsstand 21. November 2019 fertiggestellt (WEIPERT 2019).

In der Stellungnahme der UNB des Landratsamtes Weimarer Land (vgl. Schreiben vom 22.10.2020) wird die Betrachtung der Arten Biber, Wildkatze und Wolf innerhalb der saP gefordert. Dieser Forderung wird mit der Einarbeitung der entsprechenden Prüfbögen in die saP im Zuge der 1. Fortschreibung des Abschlussberichtes hiermit nachgekommen. Eingearbeitet wurde ebenfalls die 2020 neu gefasste Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (BFN 2020). Da sich durch diese Ergänzungen redaktionelle Änderungen an verschiedener Stelle notwendig machten und sich die Seitenabfolge änderte, wurde der Bericht vollständig neu gefasst.

Die hier vorgelegte 1. Fortschreibung des Abschlussberichtes beschreibt die Vorgehensweise und fasst die Befunde und Prüfergebnisse mit Arbeitsstand 22. Februar 2021 zusammen. Der Bericht besteht aus dem Erläuterungstext (93 Seiten incl. drei Kartenskizzen und eine Tabelle im Text) und vier Anlagen (19 Seiten). Der Abschlussbericht wurde als Ausdruck (zweifach) sowie auf Datenträger (DVD mit pdf.-Daten, zweifach) an den Auftraggeber übergeben.

2. Untersuchungsgebiet

Der hier zu betrachtende Planungsraum für das Bauvorhaben „Anbindung der Zentralklinik Bad Berka“ liegt westlich bis nordwestlich von Bad Berka innerhalb der Gemeindegrenzen der Stadt Bad Berka (Landkreis Weimarer Land/Thüringen; Kartenskizze 1 und 2).



Kartenskizze 2: Infrastruktur Bad Berka mit B 85 (blau), B 87 (grün) und geplantem Zubringer (grau)
incl. Verkehrsbelegungen (Quelle: LBP)

Der nördliche Teil des Planungsraumes wird von strukturiertem Offenland geprägt. Hier finden sich großflächiges Grünland, Ackerflächen und der Bachlauf des „Steingraben“, welcher aus dem Speicher Tiefengruben nordwestlich des Planungsraumes abfließt. Im südlichen Teil des Offenlandes liegt das Bachtal der „Beche“ mit hydrologischer Verbindung zur Ilm. Dieser Bachlauf wird abschnittsweise von z.T. älteren Eschen und Weiden gesäumt, die einige Höhlen aufweisen. Vom Tal steigt das Gelände markant von ca. 285 m ü. HN bis ca. 311 m ü. HN nach Norden an. Auf dem gesamte, überwiegend südlich exponierten Hang befinden sich Gärten mit Ferienhäusern sowie einigen Einfamilienhäusern, alles mit z.T. älteren Obst-, Laub- und Nadelgehölzen durchsetzt. Nördlich wird das Offenland von der K 311 (Bad Berka - Tiefengruben) gequert.

Der südliche Teil des Planungsraumes bis zum Klinikgelände besteht vornehmlich aus Nadelwald. Im Nordwesten und Südwesten geht dieser in einen starkholzbestandenen Buchen- und Mischwald über. Der Nadelwald wird sonst durch mittelalte Fichtenbestände und im Westen von jungen Kiefernbeständen geprägt. Das Gelände steigt hier nach Süden

von 309 m ü. HN auf 338 m ü. HN an. Südöstlich grenzt das Gelände des Zentralklinikums Bad Berka dann unmittelbar an.

Der gesamte Planungsraum befindet sich im LSG „Ilmtal von Oettern bis Kranichfeld“ (LINFOS 2011). Naturräumlich ist das UG der Ilm-Saale-Ohrdrüfer Platte innerhalb der Muschelkalk-Platten und -Bergländer Thüringens zuzuordnen (HIEKEL et al. 2004).

3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

3.1 Grundlagen und Methodik

3.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das hier zu prüfende Vorhaben umfasst den Neubau des 2,977 km langen Zubringers von der Zentralklinik über die K 311 bis zur B 85. Die Neubaustrecke beginnt an der Klinik/Hardtallee unmittelbar südwestlich der Zentralklinik, führt ca. 500 m durch ein nadelholzdominiertes Waldgebiet mittleren Alters, verschwenkt dann im weiteren Verlauf in Richtung Westen und überquert dabei die „Beche“ im Bereich einer Bebauung im Außenbereich, die im geringen Abstand westlich umfahren wird. Nach Passieren des bebauten Gebietes im Außenbereich schwenkt die Trasse wieder in Richtung Osten und erreicht die K 311. Von der K 311 verläuft die Trasse in Richtung Norden und verschwenkt im weiteren Verlauf in Richtung Osten, um das Segelflugplatzgelände südlich zu umgehen. Danach folgt die Trasse der bestehenden Zufahrt zum Segelflugplatzgelände und endet an der B 85 (vgl. Kartenskizze 3, S. 21).

Ziel des Bauvorhabens ist eine bessere Erreichbarkeit der Zentralklinik bei gleichzeitiger Entlastung der hoch belasteten Stadtdurchfahrt Weimarische Straße/Bachstraße in Bad Berka.

Die Entwurfs- und Betriebsmerkmale der Klinikanbindung, wie Querschnitte, Linienführung und Knotenpunktgestaltung leiten sich aus den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) ab. Aus der Zuordnung der Straßenkategorie LS (Landstraße) IV (Nahbereichsstraße) gemäß den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008) wird die Entwurfsklasse (EKL) 4 nach den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ (RAL 2012) abgeleitet. Die Straße sieht die Betriebsform für den allgemeinen Verkehr vor. Es kommt der Regelquerschnitt RQ 9 zur Anwendung. Der in der EKL 4 empfohlene Radienbereich für die Führung auf der Strecke liegt zwischen 200 und 400 m bei einer Höchstlängsneigung von 8 %. Unterschreitungen der empfohlenen Mindestradien um 15 % sind in zu begründenden Ausnahmefällen zulässig. Als Knotenpunktarten kommen eine Einmündung ohne Lichtsignalanlage (B 85) und ein Kreisverkehr (K 311) zur Anwendung. Die Straße wird vom landwirtschaftlichen Verkehr und vom nichtmotorisierten Verkehr mitbenutzt (LBP, Stand: 11/2019).

Verlegungen von Straßen und Wegen, Ersatzwege, Parallelführungen sind nicht erforderlich. Alle kreuzenden Wege werden an die neue Straße angeschlossen. Es sind Ersatz, Verlegung, Änderung von Zufahrten vorgesehen.

Weitere Einzelheiten sind dem Plan-Entwurf und dem LBP (Ingenieurbüro T. Köhler, Stand: 11/2019) zu entnehmen.

3.1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene umfangreiche Rechtsvorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12 und 13 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (FFH-RL), nach denen sich die EU-Mitgliedsstaaten zum Schutz der in Anhang IV der FFH-RL genannten Tier- und Pflanzenarten verpflichten, im Artikel 16 der RL 92/43/EWG, welcher zulässige Abweichungen der Bestimmung regelt sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (EG-Vogelschutzrichtlinie - VSRL) verankert.

Im nationalen Naturschutzrecht finden sich die Regelungen zum Artenschutz in den § 7, 15, 39, 44 und 45 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017), welches die rechtliche Grundlage für die folgende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens darstellt.

Um Verbotstatbestände für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen, sind folgende Artenlisten als Grundlagen der artenschutzrechtlichen Betrachtung relevant:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- alle europäischen Vogelarten (Arten des Art. 1 der VSRL) sowie

Soweit es sich nicht um B-Pläne nach § 30 BauGB, um Verfahren während der Planaufstellung nach § 33 BauGB oder um Planungen im Innenbereich nach § 34 BauGB handelt, sind auch folgende streng geschützte Arten zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs A der EG-ArtSchV 338/97
- die Arten der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV

Die Prüfung sonstiger nach BNatSchG besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung im LBP.

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die generellen artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten gefasst, welche im Folgenden aufgeführt werden. Mit dem Wortlaut des § 44 BNatSchG sind sowohl die Anforderungen des Art. 12 FFH-RL als auch des Art. 5 VSRL vollständig integriert.

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Verbotsregelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch die Abs. 5 und 6 ergänzt, welche für Eingriffsvorhaben relevant sind und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume (vgl. EU-KOMMISSION 2007) in den artenschutzrechtlichen Vorschriften festsetzen. In § 44 Abs. 5 BNatSchG (inkl. Änderungen 2017) sowie Satz 1 des § 44 Abs. 6 BNatSchG ist die maßgebliche Interpretation der Zugriffsverbote für Eingriffsvorhaben gesetzlich geregelt:

(5) Sätze 1 und 2: Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

(5) Satz 3: Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

(5) Satz 4: Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Satz 5: Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Satz 1: Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.

Die Bestimmungen des Absatzes 5 regeln demnach die Anwendung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, soweit sie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für die in Anhang IV FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und europäischen Vogelarten. Bereits mit der Neufassung des BNatSchG 2009 gilt dies auch für Arten, die durch eine Rechtsverordnung, nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgrund ihrer Bestandsgefährdung und der hohen Verantwortung Deutschlands gegenüber diesen, unter besonderen Schutz gestellt sind.

Für die Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und die europäischen Vogelarten nach Art. 1 VSRL, lassen sich nach § 44 Abs. 1 folgende Zugriffsverbote zusammenfassen:

- Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG), d.h. die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit vermeidbare Verletzung und Tötung von Tieren oder ihren

Entwicklungsformen ist verboten. Ein Verbot liegt dagegen nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird

- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG), d.h. ein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist verboten. Ein Verbot liegt jedoch nicht vor, wenn die Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zur Folge hat.

Für die Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL lässt sich nach § 44 Abs. 1 folgendes Zugriffsverbot zusammenfassen:

- Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG), d.h. die Beschädigung oder Zerstörung von Standorten der wild lebenden Pflanzen oder damit in Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen ist verboten. Ein Verbot liegt dagegen nicht vor, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Wenn die Verbotstatbestände i.S.v. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, können die artenschutzrechtlichen Verbote im Falle des Vorliegens von Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden. Dieser Paragraph regelt vollständig die Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG und verweist zusätzlich auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 VSRL, die ihrerseits die Ausnahmefälle nach europäischem Recht regeln.

Ausnahmen können nur unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert [...].

Die Verbote, Legalausnahmen und sonstigen Ausnahmemöglichkeiten des besonderen Artenschutzes (§§ 44, 45 BNatSchG) stehen neben den sonstigen Handlungsfeldern des Naturschutzes. Alle Tier- und Pflanzenarten sind auch weiterhin im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Beurteilung zum Bauvorhaben „Anbindung Zentralklinik Bad Berka“ in Bad Berka wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie nach BNatSchG streng geschützte Arten), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, geprüft und Maßnahmenvorschläge abgeleitet. Die fachlichen Beurteilungen und abgeleiteten rechtlichen Konsequenzen gehen von dem im LBP (Stand: 11/2019) dargestellten Bebauungsumfang aus.

3.1.3 Fachliche Grundlagen

Als fachliche Grundlage wurde herangezogen:

- Ergebnisse Geländekartierungen (Vögel, Fledermäuse, Amphibien) in WEIPERT (2011, 2016)
- LINFOS-Daten (uNB Weimar 2011)
- Stellungnahme UNB vom 22.10.2020
- weitere Literaturquellen zur Flora und Fauna Thüringens (vgl. Pkt. 6, S. 88)

3.1.3.1 Projektspezifische Abschichtung des Artenspektrums

Ausgangspunkt für die projektspezifische Abschichtung der zu prüfenden Tier- und Pflanzenarten ist die Liste der in Thüringen zu betrachtenden Arten (Anlage 1, S. 94). Vor dem Hintergrund der aktuellen Biotopausstattung erfolgte unter Berücksichtigung der o.g. fachlichen Grundlagen sowie unter Beachtung der Arbeiten von ANDERS & SACHER 2005, DIETZ et al. (2007), GAEDIKE et al. (2017), GRIMM (2000), GÖRNER (2005, 2009, 2016), GÜNTHER (1996), HIEBSCH (1983), HIEBSCH & HEIDECKE (1987), JUŠKAITIS & BÜCHNER (2010), KNORRE et al. (1986), KORSCH et al. (2002), MÖLICH & KLAUS (2003), MÜLLER (2019), NICOLAI (1993), PETERSEN et al. (2003, 2004), PIECHOCKI (1990), ROST & GRIMM (2004), SERFLING et al. (2004), SETTELE et al. (1999), THUST et al. (2006), TLUG (2009a, 2009b, 2009c), TLVwA/TLUG (2009), TMLNU (2004), TRESS et al. (1994, 2011, 2012), USCHMANN (2011), UTHLEB et al. (2015), WEIPERT (2005, 2007, 2011, 2016), WEIßE & v. KNORRE (2007), WESTHUS & FRITZLAR (2002), ZIMMERMANN (1995, 2003, 2011) und ZIMMERMANN et al. (2005) die Herausarbeitung der für das Vorhaben zu betrachtenden Arten (Abschichtung), wie sie aus Anlage 2 (S. 105) ersichtlich und nachvollziehbar ist.

3.1.3.2 Erläuterungen zum Prüfbogen saP-relevanter Arten

Die artbezogene Darstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt in Form eines tabellarisch aufgebauten Datenblattes in Anlehnung an den Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011). Das Datenblatt wurde modifiziert, um die notwendigen fachlichen und rechtlichen Inhalte darstellen zu können.

Das Datenblatt beinhaltet grundlegende Informationen zur jeweils behandelten Art bzw. Artengruppe mit Daten zur Gefährdung, Biologie und Verbreitung. Daneben werden die konkreten Befunde aus dem Bezugsraum und die Beurteilung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Population, soweit möglich, zusammengefasst.

Einige Arten (Arten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen und mit gleichem Status im Gebiet) sind in den Prüfbögen ggf. zu Gilden zusammengefasst. Im Falle von Zusammenfassungen einiger Arten wurde auf die jeweilige Rote Liste-Angabe im Prüfbogen verzichtet, da diese auch in Anlage 1 (S. 94) ersichtlich sind.

Um den Erhaltungszustand lokaler Populationen im Planungsraum einschätzen zu können, wurde folgendes Bewertungsschema verwendet (LANA 2008a, 2008b):

Tab. 1: Allgemeines Bewertungsschema zum Erhaltungszustand der Arten; Begriffserläuterung bezogen auf den gesamten Planungsraum:

- ¹ = >50 % der Flächen weisen geeignete Habitatstrukturen auf;
- ² = <50 % der Flächen weisen geeignete Habitatstrukturen auf;

³ = <25 % der Flächen weisen geeignete Habitatstrukturen auf;

⁴ = >50 % der relevanten Habitatstrukturen sind besiedelt;

⁵ = <50 % der relevanten Habitatstrukturen sind besiedelt;

⁶ = <25 % der relevanten Habitatstrukturen sind besiedelt;

⁷ = für ehemals im Planungsraum vorkommende Arten besteht aktuell keine Habitatstruktur mehr

⁸ = „Je weniger ein Lebensraumtyp Beeinträchtigungen unterliegt, desto eher sind im Extremfall Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen. Im umgekehrten Fall kann eine Beeinträchtigung als erheblich beurteilt werden, wenn bei starken bestehenden zusätzlichen Belastungen Wiederherstellungsmöglichkeiten nicht mehr gegeben sind“ (LANA 2008a);

Gewichtung: gering = die lokale Population ist aktuell nicht bzw. gering beeinträchtigt; mittel = die lokale Population ist aktuell beeinträchtigt; stark = die lokale Population ist aktuell stark beeinträchtigt

Habitatqualität (artspezifische Strukturen)	A hervorragende Ausprägung ¹	B gute Ausprägung ²	C1 mäßige bis durchschnittliche Ausprägung ³	C2 Irreversibel gestört; nicht regenerierbar ⁷
Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)	A lebensraumtypische s Arteninventar vorhanden ⁴	B lebensraumtypische s Arteninventar weitgehend vorhanden ⁵	C1 lebensraumtypische s Arteninventar nur in Teilen vorhanden ⁶	
Beeinträchtigung ⁸	A gering	B mittel	C1 stark	

Die für die drei Parameter zu vergebenden Bewertungskategorien werden zu einem Gesamtwert zusammengefasst.

Habitatqualität	A	A	A	A	A	B	B
Zustand der Population	B	A	B	C	A	B	C
Beeinträchtigung	C	B	B	C	C	C	C
Gesamtwert	B	A	B	C	B	B	C

Aus dem Gesamtwert ergibt sich folgende Einstufung:

A = hervorragend → sehr günstiger Erhaltungszustand

B = gut → günstiger Erhaltungszustand

C = mittel bis schlecht → ungünstiger Erhaltungszustand

Ist eine Einschätzung nach gegebener Datenlage nicht möglich, wurde dies vermerkt.

Des Weiteren wird im Formblatt in getrennten Zeilen dargelegt, inwiefern Schädigungs- bzw. Störungstatbestände für die jeweilige Art durch das Vorhaben erfüllt sind. Bei dieser Analyse wird durch Ankreuzen der entsprechenden Felder kenntlich gemacht, welche Maßnahmen notwendig sind, um die Erfüllung von Schädigungs- und Störungstatbeständen zu verhindern. Die jeweils relevanten Maßnahmen laut LBP werden benannt (Art, Nummer). Außerdem wird geprüft, ob die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. Zuletzt wird ein Fazit zur betroffenen Art unter Berücksichtigung der entsprechenden artenschutzrechtlich veranlassten Maßnahmen gegeben. Die abschließend getroffene Einschätzung zur jeweiligen Art hat nur Bestand, wenn die ggf. notwendige(n) Maßnahme(n) verbindlich im LBP eingestellt wurde(n).

3.1.3.3 Begriffsbestimmung

Im Folgenden werden Begriffe genutzt, deren genauere Erklärung für das weitere Verständnis geboten erscheint.

Lokale Population einer Art:

Die Bezugsebene für die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist die lokale Population bzw. der lokale Bestand einer Art, an der festgemacht wird, ob die ermittelte Schädigung erheblich ist. Die lokale Population/der lokale Bestand umfasst dabei alle Individuen einer Art, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überwinterungsgemeinschaft bilden (z.B. Wochenstubenverband einer Fledermausart, Drosselrohrsängerpopulation eines Teichkomplexes etc.).

Der Bezugsraum zur Bestimmung der lokalen Population wird dabei gemäß der Biologie einer Art artspezifisch vorgenommen. Arten mit sehr großen Revieren (z.B. Wildkatze, Luchs, Schwarzstorch) haben somit einen räumlich viel größeren Bezugsraum für die Definition ihrer lokalen Population (bis hin zu Naturräumen), als es z.B. für eine Libelle der Fall ist. Teilweise ist die Anzahl der Nachweise einer Art zu gering, um die räumliche Ausdehnung ihrer lokalen Population zu bestimmen. Dieser Fall wird bei den entsprechenden Arten ggf. kenntlich gemacht und diskutiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen/günstiger Erhaltungszustand:

Eine erhebliche Störung (= Beeinträchtigung) liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (BNatSchG § 44, Abs. 1, Satz 2). Weitergehende Präzisierungen werden durch das BNatSchG nicht formuliert.

In der FFH-Richtlinie wird im Art. 1e) der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes als „günstig“ betrachtet, „wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten ... günstig ist“

Nach Art. 1 i) der FFH-RL ist der Erhaltungszustand einer Art „günstig“, „wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und
- das natürliche Verbreitungsgebiet weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population der Art zu sichern.“

Daraus kann abgeleitet werden, dass bei Nichterfüllung dieser Merkmale eine „erhebliche“ Beeinträchtigung/Störung anzunehmen ist (vgl. LAMBRECHT & TRAUTNER 2007). Fachliche Parameter, die bei der Beurteilung der Erheblichkeit mit herangezogen werden können, sind:

- Gefährdung des Reproduktionserfolges bzw. der Reproduktionsstätten,
- gravierende Veränderungen der Populationsgröße,
- direkter Lebensraumverlust,
- Verlust der Lebensräume infolge Veränderungen des Wasser- bzw. Bodenhaushaltes oder randlicher Einflüsse,
- Erhaltung wichtiger Habitatelemente,
- Reproduzierbarkeit der Lebensräume und Habitate,
- Dauer, Häufigkeit und Intensität der Einwirkungen, Störungen bzw. Veränderungen,
- Empfindlichkeit der relevanten Arten und Lebensräume,
- Aufrechterhaltung der für ein langfristiges Überleben notwendigen Raumbeziehungen sowie
- räumliche Entfernung des Eingriffes zu den Hauptvorkommen.

3.2. Übersicht der Maßnahmen

Zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sowie zur Wiederherstellung gestörter Funktionen im Naturhaushalt wurden mehrere Maßnahmen geplant. Nachfolgend werden die im Planentwurf vorgesehenen Maßnahmen, die zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG zwingend erforderlich sind, aufgeführt (grau hinterlegt) und kurz erläutert. Weitere Details zu den Maßnahmen ergeben sich aus den Darstellungen des LBP incl. Maßnahmenblätter. Die aus der Eingriffsregelung resultierenden Maßnahmen des LBP werden nachstehend informativ mit aufgeführt (nicht grau hinterlegt). Die angegebenen Maßnahme-Nummern sind Vorschläge für den Planer und im LBP ggf. anzupassen. Kartenskizze 3 zeigt die räumliche Zuordnung der vorhabensnahen Maßnahmen im Planungsraum (Quelle: LBP, Stand: 11/2019).

a) Schutzmaßnahmen:

Maßnahme S1: Schutz des Oberbodens, Gewässerschutz und Schutz vor Baulärm

Maßnahme S2: Baumschutz

b) Vermeidungsmaßnahmen:

Maßnahme V1/saP: zeitliche Beschränkung für die Beseitigung von Vegetation und etwaigen Habitatstrukturen im Rahmen der Baufeldfreimachung/Erschließung (Schutz Vögel, Fledermäuse, Haselmaus)

Die Baufeldfreimachung (mit Beseitigung der Vegetation und der Bodenoberfläche) erfolgt entsprechend § 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2 artenschutzrechtlich veranlasst zwingend nur außerhalb der Brutzeiten im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar j.J. Eine Vorverlegung bis zum 1.9. j.J. ist möglich. Diese Maßnahme dient dem Schutz der europäischen Vogelarten, welche als Bodenbrüter und als Gebüsch-, Baum- oder Höhlenbrüter im Planungsraumes aktuell Brutreviere besiedeln. Die Beschränkung des Baubeginns auf den o.g. Zeitraum stellt sicher, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Jungvögel, erhebliche Störung während der Fortpflanzungszeit oder Zerstörung/Beschädigung von Fortpflanzungsstätten) der europäischen Vogelarten nicht eintreten können. Außerdem werden dadurch Schädigungen von Fledermäusen in potenziellen Quartieren und Ruhestätten verhindert.

Die Vermeidungsmaßnahme V1/saP gilt analog auch für jene Arten, für die zwar zum Zeitpunkt der Bearbeitung keine Nachweise im UG vorlagen, welche den Planungsraum jedoch später (vor Baubeginn) dauerhaft oder temporär besiedelt haben.

Maßnahme V2/saP: Baumkontrolle vor Fällung (Schutz Vögel, Fledermäuse, Haselmaus)

Die zu fällenden Bäume/Gehölze werden unmittelbar (3-5 Tage) vor dem Fällen/Roden auf vorhandene besetzte Nester, Horste und Höhlen begutachtet (Kontrolle).

Bei Funden besetzter Niststätten, Horst- und Höhlenbäume oder besetzter Fledermausquartiere ist eine Fällung erst nach ungestörtem Verlassen derselben möglich. Besetzte Niststätten, Höhlen und Horste sind der uNB des Landratsamtes Weimarer Land mitzuteilen und das weitere Vorgehen mit der uNB abzustimmen.

Maßnahme **V3/saP** ist ergänzend zu beachten.

Maßnahme V3/saP: Stubbenrodung im Frühjahr (Haselmausschutz)

Die Rodung der nach der Gehölzfällung noch zu entfernenden Baumstubben erfolgt, ggf. unter Nutzung von Rückeschneisen zur Bodenschonung, erst nach Eintritt frostfreier Bedingungen etwa ab März/April (abhängig vom Winterverlauf), um ggf. im Wurzelbereich überwinternde Ex. der streng geschützten Haselmaus nicht durch die Arbeiten zur Stubbenrodung zu töten oder zu verletzen. Durch die Rodung der Stubben nach Ende des Winterschlafes der Haselmaus ist ein Abwandern der Tiere möglich, so dass i.V.m. Maßnahme **A3/saP/CEF** Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BNatSchG vermieden werden.

Maßnahme V4: Schutzzäune zur Baufeldbegrenzung während der Bauzeit

Maßnahme V5a: Anlage von temporären, mobilen Amphibienschutz-Leiteinrichtungen,

Maßnahme V5b: Anlage von dauerhaften Amphibienschutz-Leiteinrichtungen

Maßnahme V6/saP: Geschwindigkeitsbegrenzung (Schutz Säugetiere/Vögel)

Auf einer Strecke von 950 m erfolgt ab Inbetriebnahme der Strecke im Waldbereich „Hintere Irre“ eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf maximal 50 km/h. Sie dient der Vermeidung von Kollisionsverlusten bei den Artengruppen Vögel, Fledermäuse und bodengebundene Säugetiere. Die Maßnahme stellt i.V.m. Maßnahme **V10/saP** sicher, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht einschlägig werden.

Maßnahme V7: Ausweisung naturschutzfachlicher Ausschlussflächen

Maßnahme V8: Vermeidung jeglicher baubedingter Stoffeinträge in die Gewässer
Steingraben und Beche

Maßnahme V9/saP: Fischottergerechte Gestaltung der Durchlässe an Steingraben und Bechse (Schutz Fischotter, Biber)

Die im Zuge des Straßenneubaues notwendigen Durchlässe am Steingraben und an der Beche sind so zu gestalten, so dass Fischotter und Biber keinen Zugang zur Straße haben und innerhalb des Gewässerbettes wandern können. Die Maßnahme stellt sicher, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 für die streng geschützten Arten Fischotter und Biber nicht einschlägig werden.

Maßnahme V10/saP: Überflughilfen im Bereich „Waldgebiet Irre“ und am Graben nordöstlich des Flugplatzes (Schutz Fledermäuse)

Die Entwicklung von Überflughilfen für Fledermäuse erfolgt in den relevanten Bereichen durch Pflanzung geeigneter Hochstamm-Laubgehölze (z.B. Linde, Bergahorn, Spitzahorn u.a.) und dient i.V.m. Maßnahme **V6/saP** der Vermeidung von betriebsbedingten Kollisionsverlusten bei Fledermäusen. Die Maßnahme stellt i.V.m. Maßnahme **V6/saP** sicher, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht einschlägig werden.

c) Ausgleichsmaßnahmen:

Maßnahme A1/saP/CEF: Vogel-Nisthilfen Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Als Ausgleich für verloren gehende Niststätten von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern ist an geeigneten Anbringungsorten im weiteren Umfeld des Vorhabens die Anbringung von 20 Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (z.B. je 5x Typen 2M 26mm, 2M 32mm, 2GR oval und 2GR Dreiloch der Fa. SCHWEGLER oder vergleichbare) vorzusehen. Eine jährliche Reinigung der Nistkästen ist zu gewährleisten. Die Nisthilfen sind zu dokumentieren, dauerhaft vorzuhalten und ihre Standorte mit der uNB des Landratsamtes Weimarer Land abzustimmen. Die Vorhaltezeit beträgt 30 Jahre.

Maßnahme A2/saP/CEF: Fledermausquartiere

Als Ersatz für verloren gehende potenzielle Fledermausquartiere ist an geeigneten Anbringungsorten im weiteren Umfeld des Vorhabens die Anbringung von acht Fledermausquartiere (je 2x Typen 2FS, 1FS, 1FF und 1FD der Fa. SCHWEGLER oder vergleichbare) vorzusehen. Eine jährliche Reinigung der Quartiere ist zu gewährleisten. Die Quartiere sind zu dokumentieren, dauerhaft vorzuhalten und ihre Standorte mit der uNB des Landratsamtes Weimarer Land abzustimmen. Die Vorhaltezeit beträgt 30 Jahre.

Maßnahme A3/saP/CEF: Quartierkästen Haselmaus

Vor Baubeginn erfolgt die Anbringung von 10 St. Haselmauskobeln (je 5x Typ 1KS und 2KS, z.B. Fa. SCHWEGLER oder vergleichbare; Mindestabstand 50 m) an geeigneten Standorten im weiteren Umfeld des Vorhabens. Eine jährliche Reinigung der Haselmausquartiere ist zu gewährleisten. Sie sind zu dokumentieren, dauerhaft vorzuhalten und ihre Standorte mit der uNB des Landratsamtes Weimarer Land abzustimmen. Die Vorhaltezeit beträgt 30 Jahre.

Maßnahme A4/saP/CEF: Anlage Lerchenfenster (Schutz Feldlerche)

Als Ersatzbruthabitate sind für die Feldlerche auf ca. 10 ha Ackerfläche vier dauerhaft gesicherte, extensiv genutzte Ackerflächen (= Lerchenfenster) von je mindestens 50 m² vorzusehen. Mit dem Ersatzhabitat wird Ausgleich für den Lebensraumverlust der Feldlerche infolge der Straßenbaumaßnahme (mit dauerhafter Überschüttung von Brutlebensraumes) geschaffen. Außerdem dient diese Maßnahme der Verbesserung der Lebensbedingungen von Rebhuhn, Wachtel, Wachtelkönig, Grauammer, Goldammer, Braunkehlchen, Feldhase und Greifvogelarten wie Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke und Rohrweihe.

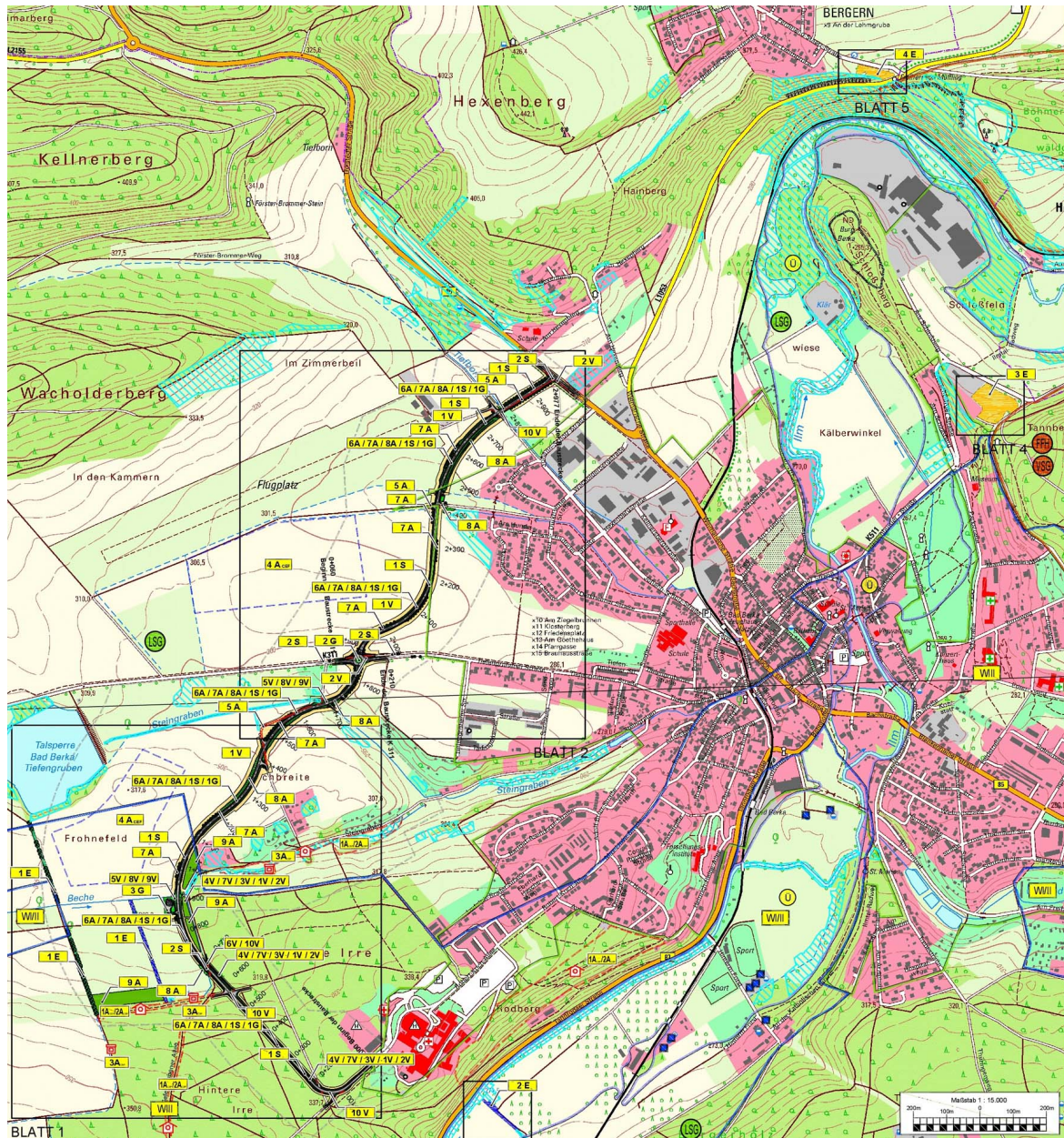
Maßnahme A5: Entsiegelungen

Maßnahme A6: Wiederherstellung von Biotopen auf bauzeitlich beanspruchten Flächen,

Maßnahme A7: Anlage von Einzelbäumen, Baumreihen und Krautsäumen im Trassenbereich

Maßnahme A8: Anlage von Gehölzgruppen und Feldhecken im Trassenbereich

Maßnahme A9: Anlage naturnahen Laubmischwaldes im Randbereich des Waldgebietes „Irre“



Kartenskizze 3: Planentwurf mit Maßnahmenübersicht (Quelle: LBP, Unterlage 9.1/1)

d) Ersatzmaßnahmen:

Maßnahme E1: Herstellung Biotopverbund zwischen Speicher Tiefengruben bis Birkenquelle/Waldgebiet „Irre“

e) Gestaltungsmaßnahmen:

Maßnahme G1: Landschaftsgerechte Begrünung der Trasse und Einbindung der technischen Bauwerke

Maßnahme G2: Landschaftsgerechte Begrünung der Kreisverkehrsfläche

Maßnahme G3: Naturnahe Gestaltung Regenrückhaltebecken

3.3 Wirkungsprognose

3.3.1 Betroffenheit der nach BNatSchG streng geschützten Pflanzenarten

Im unmittelbaren Planungsraum wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL nachgewiesen. Es sind auch keine potenziellen Vorkommen zu erwarten. Demzufolge sind für diese Artengruppe keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG einschlägig.

3.3.2 Betroffenheit der nach BNatSchG streng geschützten Tierarten

Insgesamt wurden 125 streng geschützte Tierarten auf Relevanz zum Vorhaben überprüft, von denen sechs Fledermausarten als jagende Arten im Planungsraum belegt wurden und weitere neun Fledermausarten potenziell als jagende oder/und durchziehende Arten vorkommen können (TRESS et al. 2012, WEIPERT 2016). Für Zwergfledermaus und Wasserfledermaus ist die Nutzung von Höhlen als Sommer-, Zwischen- oder Männchenquartier innerhalb des Planungsraumes nicht auszuschließen (vgl. Anlage 1, S. 94). Daneben sind vereinzelte Vorkommen der Landsäugetiere Fischotter, Biber und Haselmaus innerhalb des Planungsraumes möglich.

3.3.2.1 Säugetiere (Mammalia, exkl. Chiroptera)

Aus der Gruppe der streng geschützten Landsäugetiere wurden im Rahmen der Kartierungsarbeiten (WEIPERT 2016) keine Arten im Planungsraum festgestellt. Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters können im Vorhabensbereich sicher ausgeschlossen werden (GÖRNER 2009, 2016, UTHLEB et al. 2015). Demzufolge sind für diese Art keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BNatSchG einschlägig.

Für den Luchs (*Lynx lynx*) ist nicht auszuschließen, dass er gelegentlich das UG bestreift. Für die MTB 5033 und 5133 liegen unbestätigte Hinweise vor (UTHLEB et al. 2015). Allerdings ist die Art verhaltens- und lebensraumbedingt nicht vom Vorhaben betroffen und wurde abgeschichtet.

Der Wolf (*Canis lupus*) breitet sich derzeit innerhalb Deutschlands rasant aus. Auch in Thüringen erfolgte eine erste Ansiedlung mit Reproduktion auf dem Truppenübungsplatz Ohrdruf (UTHLEB et al. 2015, diverse aktuelle Medienberichte 2018-2020). Umherstreifende Einzeltiere könnten gelegentlich auch das hier zu betrachtende UG tangieren. Wegen der Ortsnähe, der starken anthropogenen Nutzung im Planungsraum und wegen in Teilen ungeeignetem Lebensraum ist jedoch nicht mit einer dauerhaften Ansiedlung zu rechnen. Die Art wurde deshalb abgeschichtet.

Für Fischotter (*Lutra lutra*), Europäischen Biber (*Castor fiber*), Wildkatze (*Felis silvestris*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) erfolgt nachstehend die Abarbeitung der Prüfbögen, da deren Vorkommen im Planungsraum vor dem Hintergrund ihrer aktuellen Gesamtverbreitung in Thüringen (vgl. UTHLEB et al. 2015) möglich sind und Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zunächst nicht ausgeschlossen werden können.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH Anhang II & IV ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland 3 ☒ RL Thüringen 2	Einstufung Erhaltungszustand Thüringen ☐ günstig ☒ unzureichend ☐ schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Als guter Schwimmer und Taucher ist der Fischotter eng an großräumig vernetzte Gewässersysteme gebunden. Dabei kann er grundsätzlich in allen Süßwasser-Bereichen vorkommen, bevorzugt aber störungsarme, naturnahe, klare Fließgewässer mit ausreichendem Nahrungsangebot und vielfältigen Deckungsmöglichkeiten an den Ufern sowie strukturreiche Teichgebiete, Bäche, Seen. Hügel- und Bergländer sind ein eher selten aufgesuchter Lebensraum. Durch seine große ökologische Anpassungsfähigkeit kann er auch anthropogen stärker beeinflusste Gebiete nutzen. Voraussetzung dafür ist aber, das Einhalten wesentlicher Rahmenbedingungen wie ausreichend Ufer- und Biotopverbundstrukturen, Ruhezonen, Nahrungsangebot und eine geringe Schadstoffbelastung (TLUG 2009c).		
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Thüringen Der von Europa bis Sibirien verbreitete Fischotter besiedelt in Deutschland vorrangig die nördlichen und östlichen Bundesländer und die Gebiete im östlichen Bayern (TLUG 2009c). Nach einer Phase, in der die Art in Thüringen verschollen war (1974-1996), gibt es seit 1996 zunehmend Nachweise. Sichere Nachweise liegen inzwischen aus folgenden Flussgebieten Nord- und Südthüringens, dem Altenburger Land und dem Landkreis Greiz vor: obere Saale, Zorge, Helme, Unstrut, Pleiße, Weiße Elster, Werra, Sprotte, Spannerbach, Gerstenbach, Thüringer Muschwitz, Wisenta, Weidatalperre, Seebach und Plothener Teichgebiet (TLUG 2009c, UTHLEB et al. 2015). Über die Ilm kann er im Planungsraum auch das Bechetal erreichen.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Das Vorkommen des Fischotters im Planungsraum ist über die Ilm bis zur Beche möglich, da sich die Art derzeit immer noch ausbreitet (UTHLEB et al. 2015). Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: k.E. ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) Werden Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> a) Konfliktvermeidende Bauzeitregelung ☐ Bauzeitregelungen sind erforderlich/vorgesehen ☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt ☐ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft b) Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten - Herstellung fischottergerechter Durchlässe am Steingraben und an der Beche im Rahmen der Maßnahme V9		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein		
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein
CEF - Maßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Im Planungsraum werden durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotter geschädigt, da sie nicht innerhalb des Planungsraumes liegen.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:		
	☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐ ja	☒ nein
Maßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ tritt ein:		
	☐ ja	☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja		
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle		
☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.		
6. Fazit:		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen		
☒ zur Vermeidung: Maßnahme V9 (fischottergerechte Durchlässe an Steinbach und Beche)		
☐ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)		
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)		
sind im verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. ggf. vorgesehener Maßnahmen		
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.		
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der PlaFE und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit den Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind.		
Falls nicht zutreffend:		
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nicht erfüllt.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Biber (<i>Castor fiber</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH Anhang II & IV	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Thüringen
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☒ RL Deutschland V ☒ RL Thüringen 2	☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
Der Biber bewohnt als semiaquatische Art die Ufer verschiedenster Gewässersysteme von der Ebene bis in Gebirgslagen. Dabei bevorzugt er naturnahe und altwasserreiche Flussauen mit großem Weichholzangebot. Weichhölzer sind eine wesentliche Nahrungsgrundlage. Dabei nutzt der Biber meist einen 10 bis 20 m breiten Uferstreifen für die Nahrungssuche und legt dort seine markanten Baue an (TLUG 2009c, UTHLEB et al. 2015).		
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Thüringen		
Der Biber besiedelt innerhalb Deutschlands in verschiedenen Unterarten größere zusammenhängende Areale in Ostdeutschland und Südostdeutschland, aber auch isolierte kleinere Areale in Westdeutschland. In Thüringen galt die Art lange Zeit aus ausgestorben (Ausrottung um 1850). Erste Nachweise der erneuten Besiedlung Thüringens stammen aus dem Jahre 1995. Bis heute hat der Biber große Bereiche von Saale und Werra besiedelt und sich auch auf verschiedene Zuflüsse dieser beiden Flusssysteme sowie an weiteren Gewässern in Nord- und Südthüringen ausgebreitet (TLUG 2009c, UTHLEB et al. 2015). Der Ausbreitungsprozess ist noch nicht abgeschlossen.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich		
Entlang der Ilm wurde die Art bis in das Stadtgebiet Bad Berka hinein durch Fraßspuren belegt (UNB schriftl. Mitt.). Ein Einwandern in den Planungsraum über die Beche ist nicht ausgeschlossen, bislang aber nicht belegt.		
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: k.E.		
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) Konfliktvermeidende Bauzeitregelung		
☐ Bauzeitregelungen sind erforderlich/vorgesehen		
☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt		
☐ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
b) Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten		
- Herstellung von Durchlässen am Steingraben und an der Beche im Rahmen der Maßnahme V9		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein		
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
☐ ja ☒ nein		
Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Biber (<i>Castor fiber</i>)	
CEF - Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☒ ja ☐ nein
Im Planungsraum werden durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Biber geschädigt, da sie nicht innerhalb des Planungsraumes liegen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:	
	☐ ja ☒ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐ ja ☒ nein
Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ tritt ein:	
	☐ ja ☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
☒ zur Vermeidung: Maßnahme V9 (Durchlässe an Steinbach und Beche)	
☐ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)	
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)	
sind im verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. ggf. vorgesehener Maßnahmen	
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.	
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der PlaFE und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit den Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nicht erfüllt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH Anhang IV	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Thüringen
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☒ RL Deutschland 3 ☒ RL Thüringen 2	☒ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Die Europäische Wildkatze bewohnt ausgedehnte, naturnahe und reich strukturierte Wälder, wobei Laubmischwälder bevorzugt werden. Vorgelagerte Offenlandbereiche mit heckenreichen Säumen und Gebüsch sind oft bevorzugte Jagdbereiche. Tagesverstecke befinden sich in Baum- oder Erdhöhlen sowie am Boden in Reisighaufen, dichten Hecken oder Windwurfflächen (TLUG 2009c, UTHLEB et al. 2015).		
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Thüringen		
Die Vorkommen der Wildkatze innerhalb Deutschlands sind derzeit auf den mitteldeutschen und südwestdeutschen Raum beschränkt (TLUG 2009c, UTHLEB et al. 2015). In Thüringen besiedelt die Art vorzugsweise Wälder in Nord-West- und Südwestthüringen, hat aber auch inzwischen kleinere Vorkommen im Thüringer Wald, in Südostthüringen, um Jena und weiteren Lokalitäten (UTHLEB et al. 2015). Die Art scheint sich von Westen her weiter nach Osten auszubreiten. Allerdings liegen genetisch abgesicherte Nachweise noch nicht aus allen Naturräumen Thüringens vor.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich		
Von der Wildkatze liegt ein Nachweis aus dem Erfurter Tal vor (UNB schriftl. Mitt.). Ein gelegentliches Umherstreifen im Planungsraum ist nicht ausgeschlossen, bislag aber nicht belegt. Eine dauerhafte Ansiedlung ist vor dem Hintergrund der starken Verlärmung (regelmäßig beflogener Hubschrauberlandeplatz am Klinikum) für die störungsempfindliche Wildkatze auszuschließen.		
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: k.E.		
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) Konfliktvermeidende Bauzeitregelung		
☐ Bauzeitregelungen sind erforderlich/vorgesehen		
☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt		
☐ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
b) Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten		
- Geschwindigkeitsreduzierung im Rahmen der Maßnahme V6		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein		
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
☐ ja ☒ nein		
Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)	
CEF - Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☒ ja ☐ nein
Im Planungsraum werden durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wildkatze geschädigt, da sie nicht innerhalb des Planungsraumes liegen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:	
☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐ ja ☒ nein
Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ tritt ein:	
☐ ja ☒ nein	
4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
☒ zur Vermeidung: Maßnahme V6 (Geschwindigkeitsreduzierung)	
☐ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)	
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)	
sind im verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. ggf. vorgesehener Maßnahmen	
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.	
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der PlaFE und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit den Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nicht erfüllt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH Anhang IV	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Thüringen
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☒ RL Deutschland G ☒ RL Thüringen 3	☒ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
Die Haselmaus besiedelt vorzugsweise lichte und wärmebegünstigte Waldränder, -säume, Lichtungen und gebüschreiche Gehölzbestände, die möglichst fruchtetragende Sträucher aufweisen müssen. Die Art klettert gern und ist überwiegend nachtaktiv. Als Quartier baut sie freistehende kugelartige Nester, nutzt aber auch Baumhöhlen und Nistkästen (JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010, TLUG 2009c).		
2.2 Verbreitung in Deutschland/Hessen/Thüringen		
Abgesehen von der norddeutschen Tiefebene, wo große Verbreitungslücken bestehen, kommt die eurasisch verbreitete Art in Mittel- und Süddeutschland in einem fast geschlossenem Verbreitungsgebiet vor, welches mit der Zone der Mischwälder zusammenfällt. Die Art fehlt in Ackerlandschaften und in Niederungen und Flussauen mit hohem Grundwasserstand (BFN 2007, JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010, TLUG 2009c). In Thüringen ist die Art in geeigneten Habitaten nahezu flächendeckend verbreitet (BFN 2007, BÜCHNER et al. 2010, FISCHER 1983, 1984, JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010, TLUG 2009c).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich		
Nachweise aus dem Planungsraum liegen bislang nicht vor. Allerdings sind die nächstgelegenen Vorkommen in den benachbarten MTB 5132 und 5033 bekannt (UTHLEB et al. 2015), so dass ein Vorkommen der Art in wärmegetönten Bereichen des UG nicht ausgeschlossen werden kann.		
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: k.E.		
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein		
Im Zuge der Baufeldberäumung besteht die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Tieren, was durch bauzeitliche Regelungen (Maßnahmen V1) und die Stubbenrodung in frostfreier Zeit (Maßnahme V3) abzuwenden ist.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitregelung</u>		
☒ Bauzeitregelungen sind erforderlich (Maßnahmen V1: zeitliche Beschränkung im Rahmen der Baufeldfreimachung und V3: Stubbenrodung erst in frostfreier Zeit)		
☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt		
☐ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
b) <u>Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten</u>		
- keine erforderlich		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein		
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☒ ja	☐ nein
CEF - Maßnahme erforderlich?	☒ ja	☐ nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Der im Planungsraum vorhandene Lebensraum der Haselmaus wird teilweise durch die geplante Straße in Anspruch genommen. Durch bauzeitliche Regelungen (Maßnahme V1) in Verbindung mit den Baumhöhlenkontrollen (Maßnahme V2) und der Neuschaffung von Quartieren (künstliche Kobel) für die Haselmaus (Maßnahme A3/CEF) im benachbarten Umfeld in geeigneten Gehölzflächen wird der Verbotstatbestand abgewendet.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:		
	☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒ ja	☐ nein
Maßnahme erforderlich?	☒ ja	☐ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Der Lebensraum der Haselmaus wird teilweise durch die geplante Straße in Anspruch genommen. Durch die Einhaltung bauzeitlicher Regelungen (Maßnahme V1) in Verbindung mit der Neuschaffung von Quartieren (künstliche Kobel) für die Haselmaus (Maßnahme A3/CEF) im benachbarten Umfeld in geeigneten Gehölzflächen wird sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.		
Der Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ tritt ein:		
	☐ ja	☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja		
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle		
☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.		
6. Fazit:		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen		
☒ zur Vermeidung: Maßnahmen V1 (bauzeitliche Regelungen), V2 (Baumhöhlenkontrolle) und V3 (Stubbenrodung in frostfreier Zeit)		
☒ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen): Maßnahme A3/CEF (Neuanbringung von Quartierkästen für die Haselmaus)		
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)		
sind im verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen		
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.		
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind.		
Falls nicht zutreffend:		
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nicht erfüllt.		

Durch Realisierung der Maßnahmen **V1** (bauzeitliche Beschränkungen), **V2** (Gehölzkontrolle), **V3** (Stubbenrodung in frostfreier Zeit), **V6** (Geschwindigkeitsreduzierung im Waldbereich), **V9** (Durchlässe für Fischotter und Biber) sowie **A3/saP/CEF** (Quartierkästen Haselmaus) wird sichergestellt, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 für Fischotter, Biber, Wildkatze und Haselmaus nicht einschlägig werden.

3.3.2.2 Fledermäuse (Mammalia, Chiroptera)

Für die Ermittlung der im Planungsraum vorkommenden Fledermausarten wurden Literatur und vorhandene Gutachten ausgewertet (LINFOS 2011, TRESS et al. 1994, 2011, 2012, WEIPERT 2011, 2016).

Alle im Ergebnis der Auswertung verwertbaren Fledermausdaten wurden in Anlage 1 (S. 94) eingearbeitet. Die Nomenklatur richtet sich nach DIETZ et al. (2007). Bezüglich des rechtlichen Status der Arten wurden das BNatSchG sowie die Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL in Verbindung mit dem BNatSchG, BArtSchV) berücksichtigt. Die Gefährdungsanalyse folgt TRESS et al. (2011) für Thüringen bzw. BfN (2009) für Deutschland.

Die Untersuchungen zur Fledermausfauna bestätigten Vorkommen von sechs Arten (Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine (?) Bartfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus und Braunes Langohr) als jagende Arten im Planungsraum. Weitere neun Arten (Mopsfledermaus, Nymphenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Graues Langohr und Kleine Hufeisennase) sind vor dem Hintergrund der Nachweise aus zurückliegenden Jahren im gleichen MTBQ bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft (LINFOS 2011, TRESS et al. 2012, WEIPERT 2011, 2016) als gelegentlich im Planungsraum jagende oder durchziehende Arten zu erwarten (vgl. Anlage 1, S. 94). Sommer- und/oder Männchenquartiere sind für Wasserfledermaus und Zwergfledermaus in Kleinhöhlen im Bechetal sowie in den Waldbereichen nicht auszuschließen.

Alle Arten der Fledermäuse sind nach BNatSchG streng geschützt. Zur Gefährdung der einzelnen Arten in Deutschland und Thüringen vgl. Anlagen 1 (S. 94).

Für die im Planungsraum vorkommenden und potenziell zu erwartenden Fledermausarten erfolgt nachstehend die Abarbeitung der Prüfbögen, wenn Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zunächst nicht ausgeschlossen werden können.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH Anhang II & IV	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Thüringen
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☒ RL Deutschland 2 ☒ RL Thüringen 2	☒ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Die Mopsfledermaus ist eine ausgesprochene Waldart, wobei Strukturreichtum für die Besiedlung wahrscheinlich maßgebend ist. Neben Baumquartieren ist sie auch in Gebäudequartieren zu finden. Zudem werden neben Wäldern auch Heckenreihen, Gewässer oder Gärten bejagt. Dort jagt sie in Wipfelhöhe dicht an den Vegetationskanten entlang. Die sehr mobile Fledermausart wechselt häufig ihr Quartier. So nutzt ein Wochenstubenverband eine Vielzahl von Quartieren auf einer Fläche von mehr als 64 Hektar. Die Jagdgebiete liegen bis zu 4,5 Kilometer vom Quartier entfernt. Im Laufe der Nacht werden bis zu zehn Jagdgebiete angefliegen, die jeweils bis zu neun Hektar groß sind. Zu den Jagdgebieten werden feste Flugrouten genutzt, die in zwei bis fünf Meter Höhe beflogen werden. Sommer- und Winterquartiere liegen meist zwischen 20 und 40 km auseinander, Migrationdistanzen von mehr als 100 km sind sehr selten (TLUG 2009c).		
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Thüringen		
Die Mopsfledermaus ist bundesweit verbreitet, wobei die Nachweisdichte im westlichen Teil sehr gering ist. Im äußersten Norden und Nordwesten fehlt sie ganz. In Thüringen ist die Art nur stellenweise verbreitet, Schwerpunkte liegen im Altenburger Lößgebiet, der Helme - Unstrut - Niederung sowie den Vorländern des Thüringer Waldes und dem Schiefergebirge. Derzeit wird von einer Ausbreitung ausgegangen, da mittlerweile aus früher nicht besiedelten Bereichen (z. B. Thüringer Becken) Nachweise vorliegen. Die Winterquartiersnachweise dominieren, Wochenstuben dagegen sind bislang nur wenige bekannt. Im Vergleich zu anderen Bundesländern verlaufen hier die Bestandstrends im Winterquartier positiv. Allerdings ist ungewiss ob das Wachstum des Winterbestandes mit einem Wachstum des Sommerbestandes korreliert (da bisher nur sehr wenige und meist unstete Nachweise zu Wochenstubenvorkommen). Obwohl ein bedeutender Anteil des europäischen Areals in Deutschland liegt, ist die Art hier sehr selten. Zusammen mit Bayern, Sachsen und Brandenburg bildet Thüringen den Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland. Thüringen trägt somit eine hohe Verantwortung für die Erhaltung der Art (TLUG 2009c).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
☐ nachgewiesen	☒ potenziell möglich	
Die Mopsfledermaus ist aus dem Stadtgebiet Bad Berka mit einzelnen Winterquartieren bekannt (LINFOS 2011, WEIPERT 2016). Mit ihrem Auftreten als jagende Art ist in den walddominierten Teilen des Planungsraumes zu rechnen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: k.E. ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) Konfliktvermeidende Bauzeitregelung		
☒ Bauzeitregelungen sind erforderlich/vorgesehen (V1/saP)		
☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt		
☒ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft (V2/saP)		
b) Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten		
- Geschwindigkeitsreduzierung im Waldbereich auf 50 km/h (V6/saP) sowie Überflughilfen (V10/saP)		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein CEF - Maßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ☒ ja ☐ nein Potenziell als Quartiere geeignete Höhlenbäume werden im Rahmen der Maßnahme V2/saP vor der Fällung kontrolliert und im Rahmen der Maßnahme A2/saP/CEF ersetzt, so dass keine Verbotstatbestände einschlägig werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein Innerhalb des Planungsraumes sind keine besetzten Quartiere bekannt, so dass keine Störungstatbestände zu erwarten sind.	
Der Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein	
4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung: Maßnahmen V1 (bauzeitliche Regelungen), V2 (Baumhöhlenkontrolle), V6 (Geschwindigkeitsbegrenzung) und V10 (Überflughilfen) ☒ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen): Maßnahme A2 (Fledermausquartiere) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. ggf. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der PlaFE und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit den Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nicht erfüllt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH Anhang IV	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Thüringen
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☒ RL Deutschland 3 ☒ RL Thüringen 2	☐ günstig ☒ unzureichend ☐ schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
Die Breitflügelfledermaus ist als typischer Kulturfolger beschrieben, da ihre Quartiere in oder nahe bei Ortschaften zu finden sind (BRAUN & DIETERLEIN 2003). Sie fliegt in zehn bis 15 m Höhe wenig strukturgebunden und jagt über fast allen Lebensraumtypen, von strukturarmen landwirtschaftlichen Flächen bis hin zu Schneisen und Wegen an Wäldern. Zum Nahrungserwerb umkreist sie einzelne Bäume, Vegetationskanten oder erbeutet die Insekten in freiem Luftraum (DIETZ et al. 2007). Die Art gilt als standorttreu, Winterquartiere sind weniger als 50 km von den Sommerquartieren entfernt. Die Jagdgebiete liegen zwischen 6 und 12 km vom Quartier, wobei mehrere Gebiete pro Nacht angefliegen werden. Im dörflichen Bereich wurde der Aktionsraum einer Kolonie bis zu 26 km² ermittelt (TLUG 2009c).		
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Thüringen		
Die Breitflügelfledermaus ist eine Art des Flachlandes und in ganz Deutschland verbreitet. So ist sie in Norddeutschland häufiger als in den Mittelgebirgen. In Thüringen kommt die Art vor allem in den Ebenen vor. Aufgrund der versteckten Lebensweise existieren zu Sommer- und Winterquartieren nur geringe Nachweiszahlen, womit Aussagen zur tatsächlichen Bestandessituation und -entwicklung nicht möglich sind (TLUG 2009c).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
Die Breitflügelfledermaus wurde 2016 mehrfach jagend im Planungsraum registriert (WEIPERT 2016). Quartiere befinden sich im Stadtgebiet Bad Berka, jedoch nicht innerhalb des Planungsraumes (LINFOS 2011, TRESS et al. 2012).		
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitregelung</u>		
☒ Bauzeitregelungen sind erforderlich/vorgesehen (V1/saP) ☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt ☒ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft (V2/saP)		
b) <u>Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten</u>		
- Geschwindigkeitsreduzierung im Waldbereich auf 50 km/h (V6/saP) sowie Überflughilfen (V10/saP)		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein		
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein
CEF - Maßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Im Planungsraum werden durch das Vorhaben keine Fortpflanzungsstätten/Winterquartiere geschädigt, da geeignete Habitate nur im Umfeld außerhalb des Planungsraumes (Ortslage Bad Berka) liegen.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:		
		☐ ja ☒ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐ ja	☒ nein
Maßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Innerhalb des Planungsraumes sind keine besetzten Quartiere zu erwarten, so dass keine Störungstatbestände einschlägig werden können.		
Der Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ tritt ein:		
		☐ ja ☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja		
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle		
☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.		
6. Fazit:		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen		
☒ zur Vermeidung: Maßnahmen V1 (bauzeitliche Regelungen), V2 (Baumhöhlenkontrolle), V6 (Geschwindigkeitsbegrenzung) und V10 (Überflughilfen)		
☐ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen):		
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)		
sind im verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. ggf. vorgesehener Maßnahmen		
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.		
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der PlaFE und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit den Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind.		
Falls nicht zutreffend:		
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nicht erfüllt.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH Anhänge II u. IV	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Thüringen
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☒ RL Deutschland 2 ☒ RL Thüringen 1	☒ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
Die Bechsteinfledermaus ist sehr stark an den Lebensraum Wald gebunden. Bevorzugt werden struktur- und altholzreiche Laubwälder, z.T. auch Parks und Streuobstwiesen. In der Regel nutzen sie Baumhöhlen als Quartiere und auch walddnahe Gebäude. Dabei benötigt die Art ein großes Baumhöhlenangebot, da sie ihren Quartierstandort häufig wechseln. Auch die Jagd erfolgt überwiegend im Wald oder in walddnahe Bereichen. Die Bechsteinfledermaus ist wenig mobil, die Jagdflüge führen selten weiter als 3 km vom Quartier weg. (TLUG 2009c).		
2.2 Verbreitung in Deutschland/Hessen/Thüringen		
Die Art ist deutschlandweit verbreitet. Die Thüringer Vorkommen der schwer nachweisbaren Bechsteinfledermaus liegen im Arealzentrum (TLUG 2009c). Für Hessen ist die Bestandessituation noch unzureichend bekannt. Die walddreichen Mittelgebirge Hessens, insbesondere in Südwesthessen, beherbergen nach den bislang vorliegenden Befunden wohl die größten Vorkommen der Art in Europa (DIETZ & SIMON 2003).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
Ein unsicherer Detektornachweise der Art liegen aus dem Jahre 2016 aus dem Waldbereich in südlichen Teil des Planungsraumes vor (WEIPERT 2016). Ein Auftreten als jagende Art ist innerhalb der Waldbereiche des Planungsraumes nicht auszuschließen.		
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: k.E. ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein		
Es wurden keine Quartiere der Art im Planungsraum nachgewiesen. Da jedoch nicht auszuschließen ist, dass die Art einzelne Quartiere in den vorhandenen Gehölzen besiedelt oder zu einem späteren Zeitpunkt (jedoch vor Baubeginn) Höhlen durch Vögel angelegt und auch von der Bechsteinfledermaus als Quartier nachgenutzt werden, besteht die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen im Zuge der Gehölzbeseitigung/Beräumung.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) Konfliktvermeidende Bauzeitregelung		
☒ Bauzeitregelungen sind erforderlich: Maßnahme V1 (zeitliche Beschränkung für die Beseitigung von Vegetation und etwaiger Habitatstrukturen im Rahmen der Baufeldfreimachung)		
☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt		
☒ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft: Maßnahme V2 (Gehölzkontrolle)		
b) Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten		
- Geschwindigkeitsreduzierung im Waldbereich auf 50 km/h (V6/saP) sowie Überflughilfen (V10/saP)		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein		
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)		
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☒ ja	☐ nein
CEF - Maßnahme erforderlich?	☒ ja	☐ nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Potenziell als Quartiere geeignete Höhlenbäume werden im Rahmen der Maßnahme V2/saP vor der Fällung kontrolliert und im Rahmen der Maßnahme A2/saP/CEF ersetzt, so dass keine Verbotstatbestände einschlägig werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein		
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein Da der anzunehmende potenzielle Reproduktionslebensraum der Bechsteinfledermaus abseits vom Wirkraum des Vorhabens liegt und dem unmittelbaren Planungsraum wegen des nur geringen Altholzanteiles wahrscheinlich nur die Funktion als potenzieller Jagdlebensraum zukommt, sind keine Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten einschlägig. Der Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein		
4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja		
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle ☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.		
6. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung: Maßnahmen V1 (bauzeitliche Regelungen), V2 (Baumhöhlenkontrolle), V6 (Geschwindigkeitsbegrenzung) und V10 (Überflughilfen) ☒ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen): Maßnahmen A2 (Fledermausquartiere) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nicht erfüllt.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH Anhang IV	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Thüringen
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☐ RL Deutschland ☐ RL Thüringen	☒ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
Die anpassungsfähige Art jagt vorwiegend dicht über der Wasseroberfläche stehender oder langsam fließender Gewässer, vereinzelt kann sie in Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen beobachtet werden. Hauptsächlich ist die Wasserfledermaus eine baumhöhlenbewohnende Art, gelegentlich werden Wochenstuben auch in Spalten, an Fassaden, selten auch unterirdisch in Kellern gefunden. Die wichtigsten Quartiergebiete sind dennoch gewässerbegleitende Gehölzstreifen oder gewässernahe Wälder. Die Wasserfledermaus ist sehr mobil. Während des Sommers wechseln die Mitglieder eines Wochenstubenverbandes (gegliedert aus mehreren Wochenstuben) die Quartiere fast täglich und nutzen so 40 bis 50 Baumhöhlen im Umkreis von zwei Kilometer. Zwischen ihren Quartieren und dem Nahrungshabitat gibt es traditionelle Flugrouten, welche längs markanter Landschaftsstrukturen (Hecken, Waldränder, -wege, Wassergräben) in Entfernung bis zu acht Kilometern angefliegen werden. Bei entsprechender Landschaftsausstattung liegen die Jagdgebiete häufig nicht weiter als drei Kilometer von den Quartieren. Werden Flüsse bejagt, können sich die Tiere in einer Nacht bis über 20 km vom Quartier entfernen (TLUG 2009c).		
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Thüringen		
Die Art ist bundesweit verbreitet. In Thüringen kann sie an vielen geeigneten Wasserflächen beobachtet werden, allerdings scheint ihre Bestandesdichte in vielen Gegenden (Thüringer Becken, Mittelgebirgslagen) geringer zu sein als in anderen Teilen von Deutschland. Ausschlaggebend für das Vorkommen sind Gewässerreichtum und baumhöhlenreiche Wälder bzw. Uferlandstreifen in Gewässernähe. Demzufolge bestehen in den großen Teichgebieten in Thüringen große Populationsdichten. Die Art zählt in Thüringen zu den nicht seltenen Fledermausarten. Unklar ist jedoch, ob für die Wasserfledermaus überall auch mit Fortpflanzungsvorkommen zu rechnen ist (TLUG 2009c).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
Die Wasserfledermaus wurde 2011 und 2016 mehrfach, auch innerhalb des Planungsraumes, als jagende Art nachgewiesen (WEIPERT 2016). Die Nutzung von Baumhöhlen innerhalb des Planungsraumes als Sommer- und Männchenquartier sowie auch als Wochenstube ist wahrscheinlich. Ein Winterquartier ist im Felsenkeller im Kurpark Bad Berka belegt (LINFOS 2011, TRESS et al. 2012).		
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitregelung</u>		
☒ Bauzeitregelungen sind erforderlich/vorgesehen (V1/saP) ☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt ☐ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft (V2/saP)		
b) Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
- Geschwindigkeitsreduzierung im Waldbereich auf 50 km/h (V6/saP) sowie Überflughilfen (V10/saP)	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein:	☐ ja ☒ nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein CEF - Maßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ☒ ja ☐ nein Potenziell als Quartiere geeignete Höhlenbäume werden im Rahmen der Maßnahme V2/saP vor der Fällung kontrolliert und im Rahmen der Maßnahme A2/saP/CEF ersetzt, so dass keine Verbotstatbestände einschlägig werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:	☐ ja ☒ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☒ ja ☐ nein Maßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein Potenziell als Quartiere geeignete Höhlenbäume werden im Rahmen der Maßnahme V2/saP vor der Fällung kontrolliert und im Rahmen der Maßnahme A2/saP/CEF ersetzt, so dass keine Verbotstatbestände einschlägig werden.	
Der Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ tritt ein:	☐ ja ☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle ☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung: Maßnahmen V1 (bauzeitliche Regelungen), V2 (Baumhöhlenkontrolle), V6 (Geschwindigkeitsbegrenzung) und V10 (Überflughilfen) ☒ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen): Maßnahmen A2 (Fledermausquartiere) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. ggf. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der PlaFE und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit den Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	

Durch das Vorhaben betroffene Art: **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*)

☐ **Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH- RL sind nicht erfüllt.**

Durch das Vorhaben betroffene Art: Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH Anhang II & IV	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Thüringen
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☐ RL Deutschland ☒ RL Thüringen 3	☐ günstig ☒ unzureichend ☐ schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
Das Große Mausohr ist als typische gebäudebewohnende Art bekannt und bildet oft sehr große Wochenstubengesellschaften in weiträumigeren exponierten Dachstühlen. Die Jagdgebiete liegen zu über 75% in geschlossenen Waldbeständen, insbesondere in Laubwäldern. Aber auch Obstgärten, Äcker und frisch gemähte Wiesen werden bejagt. Die Jagdgebiete sind pro Individuum 30-35 ha groß und werden oft über mehrere Jahre beibehalten. Große Wochenstubenkolonien beanspruchen in Landschaften mit mindestens 40 % Waldanteil einen Aktionsraum von mind. 800 km². Trotz hoher Bindung an die Geburtswochenstube kann ein regelmäßiger Individuenaustausch zwischen den Wochenstuben mit Entfernungen bis zu 30 km beobachtet werden. Somit zeigen eng benachbarte Kolonien (weniger als zehn Kilometer entfernt) häufig eine Populationsdurchmischung, so dass bei Störungen in einem Quartier oft eine kurzfristige (temporäre) Abwanderung des gesamten Bestandes beobachtet werden kann. Mausohren fliegen in relativ geringen Höhen zwischen 0,5 und drei Meter (TLUG 2009c).		
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Thüringen		
Das Große Mausohr ist in Deutschland weit verbreitet und in den südlichen Bundesländern häufiger. Die Verbreitungsgrenze verläuft in Norddeutschland. Auf der Grundlage der Nachweise ist sie eine der am weitesten verbreiteten Art. So ist sie in fast allen wärmebegünstigten und strukturreichen Naturräumen nachgewiesen, welche mit (Laub-)Waldanteil ausgestattet sind. Ausgeräumte Agrarlandschaften und Höhenlagen der Mittelgebirge werden gemieden. Es ist die einzige Fledermausart, deren Bestandsentwicklung in Thüringen über Jahre gut dokumentiert ist und seit den achtziger Jahren positiv verläuft. Durch ausgeprägte Flugstraßen der großen Kolonien besteht verstärkte Kollisionsgefahr bei Verkehrsprojekten. Thüringen beherbergt bundesweit die viertgrößten Bestände (an der Zahl der bekannten Wochenstuben gemessen). Aufgrund der geografischen Lage haben die Thüringer Vorkommen eine wesentliche Bedeutung für die Bestandskohärenz in Deutschland. (TLUG 2009c).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
☒ nachgewiesen	☐ potenziell möglich	
Das Große Mausohr wurde am 13.5.2016 einmalig jagend östlich des Planungsraumes erfasst (WEIPERT 2016). Ein Winterquartier ist im Felsenkeller im Kurpark Bad Berka bekannt (LINFOS 2011, TRESS et al. 2012, WEIPERT 2016). Der Waldbereich im Planungsraum fungiert als nachrangiges Jagdgebiet der Art. Die Nutzung von Baumhöhlen im Waldbereich des Planungsraumes als Zwischen- oder Männchenquartier ist nicht ausgeschlossen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: k.E. ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) Konfliktvermeidende Bauzeitregelung		
☒ Bauzeitregelungen sind erforderlich/vorgesehen (V1/saP)		
☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt		
☒ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft (V2/saP)		
b) Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	
- Geschwindigkeitsreduzierung im Waldbereich auf 50 km/h (V6/saP) sowie Überflughilfen (V10/saP)	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein CEF - Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ☒ ja ☐ nein Im Planungsraum werden durch das Vorhaben keine Fortpflanzungsstätten/Ruhestätten/Winterquartiere geschädigt, da geeignete Habitate nur im Umfeld außerhalb des Planungsraumes (Ortslage Bad Berka) liegen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein Innerhalb des Planungsraumes sind keine besetzten Quartiere zu erwarten, so dass keine Störungstatbestände einschlägig werden können. Der Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein	
4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung: V1 (bauzeitliche Regelungen), V2 (Baumhöhlenkontrolle), V6 (Geschwindigkeitsbegrenzung) und V10 (Überflughilfen) ☐ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. ggf. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der PlaFE und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit den Vorliegen der weiteren Ausnahmerebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmerebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nicht erfüllt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH Anhang IV	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Thüringen
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☐ RL Deutschland ☒ RL Thüringen 2	☒ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Die Kleine Bartfledermaus ist eine Fledermaus der offenen bis halb offenen Landschaften mit einzelnen Gehölzbeständen und Hecken. Sie jagt im dörflichen Siedlungsbereich, in Streuobstbeständen, an Feucht-gebieten und Gewässern in kleinräumig strukturierten Landschaften. Ebenso werden siedlungsnah Wald-bereiche bejagt. Die ortstreue Art, wandert nur kleinräumig (unter 100 km). Sie jagt bis zu 2,8 km vom Quartier entfernt, jagt aber bei entsprechender Biotopausstattung auch näher beim Quartier. Zudem fliegt sie mehrere Teiljagdgebiete in einer Nacht an (TLUG 2009c).		
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Thüringen		
Die Kleine Bartfledermaus kommt bundesweit vor. Nur in Norddeutschland ist sie bislang selten gefunden worden, wogegen sie in Süd- und Mitteldeutschland verbreitet ist. Die Art ist in ganz Thüringen verbreitet, wobei aus Nordthüringen weniger Nachweise vorliegen. Sie ist in Dörfern mit strukturreichem Umfeld bis in die höheren Lagen des Thüringer Waldes sowie auch in den Ackerhügelländern anzutreffen. Die Quartiere liegen oftmals in der Nähe kleinerer Fließgewässer. Aufgrund der Datenlage ist eine Bestandesaussage nicht möglich, dennoch scheint sich bei den Bartfledermäusen eine Bestandeszunahme abzuzeichnen. In Thüringen gilt die Art als verbreitet (TLUG 2009c).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
Die Kleine Bartfledermaus wurde 2011 westlich des Planungsraumes und 2016 im Waldbereich des Planungsraumes als jagende Art festgestellt (WEIPERT 2011, 2016). Außerdem sind Sommerquartiere in Bad Berka und in München bei Bad Berka bekannt (LINFOS 2011, WEIPERT 2016). TRESS et al. (2012) nennen die Art mit Sommer- und Winterquartieren für den MTBQ 5133/2. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitregelung</u>		
☒ Bauzeitregelungen sind erforderlich/vorgesehen (V1/saP)		
☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt		
☒ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft (V2/saP)		
b) Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten		
- Geschwindigkeitsreduzierung im Waldbereich auf 50 km/h (V6/saP) sowie Überflughilfen (V10/saP)		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein		
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ ja ☐ nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☒ ja ☐ nein
CEF - Maßnahme erforderlich?	☒ ja ☐ nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☒ ja ☐ nein
Potenziell als Quartiere geeignete Höhlenbäume werden im Rahmen der Maßnahme V2/saP vor der Fällung kontrolliert und im Rahmen der Maßnahme A2/saP/CEF ersetzt, so dass keine Verbotstatbestände einschlägig werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☒ ja ☐ nein Maßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein	
Potenziell als Quartiere geeignete Höhlenbäume werden im Rahmen der Maßnahme V2/saP vor der Fällung kontrolliert und im Rahmen der Maßnahme A2/saP/CEF ersetzt, so dass keine Verbotstatbestände einschlägig werden.	
Der Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein	
4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle ☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung: Maßnahmen V1 (bauzeitliche Regelungen), V2 (Baumhöhlenkontrolle), V6 (Geschwindigkeitsbegrenzung) und V10 (Überflughilfen) ☒ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen): Maßnahmen A2 (Fledermausquartiere) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. ggf. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der PlaFE und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit den Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nicht erfüllt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH Anhang IV	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Thüringen
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☐ RL Deutschland ☒ RL Thüringen 3	☒ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
Die Fransenfledermaus bewohnt sehr verschiedene Lebensräume. In Thüringen finden sich ihre Sommerquartiere zu fast gleichen Teilen im Wald (dort vor allem in Kästen) und in Gebäuden (TRESS et al. 1994). Sie jagt sowohl innerhalb geschlossener Waldgebiete als auch über Offenland, regelmäßig auch über Wasserflächen. Zudem fliegt sie relativ niedrig (ein bis vier Meter) und nutzt regelmäßig Flugstraßen. Die hochmobile und dennoch recht ortstreu Art, bejagt (im Durchschnitt) bis zu 215 ha große Jagdgebiete, welche wiederum aus mehreren Kernjagdgebieten von wenigen Hektar Größe bestehen und mitunter mehrfach hintereinander angefliegen werden. Im Spätsommer können kilometerweite „Ausflüge“ unternommen werden. Wanderungen zum Winterquartier sind selten weiter als 40–80 km. Die meisten ihrer regelmäßig genutzten und gewechselten Quartiere liegen innerhalb einer Fläche von zwei Quadratkilometern (TLUG 2009c).		
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Thüringen		
Die Art kommt in ganz Deutschland vor, allerdings sind Wochenstubenfunde selten. Die Winterquartierbeobachtungen weisen auf ein weites Verbreitungsgebiet in Thüringen hin, lediglich in größeren Ackerbaugebieten in Mittel- und Nordostthüringen fehlt sie. Die wenigen bekannten Wochenstubenvorkommen liegen in den walddreichen Buntsandstein-Hügelländern, Muschelkalkplatten und Bergländern. In den Winterquartieren ist ein positiver Bestandestrend zu verzeichnen, die Wochenstubenverbreitung kann jedoch noch nicht ausreichend abgeschätzt und bewertet werden (TLUG 2009c).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich		
Die Fransenfledermaus wurde 2011 südlich des Planungsraumes jagend registriert (WEIPERT 2011). 2009 wurde die Art in einem Winterquartier im Felsenkeller im Kurpark Bad Berka festgestellt (LINFOS 2011). Als jagende Art ist die Fransenfledermaus in Waldbereich des Planungsraumes gelegentlich zu erwarten.		
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) Konfliktvermeidende Bauzeitregelung		
☒ Bauzeitregelungen sind erforderlich/vorgesehen (V1/saP) ☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt ☒ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft (V2/saP)		
b) Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten		
- Geschwindigkeitsreduzierung im Waldbereich auf 50 km/h (V6/saP) sowie Überflughilfen (V10/saP)		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein		
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☒ ja	☐ nein
CEF - Maßnahme erforderlich?	☒ ja	☐ nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Potenziell als Quartiere geeignete Höhlenbäume werden im Rahmen der Maßnahme V2/saP vor der Fällung kontrolliert und im Rahmen der Maßnahme A2/saP/CEF ersetzt, so dass keine Verbotstatbestände einschlägig werden.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:		
	☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒ ja	☐ nein
Maßnahme erforderlich?	☒ ja	☐ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Potenziell als Quartiere geeignete Höhlenbäume werden im Rahmen der Maßnahme V2/saP vor der Fällung kontrolliert und im Rahmen der Maßnahme A2/saP/CEF ersetzt, so dass keine Verbotstatbestände einschlägig werden.		
Der Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ tritt ein:		
	☐ ja	☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja		
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle		
☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.		
6. Fazit:		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen		
☒ zur Vermeidung: Maßnahmen V1 (bauzeitliche Regelungen), V2 (Baumhöhlenkontrolle), V6 (Geschwindigkeitsbegrenzung) und V10 (Überflughilfen)		
☒ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen): Maßnahmen A2 (Fledermausquartiere)		
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)		
sind im verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. ggf. vorgesehener Maßnahmen		
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.		
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der PlaFE und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit den Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind.		
Falls nicht zutreffend:		
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nicht erfüllt.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH Anhang IV	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Thüringen
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☐ RL Deutschland D ☒ RL Thüringen 2	☐ günstig ☒ unzureichend ☐ schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermausart, wobei er Laubwälder mit einem hohen Alt- und Totholzbestand deutlich bevorzugt. Seltener nutzt er auch Streuobstwiesen und Parkanlagen. Dennoch können Nistkastenpopulationen auch in weniger optimalen Waldbereichen beobachtet werden. Optimale Jagdgebiete sind Wälder und deren Randstrukturen, aber auch offene strukturreiche Landschaften werden befliegen. Gejagt wird in Wipfelhöhe längs von Waldwegen, Schneisen, Hecken oder Gewässern. Auch Ortschaften (Straßenlampen, größere asphaltierte Plätze) werden bei entsprechendem Nahrungsangebot bejagt. Die Aktionsraumgrößen schwanken (jahreszeitlich) zwischen 2,4-18,4 km². Jagdgebietenstfernungen von fünf Kilometer sind die Regel, können aber auch bis 17 km ausgeweitet werden. Die Quartiere werden fast täglich bis in Entfernungen von ca. 1.700 m gewechselt, eine Wochenstubengesellschaft nutzt dazu einen Quartierverbund von bis zu 50 Quartieren auf 300 ha. Bei dieser hochmobilen wandernden Fledermausart wurden Wanderstrecken über 1.000 km beobachtet. Der Frühjahrszug erfolgt hauptsächlich von Südwest nach Nordost. Männchen verbleiben teilweise in den Durchzugs- und Überwinterungsgebieten (TLUG 2009c).		
2.2 Verbreitung in Deutschland/Hessen/Thüringen		
Der Kleine Abendsegler ist bundesweit in geringen Dichten nachgewiesen. Überwinterungen sind lediglich aus dem äußersten Südwesten von Deutschland bekannt. In Thüringen ist die Art weit verbreitet, fehlt aber in den waldarmen Gebieten des Thüringer Beckens und den Höhenlagen der Mittelgebirge. Der Kleine Abendsegler wird regelmäßig jedoch nur in geringen Dichten belegt. Da Thüringen Durchzugsgebiet ist, lassen viele Nachweise keinen Schluss auf Reproduktionsvorkommen zu. Auch Aussagen zu Bestandsgrößen sind nicht möglich. Somit kann die Bedeutung der Thüringer Vorkommen derzeit nicht abschließend beurteilt werden (TLUG 2009c). In Hessen liegen die Vorkommensschwerpunkte in Mittel- und Südhessen. Winterquartiere dieser durchziehenden Art sind derzeit aus Hessen noch nicht bekannt (DIETZ & SIMON 2003).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
☐ nachgewiesen	☒ potenziell möglich	
2011 wurde die Art südlich des Planungsraumes jagend nachgewiesen (WEIPERT 2011). Sie ist als jagende und durchziehende Art gelegentlich auch innerhalb der Waldbereiche des Planungsraumes zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: k.E. ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere evtl. verletzt oder getötet?		☒ ja ☐ nein
Es wurden keine Quartiere der Art im Planungsraum nachgewiesen. Da jedoch nicht auszuschließen ist, dass die Art sehr vereinzelt Quartiere in den vorhandenen Gehölzen besiedelt oder zu einem späteren Zeitpunkt (jedoch vor Baubeginn) Höhlen durch Vögel angelegt und auch vom Kleinen Abendsegler als Quartier nachgenutzt werden, besteht die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen im Zuge der Gehölzbesichtigung/Beräumung.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) Konfliktvermeidende Bauzeitregelung		
☒ Bauzeitregelungen sind erforderlich/vorgesehen (V1/saP) ☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt ☒ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
Eingriff auf Besatz geprüft (V2/saP)	
b) Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten - Geschwindigkeitsreduzierung im Waldbereich auf 50 km/h (V6/saP) sowie Überflughilfen (V10/saP)	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein:	☐ ja ☒ nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein CEF - Maßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ☒ ja ☐ nein Potenziell als Quartiere geeignete Höhlenbäume werden im Rahmen der Maßnahme V2/saP vor der Fällung kontrolliert und im Rahmen der Maßnahme A2/saP/CEF ersetzt, so dass keine Verbotstatbestände einschlägig werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:	
☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein Innerhalb des Planungsraumes sind keine besetzten Quartiere bekannt, so dass keine Störungstatbestände zu erwarten sind.	
Der Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ tritt ein:	
☐ ja ☒ nein	
4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle ☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung: Maßnahmen V1 (bauzeitliche Regelungen), V2 (Baumhöhlenkontrolle), V6 (Geschwindigkeitsbegrenzung) und V10 (Überflughilfen) ☒ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen): Maßnahmen A2 (Fledermausquartiere) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nicht erfüllt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH Anhang IV	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Thüringen
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☐ RL Deutschland V ☒ RL Thüringen 3	☐ günstig ☒ unzureichend ☐ schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Der Abendsegler besiedelt heute ein weites Spektrum von Habitaten, wobei dem Siedlungsbereich mit seinen Quartiermöglichkeiten in Parks und Ufergehölzen, in Flachdächern und Plattenbauten eine immer größere Bedeutung zukommt. Besiedelt (zumindest zeitweilig) werden fast alle Habitate soweit sie einen ausreichend großen Baumbestand und eine hohe Dichte hoch fliegender Insekten (z. B. über Gewässern) aufweisen. Baumquartiere finden sich bevorzugt in Waldrandnähe oder längs von Wegen, wobei die Nutzung von Spechthöhlen charakteristisch ist. Auch zur Jagd nutzt der Abendsegler nahezu alle Landschaftstypen, wobei Gewässer und Auwälder überproportional aufgesucht werden. Gejagt wird in Wipfelhöhe und wahrscheinlich im Bereich bis mehrere hundert Meter über dem Boden. Jagdflüge können mehr als zehn Kilometer vom Quartier wegführen, auch Quartierwechsel über Entfernungen von über 20 km wurden beobachtet (TLUG 2009c). Abendsegler sind als sehr weit wandernde Fledermäuse bekannt. Innerhalb Europas liegen ihre Winterquartiere vor allem im Südwesten und die Fortpflanzungsgebiete im Nordosten, insbesondere in Russland. Zwischen diesen Arealen finden großräumige Wanderungen im Herbst und Frühjahr statt (DIETZ et al. 2007). Die Zugrouten durch Thüringen verlaufen von Nordost nach Südwest, d.h. durch Thüringen ziehen Reproduktionspopulationen aus Nordostdeutschland, Polen und ggf. sogar dem Baltikum (TLUG 2009c).		
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Thüringen		
Der Große Abendsegler ist bundesweit verbreitet, aufgrund seiner Zugaktivität jedoch saisonal in unterschiedlichen Dichten. Wochenstuben sind vorwiegend in Norddeutschland zu finden und werden nach Süden zu seltener. Thüringen hat vor allem Bedeutung als Durchzugs- und Rastgebiet. Demzufolge liegen nur stellenweise Nachweise vor. Vereinzelte Wochenstubennachweise sind aus Buchenwäldern in Nordthüringen bekannt. Auch Massenüberwinterungsquartiere konnten mittlerweile nachgewiesen werden. Hingegen der seltenen Wochenstubenvorkommen, scheint es weit verbreitet kleinere Männchen-populationen zu geben. Unklar ist, ob in Thüringen Überwinterungen im größeren Umfang (z. B. wandernder Tiere) stattfinden, auch ist eine Bestandsgrößenabschätzung nicht möglich. Rastgebiete sind vor allem der Stausee Kelbra oder das Plothener Teichgebiet. Zur Zugzeit können an nahezu jedem landwirtschaftlichen Stau in Thüringen, den größeren Flusstälern und den Rändern der Mittelgebirge kleinere und größere Rastgruppen beobachtet werden (TLUG 2009c).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
Der Große Abendsegler wurde 2016 mehrfach in den Waldbereichen des Planungsraumes jagend nachgewiesen (WEIPERT 2016). 2001 wurde ein <i>Nyctalus spec.</i>-Nachweis (Sommerquartier) in Bad Berka erbracht (LINFOS 2011). Sommer-/Männchenquartiere der Art sind im Waldbereich des Planungsraumes nicht auszuschließen. Außerdem dürfte die Art zu den regelmäßigen Durchzüglern im Planungsraum zählen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: k.E. ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitregelung</u>		
☒ Bauzeitregelungen sind erforderlich/vorgesehen (V1/saP)		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt ☒ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft) (V2/saP)	
b) Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten - Geschwindigkeitsreduzierung im Waldbereich auf 50 km/h (V6/saP) sowie Überflughilfen (V10/saP)	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein CEF - Maßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ☒ ja ☐ nein	
Potenziell als Quartiere geeignete Höhlenbäume werden im Rahmen der Maßnahme V2/saP vor der Fällung kontrolliert und im Rahmen der Maßnahme A2/saP/CEF ersetzt, so dass keine Verbotstatbestände einschlägig werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein	
Innerhalb des Planungsraumes sind keine besetzten Quartiere bekannt, so dass keine Störungstatbestände zu erwarten sind.	
Der Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein	
4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle ☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung: Maßnahmen V1 (bauzeitliche Regelungen), V2 (Baumhöhlenkontrolle), V6 (Geschwindigkeitsbegrenzung) und V10 (Überflughilfen) ☒ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen): Maßnahmen A2 (Fledermausquartiere) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt (Maßnahme M2 ggf. AS6). Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. ggf. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der PlaFE und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit den Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
nicht erfüllt.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH Anhang IV	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Thüringen
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☐ RL Deutschland ☒ RL Thüringen 2	☐ günstig ☒ unzureichend ☐ schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
Die Rauhhaufledermaus besiedelt reich strukturierte und feuchte Laubmischwälder, der Au- und Niederungswälder, aber auch Parklandschaften. Sie jagt an linearen Elementen von Gewässerufeln, Waldrändern, Schilf- und Feuchtfeldern, selten auch in lichten Altholzbeständen in Höhen von drei bis 20 Meter. Jagdgebiete werden in Entfernungen von bis zu 6,5 km vom Quartier angeflogen. Die Aktionsräume eines Individuums betragen bis zu 22 qkm. Innerhalb dieser Fläche werden vier bis elf kleinere, wenige Hektar große Teiljagdgebiete genutzt. Die Art ist ein saisonaler Weitwanderer, die Überwinterungsgebiete liegen über 1000 km von den Sommergebieten entfernt (TLUG 2009c).		
2.2 Verbreitung in Deutschland/Hessen/Thüringen		
Die Art ist bundesweit verbreitet. Jedoch liegen die Reproduktionsgebiete dieser weit wandernden Art hauptsächlich im Nordosten des Verbreitungsgebietes und erreichen in Deutschland nur Brandenburg und Mecklenburg. In den letzten Jahren ist eine Ausbreitung nach Süden und Westen zu beobachten. Demnach sind einzelne Wochenstuben sowohl in Schleswig-Holstein, als auch in Bayern nachgewiesen worden. Die Überwinterungsgebiete liegen hauptsächlich südlich und westlich von Deutschland. In Süddeutschland können jedoch vereinzelt Überwinterer in Baumspalten und Holzstapeln gefunden werden. Während der Herbst und Frühjahrswanderungen zieht die Rauhhaufledermaus durch Thüringen. Die Routen folgen hauptsächlich den Mittelgebirgsrändern, den großen Flusstälern und Niederungsbereichen. Die Fortpflanzung der Art ist für Thüringen belegt, jedoch nicht regelmäßig. „Als Transitland ist Thüringen für die ziehende Art evident. Eigenständige Thüringer Vorkommen sind derzeit (noch) nicht zu erwarten“ (TLUG 2009c).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich		
Für den Planungsraum und das Umfeld liegen bislang keine Nachweise der Art vor. Die Rauhhaufledermaus ist jedoch in den waldgeprägten Teilen des Planungsraumes zur Zugzeit als durchziehende und jagende Art zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: k.E. ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) Konfliktvermeidende Bauzeitregelung		
☒ Bauzeitregelungen sind erforderlich/vorgesehen (V1/saP) ☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt ☒ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft) (V2/saP)		
b) Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten		
- Geschwindigkeitsreduzierung im Waldbereich auf 50 km/h (V6/saP) sowie Überflughilfen (V10/saP)		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein		
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja ☒ nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
CEF - Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☒ ja ☐ nein
Potenziell als Quartiere geeignete Höhlenbäume werden im Rahmen der Maßnahme V2/saP vor der Fällung kontrolliert und im Rahmen der Maßnahme A2/saP/CEF ersetzt, so dass keine Verbotstatbestände einschlägig werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:	
	☐ ja ☒ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐ ja ☒ nein
Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja ☒ nein
Da der potenzielle Reproduktionslebensraum der Rauhhaufledermaus abseits vom Wirkraum des Vorhabens liegt und dem unmittelbaren Planungsraum wahrscheinlich nur Funktionen als (Teil-)Jagdlebensraum zur Zugzeit zukommen, sind keine Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten einschlägig.	
Der Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ tritt ein:	
	☐ ja ☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. .	
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
☒ zur Vermeidung: Maßnahmen V1 (bauzeitliche Regelungen), V2 (Baumhöhlenkontrolle), V6 (Geschwindigkeitsbegrenzung) und V10 (Überflughilfen)	
☐ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)	
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)	
sind im verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.	
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nicht erfüllt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH Anhang IV	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Thüringen
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☐ RL Deutschland ☒ RL Thüringen 3	☒ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Die Zwergfledermaus ist eine sehr flexible Art, die sowohl in Siedlungsbereichen (auch Innenstädte) bis hin zu natürlichen Landschaften nahezu überall vorkommt. Soweit vorhanden, ist sie in der Nähe von Wäldern und Gewässern zu finden. Bejagt werden vor allem Grenzstrukturen (Hecken, Wege, Waldränder) an denen die Tiere in einigen Metern Höhe entlang patrouillieren und im freien Luftraum Insekten erbeuten. Die Jagdgebiete sind bis zu zwei Kilometer voneinander entfernt. Als Aktionsraumgrößen wurden zwischen 50 und 92 ha beobachtet. Quartierverbände aus mehreren Verstecken an unterschiedlichen Orten, in denen die Mitglieder einer Kolonie in ständig wechselnder Zusammensetzung leben, sind für die Art typisch. Bei dieser ortstreuen Art sind Wanderungen unter 20 km die Regel (TLUG 2009c).		
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Thüringen		
Die Zwergfledermaus kommt bundesweit, vor allem im Siedlungsbereich vor. In Thüringen ist sie in allen Regionen vertreten. Die Bestandesentwicklung ist nicht dokumentiert, dennoch zählt sie zu den nicht seltenen Arten. Eine besondere Bedeutung der Thüringer Bestände wird nicht angenommen (TLUG 2009c).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
Die Zwergfledermaus wurde 2016 mehrfach in verschiedenen Teilen des Planungsraumes als jagende Art erfasst und am 13.5.2016 auch durch Netzfang (ein Männchen) belegt. Sommer- und Männchenquartiere sind in den Gehölzen des Planungsraumes nicht auszuschließen (WEIPERT 2016). Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) Konfliktvermeidende Bauzeitregelung		
☒ Bauzeitregelungen sind erforderlich/vorgesehen (V1/saP) ☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt ☒ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft (V2/saP)		
b) Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten		
- Geschwindigkeitsreduzierung im Waldbereich auf 50 km/h (V6/saP) sowie Überflughilfen (V10/saP)		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein		
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
☒ ja ☐ nein		
Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
CEF - Maßnahme erforderlich?	☒ ja ☐ nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☒ ja ☐ nein
Potenziell als Quartiere geeignete Höhlenbäume werden im Rahmen der Maßnahme V2/saP vor der Fällung kontrolliert und im Rahmen der Maßnahme A2/saP/CEF ersetzt, so dass keine Verbotstatbestände einschlägig werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:	
☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒ ja ☐ nein
Maßnahme erforderlich?	☒ ja ☐ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja ☒ nein
Potenziell als Quartiere geeignete Höhlenbäume werden im Rahmen der Maßnahme V2/saP vor der Fällung kontrolliert und im Rahmen der Maßnahme A2/saP/CEF ersetzt, so dass keine Verbotstatbestände einschlägig werden.	
Der Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ tritt ein:	
☐ ja ☒ nein	
4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
☒ zur Vermeidung: Maßnahmen V1 (bauzeitliche Regelungen), V2 (Baumhöhlenkontrolle), V6 (Geschwindigkeitsbegrenzung) und V10 (Überflughilfen)	
☒ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen): Maßnahmen A2 (Fledermausquartiere)	
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)	
sind im verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. ggf. vorgesehener Maßnahmen	
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.	
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der PlaFE und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit den Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nicht erfüllt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH Anhang IV	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Thüringen
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☒ RL Deutschland 3 ☒ RL Thüringen 3	☐ günstig ☒ unzureichend ☐ schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Das Braune Langohr ist eine typische Waldart, wobei sie in allen Waldtypen jagt und die Vegetation dicht nach Beute abfliegt. Die Art ist kaum wanderfreudig. Die Jagdflüge führen nicht weiter als drei km vom Quartier weg. Innerhalb der Aktionsräume lassen sich dabei bestimmte „Kernjagdgebiete“ erkennen, die regelmäßig genutzt werden und meist kleiner als ein Hektar sind. Sommer- und Winterquartiere liegen häufig in Siedlungen und selten mehr als 20 km voneinander entfernt (TLUG 2009c).		
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Thüringen		
Aus dem gesamten Bundesgebiet sind Wochenstuben und Winterquartiernachweise bekannt. In Thüringen ist die Art weit verbreitet und relativ häufig. Lediglich aus den Auen und Niederungen gibt es wenig Nachweise. Vor allem in waldreichen Tallagen der Mittelgebirge werden Quartiere nachgewiesen. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt in den Wäldern. Wochenstuben sind meist in Gebäuden (Kirchen) nachgewiesen. Die Bestandesentwicklung in den Winterquartieren verläuft positiv. Aufgrund der Häufigkeit ist die Art in Thüringen derzeit nicht im Bestand bedroht und trägt auch keine überregionale Bedeutung (TLUG 2009c).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
<i>Plecotus spec.</i> wurde 2011 vereinzelt südlich des Planungsraumes jagend nachgewiesen (WEIPERT 2016). Winterquartiernachweise liegen aus dem Felsenkeller im Kurpark Bad Berka vor (LINFOS 2011, TRESS et al. 2012). Innerhalb des Planungsraumes ist das Braune Langohr als gelegentlich jagende Art zu erwarten		
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: k.E. ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) Konfliktvermeidende Bauzeitregelung		
☒ Bauzeitregelungen sind erforderlich/vorgesehen (V1/saP)		
☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt		
☒ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft (V2/saP)		
b) Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten		
- Geschwindigkeitsreduzierung im Waldbereich auf 50 km/h (V6/saP) sowie Überflughilfen (V10/saP)		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein		
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
☒ ja ☐ nein		
Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
CEF - Maßnahme erforderlich?	☒ ja ☐ nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☒ ja ☐ nein
Potenziell als Quartiere geeignete Höhlenbäume werden im Rahmen der Maßnahme V2/saP vor der Fällung kontrolliert und im Rahmen der Maßnahme A2/saP/CEF ersetzt, so dass keine Verbotstatbestände einschlägig werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:	
	☐ ja ☒ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐ ja ☒ nein
Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja ☒ nein
Innerhalb des Planungsraumes sind keine besetzten Quartiere bekannt, so dass keine Störungstatbestände zu erwarten sind.	
Der Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ tritt ein:	
	☐ ja ☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
☒ zur Vermeidung: Maßnahmen V1 (bauzeitliche Regelungen), V2 (Baumhöhlenkontrolle), V6 (Geschwindigkeitsbegrenzung) und V10 (Überflughilfen)	
☒ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen): Maßnahmen A2 (Fledermausquartiere)	
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)	
sind im verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. ggf. vorgesehener Maßnahmen	
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.	
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der PlaFE und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit den Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nicht erfüllt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH Anhang IV	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Thüringen
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☒ RL Deutschland 1 ☒ RL Thüringen 1	☐ günstig ☐ unzureichend ☒ schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Das Graue Langohr ist eine charakteristische Dorffledermausart in agrarisch genutzten, kleinstrukturierten und wärmebetonten Kulturlandschaften. Sie jagt in siedlungstypischen Biotopen aber auch in siedlung-nahen Wäldern bzw. an Waldrändern. Waldreiche Gebiete werden nur in Verbindung mit Offen-landbereichen besiedelt. Meist jagt die Art in der Höhe von zwei bis fünf Metern an Vegetationsrändern und im freien Luftraum. Häufig liegen die mehrfach angeflogenen Jagdgebiete bis ca. 1,4 km um das Quartier herum, können aber auch bis fünf Kilometer vom Quartier entfernt sein. Außerdem können die Jagdgebiete bis zu 75 ha groß sein und aus bis zu zehn Teiljagdgebieten bestehen, die kleinräumig bejagt werden. Sommer und Winterquartiere der standorttreuen Art liegen nur bis zu 18 km entfernt (TLUG 2009c).		
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Thüringen		
Die Art ist mit Ausnahme des nordwestdeutschen Tieflandes in Deutschland weit verbreitet, jedoch fast überall selten. Oberhalb von 300 m ü. NN werden Fortpflanzungsvorkommen fast nie beobachtet. In Thüringen ist die Art weit verbreitet, wobei der Verbreitungsschwerpunkt in Südthüringen liegt. Bevorzugt werden Tallagen und wärmegetönte, trockene Bereiche besiedelt. Ihr Fehlen im Thüringer Becken ist sehr wahrscheinlich durch ein Kartierungsdefizit bedingt. Die Bestandesentwicklung in den Winterquartieren verlaufen positiv. Allerdings ist das Graue Langohr nur mit wenigen Individuen bei Monitoring - Kontrollen vertreten. Die Bestandesentwicklung in den Wochenstuben ist bisher nicht dokumentiert. Die Südthüringer Bestände könnten neben den unterfränkischen Populationen bundesweit betrachtet einen der wenigen regionalen Verbreitungsschwerpunkte der sonst nur in geringer Dichte vorkommenden Art bilden (TLUG 2009c).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich		
Auf Grund der Verbreitung des Grauen Langohres in Thüringen (TLUG 2009c) ist mit einem gelegentlichen Auftreten des Grauen Langohr im Planungsraum als jagende Art zu rechnen. Außerdem wurde die Art im Felsenkeller im Kurpark Bad Berka im Winterquartier belegt (LINFOS 2011, TRESS et al. 2012). Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: k.E. ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitregelung</u>		
☒ Bauzeitregelungen sind erforderlich/vorgesehen (V1/saP)		
☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt		
☒ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft (V2/saP)		
b) <u>Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten</u>		
- Geschwindigkeitsreduzierung im Waldbereich auf 50 km/h (V6/saP) sowie Überflughilfen (V10/saP)		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	☐ ja ☒ nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	
	☐ ja ☒ nein
CEF - Maßnahme erforderlich?	
	☐ ja ☒ nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	
	☒ ja ☐ nein
Im Planungsraum werden durch das Vorhaben keine Fortpflanzungsstätten/Ruhestätten/Winterquartiere geschädigt, da geeignete Habitate nur im Umfeld außerhalb des Planungsraumes (Ortslagen) liegen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:	
	☐ ja ☒ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	
	☐ ja ☒ nein
Maßnahme erforderlich?	
	☐ ja ☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	
	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ tritt ein:	
	☐ ja ☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
☒ zur Vermeidung: Maßnahmen V1 (bauzeitliche Regelungen), V2 (Baumhöhlenkontrolle), V6 (Geschwindigkeitsbegrenzung) und V10 (Überflughilfen)	
☐ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)	
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)	
sind im verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. ggf. vorgesehener Maßnahmen	
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.	
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der PlaFE und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit den Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nicht erfüllt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH Anhänge II + IV	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Thüringen
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☒ RL Deutschland 2 ☒ RL Thüringen 2	☐ günstig ☒ unzureichend ☐ schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
Die Kleine Hufeisennase gilt als typische Art des menschlichen Siedlungsraumes, wobei die Quartiere eng mit geeigneten Nahrungshabitaten verzahnt sein müssen. Sie besiedelt derzeit ein Areal mit Schwerpunkt im mediterranen Raum, welches von West-Irland, Südwestengland über Frankreich, Süd-Belgien, Deutschland, Süd-Polen, die Ukraine, Mittelasien bis nach Nordwest-Indien sowie Nord- und Ostafrika reicht (TRESS et al. 2012).		
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Thüringen		
Innerhalb Deutschlands liegen die Vorkommen dieser seltenen Fledermausart vorrangig in Thüringen, Ostsachsen und im südlichen Bayern, wobei diese Areale isoliert liegen. Über 50% des bekannten Bestandes Deutschlands lebt in Thüringen, mit Schwerpunkt der Vorkommen im wärmegetönten Saale- und Orlatal zwischen Saalfeld und Jena (PETERSEN et al. 2004, TRESS et al. 2012).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich		
Die Kleine Hufeisennase wurde im Winterquartier im Felsenkeller im Kurpark Bad Berka nachgewiesen (LINFOS 2011, WEIPERT 2016). Es ist nicht auszuschließen, dass die Art gelegentlich als jagende Art auch innerhalb des Planungsraumes auftritt.		
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: k.E. ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitregelung</u>		
☒ Bauzeitregelungen sind erforderlich/vorgesehen (V1/saP)		
☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt		
☐ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
b) <u>Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten</u>		
- Geschwindigkeitsreduzierung im Waldbereich auf 50 km/h (V6/saP) sowie Überflughilfen (V10/saP)		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein		
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
	☐ ja	☒ nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein
CEF - Maßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☒ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>)	
Im Planungsraum werden durch das Vorhaben keine Fortpflanzungsstätten/Ruhestätten/Winterquartiere geschädigt, da geeignete Habitats nur im Umfeld außerhalb des Planungsraumes (Ortslagen) liegen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein	
Der Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein	
4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle ☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung: Maßnahmen V1 (bauzeitliche Regelungen), V6 (Geschwindigkeitsbegrenzung) und V10 (Überflughilfen) ☐ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. ggf. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der PlaFE und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit den Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nicht erfüllt.	

Durch die Realisierung der Maßnahmen **V1** (bauzeitliche Beschränkungen), **V2** (Gehölzkontrolle vor Fällung), **V6** (Geschwindigkeitsbegrenzung), **V10** (Überflughilfen) zum Schutz der Fledermäuse werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sicher ausgeschlossen. Zum Ausgleich des Verlustes von potenziellen Quartieren in den zu fällenden Gehölzen wird als weitere Maßnahme die Anbringung von acht Stück Quartierkästen (Maßnahme **A2/saP/CEF**) in den Typen 2FS, 1FS, 1FF und 1FD (Fa. SCHWEGLER oder vergleichbare) als vorgezogene Maßnahme als notwendig angesehen. Die Anbringung sollte an Gehölzen im weiteren Umfeld des Vorhabens erfolgen.

Die Realisierung der artenschutzrechtlich veranlassten Maßnahmen **V1/saP**, **V2/saP**, **V6/saP**, **V10/saP** und **A2/saP/CEF** ist eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen im Zuge von Planung und Ausführung sind für die relevanten Fledermausarten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 einschlägig.

3.3.2.3 Sonstige Taxa

Die Geländekontrollen, Datenrecherchen und Literaturlauswertungen erbrachten keine Hinweise oder Nachweise zu weiteren saP-relevanten Taxa (Farne, Flechten, Flußkrebse, Lurche, Libellen, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer) im Planungsraum. Derartige Vorkommen sind auch nicht zu erwarten, da geeignete Habitatstrukturen fehlen. Demzufolge sind hier keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig.

3.4 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Kartierungen erbrachten bis 2016 Nachweise von 85 Vogelarten im Planungsraum und seiner Umgebung bis 500m (Anlage 1, S. 94 sowie Anlage 1 in WEIPERT 2016, ab S. 24), darunter 58 regelmäßige oder unregelmäßige Brutvogelarten innerhalb des unmittelbaren Planungsraumes, weitere 16 Arten als Brutvögel der Umgebung bis 500m sowie mindestens 11 Nahrungsgäste und Wintergäste/Durchzügler. Bei 35 der 2016 festgestellten Vogelarten handelt es sich um bestandsbedrohte, streng geschützte oder lokalfaunistisch bemerkenswerte Arten: Baumpieper, Bluthänfling, Braunkehlchen, Dohle, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Habicht, Haussperling, Kiebitz, Kleinspecht, Kranich, Kuckuck, Löffelente, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauhfußkauz, Pirol, Rotmilan, Rauchschwalbe, Saatkrähe, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Steinschmätzer, Turteltaube, Turmfalke, Wachtel, Wachtelkönig, Waldohreule, Wespenbussard, Wiesenpieper und Waldkauz.

Die Horstkartierung ergab 2016 insgesamt 37 Horste und Nester im Planungsraum. Dabei handelte es sich um 21 kleine Horste/Nester, 14 mittlere und zwei große Horste. Neben Arten wie Eichelhäher, Elster, Ringeltaube und Rabenkrähe nutzten 2016 allerdings lediglich Mäusebussard und Kolkrabe die innerhalb des Planungsraumes vorhandenen Horste (Karte 2 in WEIPERT 2016).

Die im Rahmen der saP-Bearbeitung aktuell durchgeführte Potenzialabschätzung vor dem Hintergrund der Habitatausstattung des Planungsraumes erbrachte ein Gesamt-Artenpotenzial von 97 Vogelarten darunter 59 regelmäßige und unregelmäßige Brutvogelarten, 17 Brutvogelarten der Umgebung bis 500m sowie 21 Nahrungsgäste und Durchzügler/Rastgäste (vgl. Anlage 1, S. 94).

Für die nachgewiesenen streng geschützten oder bestandsbedrohten Arten Braunkehlchen, Feldlerche, Grauspecht, Grünspecht, Habicht, Mäusebussard, Neuntöter, Rauhfußkauz, Rotmilan und Wachtelkönig, für welche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zunächst nicht ausgeschlossen werden können, erfolgt nachstehend die Abarbeitung der Datenbögen incl. Ableitung der erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Durch das Vorhaben betroffener unregelmäßiger Brutvogel: Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ europäische Vogelart	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Thüringen
☐ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☒ RL Deutschland 3 ☒ RL Thüringen 2	☐ günstig ☐ unzureichend ☒ schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
Der Bodenbrüter nutzt offene Landschaften mit vertikaler Vegetation und bodennaher Deckung wie Niedermoore, Uferstaudenfluren und trockene Altschilfbestände. In der Kulturlandschaft nutzt es brachliegende Gras-Kraut-Fluren, Ackerbrachen aber auch Streuwiesen und junge Aufforstungen (SÜDBECK et al. 2005).		
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Thüringen		
Wie in einigen anderen mitteleuropäischen Ländern, verläuft auch in Deutschland der Bestandstrend seit den 70igern negativ. In Thüringen verlaufen die Bestandstrends unterschiedlich. Im Thüringer Wald belief sich der Bestand von 1993-1996 auf ca. 100 BP. Dagegen ist im Thüringer Schiefergebirge seit 1979 ein starker Rückgang zu vermerken. Auf einer Kontrollfläche im Thüringer Wald war der Bestand in den letzten zehn Jahren gleichbleibend bis leicht ansteigend (BAUER et al. 2005, ROST & GRIMM 2004).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich		
Das Braunkehlchen wurde 1993 letztmalig als Brutvogelart westlich des Planungsraumes nachgewiesen (WEIPERT 2016). Ein unregelmäßiges Auftreten als Brutvogel ist im Umfeld von Steingraben und Beche jedoch auch aktuell möglich, da die Art großräumigen Bestandesschwankungen unterliegt.		
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: k.E. ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) Konfliktvermeidende Bauzeitregelung		
☒ Bauzeitregelungen sind erforderlich/vorgesehen (V1/saP)		
☒ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (V1/saP)		
☐ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem Eingriff auf Besitz geprüft		
b) Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten		
- keine		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein		
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
	☐ ja	☒ nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein
CEF - Maßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein

Durch das Vorhaben betroffener unregelmäßiger Brutvogel: Braunkehlehen (<i>Saxicola rubetra</i>)	
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☒ ja ☐ nein
Derzeit sind keine Brutplätze der Art im Planungsraum bekannt. Potenzielle Neuansiedlungen sind im Bereich der als Ersatzmaßnahme A4/saP/CEF geplanten Lerchenfenster möglich.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	
	☐ ja ☒ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐ ja ☒ nein
Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja ☒ nein
Derzeit sind keine Brutplätze der Art im Planungsraum bekannt. Potenzielle Neuansiedlungen sind im Bereich der als Ersatzmaßnahme A4/saP/CEF geplanten Lerchenfenster möglich.	
Der Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ tritt ein:	
	☐ ja ☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
☒ zur Vermeidung: Maßnahme V1 (bauzeitliche Regelungen),	
☒ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen): Maßnahme A4 (Lerchenfenster)	
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)	
sind im verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. der vorgesehenen Maßnahmen	
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.	
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der PlaFE und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit den Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nicht erfüllt.	

Durch das Vorhaben betroffener Brutvogel: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ europäische Vogelart	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Thüringen
☐ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☒ RL Deutschland 3 ☐ RL Thüringen	☐ günstig ☐ unzureichend ☒ schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
Als Bodenbrüter brütet die Feldlerche in offenen Landschaften wie Grünland- und Ackergebieten, aber auch in größeren Waldlichtungen (SÜDBECK et al. 2005). In Ackerschlägen brütet sie gern in Getreide- oder Rapsschlägen. Insofern ist ihre Brutdichte u.a. auch stark von der Bewirtschaftung in den Feldern abhängig.		
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Thüringen		
Feldlerchen sind in Deutschland und Thüringen weit verbreitete, häufige Brutvögel, wobei die Bestände stark abnehmen. In Thüringen fehlen jedoch repräsentative Untersuchungen zu ihrer Bestandsentwicklung (BEAMANN & MADGE 2007, ROST & GRIMM 2004).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
Die Feldlerche wurde 2016 im Planungsraum mit 5 Brutpaaren und im Umfeld bis 500m mit weiteren 7 Brutpaaren festgestellt (WEIPERT 2016). Außerdem ist die Art als regelmäßiger Durchzügler zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein		
Durch die Bauaufeldfreimachung können Individuen (Eier, Jungtiere) an den Brutplätzen verletzt oder getötet werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist die Vermeidungsmaßnahme V1 (zeitliche Beschränkung für die Bauaufeldfreimachung) erforderlich.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitregelung</u>		
☒ Bauzeitregelungen sind erforderlich/vorgesehen: (V1/saP)		
☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt		
☐ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
b) <u>Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten</u>		
- keine		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein		
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
	☒ ja	☐ nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☒ ja	☐ nein
CEF - Maßnahme erforderlich?	☒ ja	☐ nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Es liegen bis fünf Brutplätze der Feldlerche im geplanten Baubereich für die Trasse und dem nahen, durch den		

Durch das Vorhaben betroffener Brutvogel: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Betrieb der Straße gestört Umfeld, so dass Fortpflanzungsstätten durch die Baufeldfreimachung beschädigt oder zerstört werden könnten. Mit Maßnahme V1/saP (zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung) tritt kein Verbotstatbestand ein. Mit Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A4/saPCEF (Lerchenfenster zur Neuanlage von Ersatzbruthabitat) bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☒ ja ☐ nein Maßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein Es liegen Brutplätze im Planungsraum, so dass die Feldlerchen durch die Baufeldfreimachung gestört werden könnten. Mit Maßnahme V1/saP (zeitliche Beschränkung für Baufeldfreimachung) tritt keine erhebliche Störung während der Fortpflanzungszeit ein. Umsetzung der Maßnahme A4/saP/CEF (Lerchenfenster) besteht kein erheblicher Störungstatbestand.	
Der Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein	
4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle ☒ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung: Maßnahme V1 (bauzeitliche Regelungen) ☒ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen): Maßnahme A4 (Lerchenfenster) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. der vorgesehenen Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der PlaFE und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit den Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nicht erfüllt.	

Durch das Vorhaben betroffene Brutvogelarten der Umgebung: Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ europäische Vogelart	Rote Liste- Status m. Angabe Einstufung Erhaltungszustand Thüringen
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☐ RL Deutschland 2 ☐ günstig ☒ unzureichend ☐ schlecht ☐ RL Thüringen
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen	
Der Grauspecht ist ein Bewohner von strukturreichen Laub- und Mischwäldern, Auwäldern, Ufergehölzen, aber auch Erlenbruchwäldern, Feldgehölzen, Parks und Streuobstwiesen (SÜDBECK et al. 2005).	
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Thüringen	
Der im Vergleich zum Grünspecht eher seltene Grauspecht ist in Deutschland mit Ausnahme der Norddeutschen Tiefebene in zusagenden Lebensräumen verbreitet und besiedelt dabei Wälder noch in größeren Höhen als der Grünspecht (BEAMANN & MADGE 2007). Aussagen zum aktuellen Bestand in Thüringen sind nicht möglich (ROST & GRIMM 2004).	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen	☐ potenziell möglich
Ein Brutrevier des Grauspechtes wurde 2016 im südlichen Waldbereich innerhalb des Planungsraumes festgestellt und die Art auch in weiter nördlich gelegenen Teilen des UG bei der Nahrungssuche beobachtet (WEIPERT 2016).	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
Schädigungstatbestände	
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein	
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>	
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitregelung</u>	
☒ Bauzeitregelungen sind erforderlich/vorgesehen (V1/saP)	
☒ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (V1/saP)	
☐ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
b) <u>Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten</u>	
- keine	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	☒ ja ☐ nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
CEF - Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☒ ja ☐ nein
Potenzielle Brutbäume werden im Rahmen der Bauzeitfreimachung unter Beachtung der Maßnahme V1/saP außerhalb der Brutzeit entfernt, so dass Störungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht einschlägig werden.	

Durch das Vorhaben betroffene Brutvogelarten der Umgebung: Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	
Wegen des allgemein großen Brutrevieres von Grauspechten ist ein Ausweichen in benachbarte Waldbereiche zur Anlage von Bruthöhlen, die der Grauspecht selbst anlegt, abseits der Trasse möglich, so dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☒ ja ☐ nein Maßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein Bei Beachtung der Maßnahme V1/saP sind keine Störungstatbestände einschlägig. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht.	
Der Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein	
4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung: Maßnahme V1 (bauzeitliche Regelungen) ☐ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. ggf. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der PlaFE und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit den Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nicht erfüllt.	

Durch das Vorhaben betroffene Brutvogelarten der Umgebung: Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ europäische Vogelart	Rote Liste- Status m. Angabe Einstufung Erhaltungszustand Thüringen
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☐ RL Deutschland ☒ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ RL Thüringen
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Der Grünspecht ist ein Bewohner der Randzonen von Laub-/Mischwäldern. Er kommt aber auch in Siedlungsbereichen vor, soweit dort Höhlenbäume vorhanden sind. Verfügbare Ameisennahrung ist eine Voraussetzung für sein Vorkommen (SÜDBECK et al. 2005).	
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Thüringen	
Der Grünspecht ist in Deutschland weit verbreitet und häufiger als der Grauspecht. Noch Anfang der 90er Jahre galt er als gefährdet. Inzwischen hat sich seine Situation in Thüringen soweit stabilisiert, dass er hierzulande nicht mehr in der Roten Liste aufgeführt wird (BEAMANN & MADGE 2007, ROST & GRIMM 2004).	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen	☐ potenziell möglich
Ein Brutrevier des Grünspechts wurde 2016 im Bechetal nahe der geplanten Trasse festgestellt (WEIPERT 2016).	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
Schädigungstatbestände	
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein	
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>	
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitregelung</u>	
☒ Bauzeitregelungen sind erforderlich/vorgesehen (V1/saP)	
☒ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (V1/saP)	
☐ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
b) <u>Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten</u>	
- keine	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	☒ ja ☐ nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
CEF - Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☒ ja ☐ nein
Potenzielle Brutbäume werden im Rahmen der Baufeldfreimachung unter Beachtung der Maßnahme V1/saP außerhalb der Brutzeit entfernt, so dass Störungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht einschlägig werden.	
Wegen des allgemein großen Brutrevieres von Grünspechten ist ein Ausweichen in benachbarte Brutbereiche zur	

Durch das Vorhaben betroffene Brutvogelarten der Umgebung: Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
Anlage von Bruthöhlen, die der Grünspecht selbst anlegt, abseits der Trasse möglich, so dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☒ ja ☐ nein Maßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein Bei Beachtung der Maßnahme V1/saP sind keine Störungstatbestände einschlägig. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht.	
Der Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein	
4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung: Maßnahme V1 (bauzeitliche Regelungen) ☐ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. ggf. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der PlaFE und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit den Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nicht erfüllt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ europäische Vogelart	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Thüringen
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☐ RL Deutschland ☐ RL Thüringen	☐ günstig ☒ unzureichend ☐ schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
Der Habicht beansprucht Altholzbestände in Wäldern als Bruthabitat. Bei entsprechendem Nahrungsangebot nimmt er auch kleine Wäldchen und Feldgehölze an. Immer häufiger ist er auch im städtischen Bereich zu beobachten (SÜDBECK et al. 2005).		
2.2 Verbreitung in Deutschland/Hessen/Thüringen		
Der Habicht gilt als verbreiteter, verhältnismäßig häufiger Brutvogel, fehlt jedoch gebietsweise. Die Art hat mit etwa 200 Brutpaaren in Thüringen konstante Bestandszahlen (TLUG 2009b, ROST & GRIMM 2004).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
Der Habicht wurde nur 2011 im Waldbereich nördlich und nordwestlich der Zentralklinik mit zwei Brutrevieren nachgewiesen (WEIPERT 2011) und 2016 lag eine Brutzeitbeobachtung aus dem Waldbereich nordwestlich des Planungsraumes vor (WEIPERT 2016).		
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein		
Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG sind auszuschließen, da sich die Horstbereiche außerhalb des Planungsraumes befinden und der Habicht verhaltensbedingt nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten zählt. Für den Fall von zwischenzeitlichen Brutansiedlungen im Planungsraum werden bei Beachtung von Maßnahme V1/saP Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht einschlägig.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitregelung</u>		
☒ Bauzeitregelungen sind erforderlich (V1/saP)		
☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt		
☐ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
b) <u>Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten</u>		
- keine erforderlich		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein		
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
	☐ ja	☒ nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein
CEF - Maßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☒ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	
Im Zuge der Baufeldfreimachung werden keine Bruthabitate oder Ruhestätten zerstört bzw. durch die Überbauung dauerhaft Fortpflanzungsstätten entzogen, da die entsprechenden Habitate der Art außerhalb des Wirkraumes liegen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein Eine erhebliche Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie während der Wanderungszeit ist ausgeschlossen, da die notwendigen, durch die Art vorzugsweise genutzten Lebensräume abseits des Planungsraumes liegen und durch das Vorhaben keine Störungen bis in den von der Art genutzten Lebensraum entfaltet werden. Durch die Maßnahme A4/saP/CEF (Lerchenfenster) sowie die Maßnahmen A8 (Neuanlage von Gehölzgruppen und Feldhecken), A9 (Neuanlage Laubmischwald) und E1 (Biotopverbund zwischen Speicher Tiefengruben und Waldgebiet „Irre“ herstellen) verbessern sich die Brutplatzbedingungen und Nahrungsbedingungen auch für den Habicht.	
Der Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein	
4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle ☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung: Maßnahme V1 (bauzeitliche Regelungen) ☒ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen): Maßnahme A4/CEF (Lerchenfenster) und ergänzend A8, A9 und E1 ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nicht erfüllt.	

Durch das Vorhaben betroffene Brutvogelart: Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland ☐ RL Thüringen	Einstufung Erhaltungszustand Thüringen ☒ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Der streng geschützte Mäusebussard benötigt abwechslungsreiche Landschaften. Er baut sein Nest in geschlossene Baumbestände, aber auch in kleinere Gehölze oder auf Einzelbäume. Zur Jagd fliegt er über offenes Gelände mit recht kurzer Vegetation, da bodenbewohnende Kleintiere, wie z.B. Mäuse seine Nahrung darstellen (SÜDBECK et al. 2005).		
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Thüringen Der Mäusebussard ist in Deutschland weit verbreitet und in Thüringen ein regelmäßiger Brutvogel (BEAMANN & MADGE 2007, ROST & GRIMM 2004).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Mäusebussard wurde 2016 mit zwei Brutplätzen außerhalb des Planungsraumes bestätigt und nutzt den Planungsraum als Nahrungshabitat (WEIPERT 2016). Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten: 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) Werden Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG sind auszuschließen, da sich die Horstbereiche außerhalb des Planungsraumes befinden und der Mäusebussard verhaltensbedingt nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten zählt. Für den Fall von zwischenzeitlichen Brutansiedlungen im Planungsraum werden bei Beachtung von Maßnahme VI/saP Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht einschlägig.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> a) Konfliktvermeidende Bauzeitregelung ☒ Bauzeitregelungen sind erforderlich/vorgesehen (VI/saP) ☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt ☐ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Horstbäume) werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft b) Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten - keine		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein		
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein CEF - Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein		

Durch das Vorhaben betroffene Brutvogelart: Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☒ ja ☐ nein
Im Zuge der Baufeldfreimachung werden keine Bruthabitate oder Ruhestätten zerstört bzw. durch die Überbauung dauerhaft Fortpflanzungsstätten entzogen, da die entsprechenden Mäusebussard der Art außerhalb des Wirkraumes liegen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:	
☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐ ja ☒ nein
Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja ☒ nein
Eine erhebliche Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie während der Wanderungszeit ist ausgeschlossen, da die notwendigen, durch die Art vorzugsweise genutzten Lebensräume abseits des Planungsraumes liegen und durch das Vorhaben keine Störungen bis in den von der Art genutzten Lebensraum entfaltet werden. Durch die Maßnahme A4/saP/CEF (Lerchenfenster) sowie die Maßnahmen A8 (Neuanlage von Gehölzgruppen und Feldhecken), A9 (Neuanlage Laubmischwald) und E1 (Biotopverbund zwischen Speicher Tiefengruben und Waldgebiet „Irre“ herstellen) verbessern sich die Brutplatzbedingungen und Nahrungsbedingungen auch für den Mäusebussard.	
Der Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ tritt ein:	
☐ ja ☒ nein	
4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
☒ zur Vermeidung: Maßnahme V1 (bauzeitliche Regelungen)	
☐ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)	
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)	
sind im verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. ggf. vorgesehener Maßnahme V1	
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.	
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der PlaFE und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit den Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nicht erfüllt.	

Durch das Vorhaben betroffene Brutvogelart: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ europäische Vogelart	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Thüringen
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☐ RL Deutschland ☐ RL Thüringen	☐ günstig ☒ unzureichend ☐ schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
Der Neuntöter ist eine Charakterart reich strukturierter, offener bis halboffener Landschaften aus abwechslungsreichen Buschbeständen mit kurzrasigen bis vegetationsarmen Flächen in thermisch günstigeren Lagen. Er besiedelt überwiegend extensiv genutzte Landschaften und bevorzugt Neststandorte in aufgelockerten Gebüschbeständen, aus dornigen Büschen, Hecken und kleinen Bäumen (0,5 bis >5 m). Zudem ist eine Reviertreue oder eine Umsiedlung in umliegende Bereiche nicht selten (BEZZEL 1985b, SÜDBECK et al. 2005).		
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Thüringen		
Der Neuntöter ist in Deutschland weit verbreitet, kommt aber nur lokal häufig vor. In Thüringen ist er ein verbreiteter und lokal sogar sehr häufiger Brutvogel, der vom Flachland bis in die Kammlagen der Mittelgebirge (dort aber nur in sehr geringer Dichte) auftritt. Dennoch ist trotz regionaler stabiler Bestände seit den 50ern ein Bestandsrückgang der Art zu verzeichnen (BEZZEL 1985b, ROST & GRIMM 2004, BEAMANN & MADGE 2007).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
Innerhalb des Planungsraumes wurde 2016 ein Brutpaar im Umfeld der Beche nachgewiesen (WEIPERT 2016). Weitere Brutvorkommen liegen nördlich und westlich des Planungsraumes (LINFOS 2011, USCHMANN 2011).		
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein		
Erfasste Brutplätze liegen knapp oder weit abseits vom Vorhabensbereich, so dass keine Tötung von Individuen infolge der Baufeldfreimachung zu erwarten ist. Zudem sind verhaltensbedingt Kollisionen des Neuntöters auszuschließen. Für den Fall von zwischenzeitlichen Brutansiedlungen im Planungsraum werden bei Beachtung von Maßnahme V1/saP Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht einschlägig.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitregelung</u>		
☒ Bauzeitregelungen sind erforderlich/vorgesehen: (V1/saP)		
☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt		
☐ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
b) <u>Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten</u>		
- keine		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein		
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
☐ ja ☒ nein		

Durch das Vorhaben betroffene Brutvogelart: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
CEF - Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☒ ja ☐ nein
Erfasste und potenzielle Bruthabitate liegen nicht im Vorhabensbereich, so dass keine Fortpflanzungsstätten geschädigt werden. Die Art profitiert auch von den geplanten Maßnahmen A8 (Neuanlage von Gehölzgruppen und Feldhecken) und E1 (Biotopverbund zwischen Speicher Tiefengruben und Waldgebiet „Irre“ herstellen)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:	
☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐ ja ☒ nein
Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja ☒ nein
Erfasste und potenzielle Bruthabitate liegen nicht im Vorhabensbereich, so dass keine Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit auftritt.	
Der Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ tritt ein:	
☐ ja ☒ nein	
4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
☒ zur Vermeidung: Maßnahme V1 (bauzeitliche Regelungen)	
☐ zur Funktionssicherung	
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)	
sind im verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. ggf. vorgesehener Maßnahmen	
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.	
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der PlaFE und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit den Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nicht erfüllt.	

Durch das Vorhaben betroffene Brutvogelart der Umgebung: Rauhfußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ europäische Vogelart	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Thüringen
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☐ RL Deutschland ☒ RL Thüringen V	☐ günstig ☒ unzureichend ☐ schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
Der Rauhfußkauz lebt in alten, reich strukturierten Nadel- und Mischwäldern, aber auch reinen Buchenwäldern mit gutem Höhlenangebot. Wichtig sind deckungsreiche Tasgesruheplätze und lichte Bereiche für die Jagd auf Kleinsäuger (SÜDBECK et al. 2005).		
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Thüringen		
Der in Mitteleuropa und der nördlichen Palearktis verbreitete Rauhfußkauz hat in Thüringen einen Brutbestand von 150-400 Brutpaaren, wobei sich die Vorkommen auf den Mittelgebirgsraum beschränken (BEAMANN & MADGE 2007, ROST & GRIMM 2004).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich		
Der Rauhfußkauz wurde 2011 südwestlich des hier zu betrachtenden Planungsraumes rufend festgestellt. Es bestand Brutverdacht (WEIPERT 2016). Brutansiedlungen innerhalb des Planungsraumes (Nadelwaldbereiche) sind möglich, aber wegen der Verlärmung (Hubschrauberlandeplatz im Klinikum) wenig wahrscheinlich.		
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: k.E. ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein		
Erfasste Brutreviere liegen abseits vom Vorhabensbereich, so dass keine Tötung von Individuen infolge der Baufeldfreimachung zu erwarten ist. Für den Fall von zwischenzeitlichen Brutansiedlungen im Planungsraum werden bei Beachtung von Maßnahme V1/saP Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht einschlägig.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitregelung</u>		
☒ Bauzeitregelungen sind erforderlich/vorgesehen (V1/saP)		
☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt		
☐ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
b) <u>Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten</u>		
- keine		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein		
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
	☐ ja	☒ nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein
CEF - Maßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☒ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Brutvogelart der Umgebung: Rauhfußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	
Erfasste und potenzielle Bruthabitate liegen nicht im Vorhabensbereich, so dass keine Fortpflanzungsstätten geschädigt werden. Die Art profitiert von der geplanten Maßnahmen A9 (Neuanlage naturnaher Laubmischwald im Randbereich des Waldgebietes „Irre“).	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein Erfasste und potenzielle Bruthabitate liegen nicht im Vorhabensbereich, so dass keine Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit auftritt.	
Der Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein	
4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☒ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung: Maßnahme V1 (bauzeitliche Regelungen) ☐ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen): ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. der vorgesehenen Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der PlaFE und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit den Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nicht erfüllt.	

Durch das Vorhaben betroffene Brutvogelart der Umgebung: Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ europäische Vogelart	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Thüringen
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☐ RL Deutschland ☒ RL Thüringen 3	☐ günstig ☒ unzureichend ☐ schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
Der Rotmilan braucht eine vielfältig strukturierte Landschaft, welche durch einen häufigen Wechsel von Wald, Gehölzgruppen und offenen Biotopen geprägt ist. Zur Nahrungssuche sucht er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete auf. Seinen Horst baut er in lichte Altholzbestände, welchen er oft über mehrere Jahre treu bleibt (SÜDBECK et al. 2005).		
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Thüringen		
Deutschland beherbergt über 50 % des weltweiten Rotmilanbestandes. Somit trägt die Bundesrepublik Deutschland eine herausragende Verantwortung für den Erhalt und die Entwicklung der gesamten Population. Der Rotmilan ist in Deutschland nur gebietsweise als Brutvogel verbreitet. Thüringen beherbergt weltweit bedeutende Vorkommen, mit einem Brutbestand von 900-1100 Paaren. Die Besiedlungsschwerpunkte liegen im Norden im Eichsfeld, im südlichen innerthüringischen Ackerhügelland, dem Altenburger Lössgebiet und der Vorderröhn. Seit den 1990er Jahren ist ein Rückgang des Rotmilanbestandes zu verzeichnen, welcher u.a. durch die Verschlechterung des Nahrungsangebots begründet wird (BEAMANN & MADGE 2007, ROST & GRIMM 2004).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
Der Rotmilan wurde 2008 letztmalig als Brutvogel nördlich des Planungsraumes festgestellt und 2016 als Nahrungsgast auch innerhalb des Planungsraumes (WEIPERT 2016).		
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: k.E. ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein		
Erfasste Brutreviere liegen abseits vom Vorhabensbereich, so dass keine Tötung von Individuen infolge der Baufeldfreimachung zu erwarten ist. Für den Fall von zwischenzeitlichen Brutansiedlungen im Planungsraum werden bei Beachtung von Maßnahme V1/saP Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht einschlägig.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitregelung</u>		
☒ Bauzeitregelungen sind erforderlich/vorgesehen (V1/saP)		
☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt		
☐ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
b) <u>Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten</u>		
- keine		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein		
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
☐ ja ☒ nein		
Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein		

Durch das Vorhaben betroffene Brutvogelart der Umgebung: Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
CEF - Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☒ ja ☐ nein
Erfasste und potenzielle Bruthabitate liegen nicht im Vorhabensbereich, so dass keine Fortpflanzungsstätten geschädigt werden. Die Art profitiert von der geplanten Maßnahmen A9 (Neuanlage naturnaher Laubmischwald im Randbereich des Waldgebietes „Irre“).	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein Erfasste und potenzielle Bruthabitate liegen nicht im Vorhabensbereich, so dass keine Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit auftritt.	
Der Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein	
4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle ☒ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung: Maßnahme V1 (bauzeitliche Regelungen) ☐ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. der vorgesehenen Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der PlaFE und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit den Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH- RL sind nicht erfüllt.	

Durch das Vorhaben betroffene Brutvogelart der Umgebung: Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ europäische Vogelart	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Thüringen
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☐ RL Deutschland 2 ☒ RL Thüringen 2	☐ günstig ☒ unzureichend ☐ schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen		
Der Wachtelkönig bevorzugt großräumige halboffene Niederungslandschaften, Niedermoore, Flussaue, Talauen des Berglandes, großflächige Feuchtwiesen mit hochwüchsigen Seggen- oder Rohrglanzgrasbeständen, aber auch landseitige Schilfröhrichte an Gewässern und hochwüchsigen Grasbeständen (SÜDBECK et al. 2005). Die Art ist Bodenbrüter und zählt zu den störungsempfindlichen Arten.		
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Thüringen		
Diese überwiegend mittel- und osteuropäisch verbreitete Art hat in den letzten Jahrzehnten infolge der Intensivierung der Landwirtschaft starke Bestandseinbrüche erlitten und unterliegt sehr starken Bestandesschwankungen (BEAMANN & MADGE 2007, ROST & GRIMM 2004). In Thüringen liegen die wichtigsten Vorkommen am Helmeistausee und in der Südthüringer Werraue. Der Bestand in Thüringen schwank zwischen 30 und 150 rufenden Männchen (TLUG 2009b).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich		
Für die Art bestand 1998, 2004 und 2007 Brutverdacht im nördlichen und westlichen Umfeld des Planungsraumes, nicht jedoch im Planungsraum selbst (WEIPERT 2016). Es ist davon auszugehen, dass diese unregelmäßigen Brutansiedlungen auch in den Folgejahren aufgrund großräumiger Bestandesschwankungen weiter zu beobachten sind.		
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: k.E.		
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein		
Erfasste Brutreviere liegen abseits vom Vorhabensbereich, so dass keine Tötung von Individuen infolge der Baufeldfreimachung zu erwarten ist. Für den Fall von zwischenzeitlichen Brutansiedlungen oder Vorkommen nahrungssuchender und rastender Ex. im Planungsraum werden bei Beachtung von Maßnahme V1/saP Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht einschlägig.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) Konfliktvermeidende Bauzeitregelung		
☒ Bauzeitregelungen sind erforderlich/vorgesehen (V1/saP)		
☒ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (V1/saP)		
☐ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
b) Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten		
- keine		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein		
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
☐ ja ☒ nein		

Durch das Vorhaben betroffene Brutvogelart der Umgebung: Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
CEF - Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☒ ja ☐ nein
Erfasste und potenzielle Bruthabitate liegen nicht im Vorhabensbereich, so dass keine Fortpflanzungsstätten geschädigt werden. Die Art profitiert von der geplanten Maßnahmen A4/saP/CEF (Anlage Lerchenfenster).	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐ ja ☒ nein
Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja ☒ nein
Erfasste und potenzielle Bruthabitate liegen nicht im Vorhabensbereich, so dass keine Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit auftritt.	
Der Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein	
4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☒ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
☒ zur Vermeidung: Maßnahme V1 (bauzeitliche Regelungen)	
☒ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen): A4 (Anlage Lerchenfenster)	
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)	
sind im verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. der vorgesehenen Maßnahmen	
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.	
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der PlaFE und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit den Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH- RL sind nicht erfüllt.	

Durch die Realisierung der Maßnahmen **V1/saP** (bauzeitliche Beschränkungen, insbesondere Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchszeiten), **V2/saP** (Gehölzkontrolle vor Fällung) sowie **A4/saP/CEF** (Lerchenfenster) zum Schutz der europäischen Vogelarten werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG sicher ausgeschlossen. Die Maßnahmen **V6/saP** (Geschwindigkeitsbegrenzung) und **V10/saP** (Überflughilfe) wirken ergänzend und mindern das Kollisionsrisiko auch für häufige und ungefährdete Vogelarten. Von den geplanten Maßnahmen **A7, A8, A9** und **E1** gehen ebenfalls positive Effekte für die Brutvogelfauna aus, da neue Brutplätze für verschiedene Arten neu entstehen.

Zum Ausgleich des Verlustes von vorhandenen und potenziellen Brutplätzen von häufigen und ungefährdeten Vogelarten durch die notwendigen Gehölzfällungen werden als weitere Maßnahme die Anbringung von 20 künstlichen Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter im Rahmen der Maßnahme **A1/saP/CEF** als vorgezogene Maßnahme als notwendig angesehen.

Die Realisierung der artenschutzrechtlich veranlassten Maßnahmen **V1/saP**, **V2/saP**, **A1/saP/CEF** und **A4/saP/CEF** ist eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen im Zuge der weiteren Planung und Ausführung sind für die relevanten Vogelarten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 einschlägig.

4. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können für nach BNatSchG streng geschützte Arten und für europäische Vogelarten von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG Ausnahmen gewährt werden, sofern Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL bzw. Art. 9 der VSRL nicht entgegenstehen.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme wurden in Kap. 3.1.2 erläutert. Zum einen dürfen keine anderen zufriedenstellenden Lösungen, was die Lage des Vorhabensortes betrifft, existieren. Zum anderen müssen die von den Auswirkungen des Vorhabens betroffenen Populationen nach Durchführung des Vorhabens weiterhin ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei Einhaltung der Maßnahmenplanung weder für die streng geschützten Tierarten noch für europäische Vogelarten nach VSRL erfüllt. Insofern waren keine Ausnahmevoraussetzungen zu prüfen. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass alle vorgesehenen Maßnahmen verbindlicher Bestandteil des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) sind und unter Beachtung der zeitlichen Aspekte bei CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Prüfergebnisse zu den Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und den Auswirkungen des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Arten wurden in den Anlagen 3 (streng geschützte Tierarten, S. 109) und 4 (Vogelarten, S. 111) zusammenfassend dargestellt.

5. Gutachterliches Fazit

In die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind 10 im Planungsraum vorkommende oder zu erwartende Vogelarten und 20 nach BNatSchG streng geschützte sonstige Tierarten eingegangen. Für die jeweiligen Vorkommen wurde geprüft, ob durch die Inanspruchnahme des unmittelbaren Planungsraumes im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens „Anbindung Zentralklinik Bad Berka“ Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Im Zuge der Bearbeitung der saP wurden zunächst Defizite zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten bzw. zur Verhinderung der Verschlechterung eines gegenwärtig ungünstigen Erhaltungszustandes aufgezeigt. Im weiteren Planungsverlauf wurde das Konzept der Maßnahmen komplettiert und im LBP festgesetzt. Das Konzept der Maßnahmen hat das Ziel, das Risiko einer Verschlechterung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes der streng geschützten Tierarten und der nach VSRL geschützten europäischen Vogelarten zu vermeiden bzw. erheblich zu vermindern.

Für die nach BNatSchG streng geschützten Fledermausarten werden im Rahmen der geplanten Maßnahmen die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden. Potenzielle Quartierbäume werden im Zuge der Baufeldfreimachung möglicherweise zerstört. Um hier einen Schädigungstatbestand durch Tötung von Individuen auszuschließen, ist im Rahmen der geplanten Maßnahme die Überprüfung solcher potenziellen Bäume vor der Baufeldfreimachung sowie der fachgerechte Umgang bei eventuellen Funden vorgesehen. Potenzielle Quartiere werden durch künstliche Quartiere im Umfeld ersetzt.

Zur Abwendung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die im Vorhabensbereich siedelnde Haselmaus sind bauzeitliche Regelungen zu beachten. Es erfolgen Baumhöhlenkontrollen unmittelbar vor der Fällung sowie die Stubbenrodung nachgelagert in frostfreier Zeit. Der dauerhafte Verlust der derzeit möglicherweise genutzten Reproduktionsorte wird durch ein großes Angebot an künstlichen Kobeln in benachbarten Waldbereichen mit vergleichbaren mikroklimatischen Bedingungen ausgeglichen. Zur Abwendung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die möglicherweise temporär auftretenden Arten Fischotter und Biber werden geeignete Durchlässe an Steingraben und Beche realisiert. Zur Abwendung von Verbotstatbeständen bezüglich der Wildkatze werden Geschwindigkeitsreduzierungen im Waldbereich realisiert.

Um keine Verbotstatbestände für die betrachteten Vogelarten zu erfüllen, wurden verschiedene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit dient der Verhinderung der Verletzung und Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG. Störungen während der Brutzeit (im Sinne des § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) und Schädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (im Sinne des § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) werden durch die Schaffung von Ausweichmöglichkeiten zum Nisten (Nisthilfen für Höhlen- und Höhlenbrüter, Neuanlage von Gehölzen), die Neuanlage von Ersatzbruthabitaten für Feldlerche und weitere Wiesenbrüter (Lerchenfenster) sowie weitere flankierende Maßnahmen vermieden.

Bei Umsetzung der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen ergeben sich für die nach BNatSchG streng geschützten Tierarten und die planungsrelevanten europäischen Vogelarten im Zuge der Umsetzung des Vorhabens keine Schädigungs- und Störungsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Es bedarf dementsprechend keiner Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

6. Literatur und Quellen

- ANDERS, O. & P. SACHER (2005): Das Luchsprojekt Harz - ein Zwischenbericht. - Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt **42** (2): 1-10.
- BArtSchV (2005): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) in der Fassung vom 16. Februar 2005.
- BELLSTEDT, R. (2011): Rote Liste der Wasserkäfer (aquatische Coleoptera) Thüringens. Naturschutzreport **26**: 179-188.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Hrsg.] (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55. Bonn-Bad Godesberg.
- BFN- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Hrsg.] (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-RL. Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Hrsg.] (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft **70** (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Hrsg.] (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft **70** (3). Bonn-Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Hrsg.] (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). - Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft **70** (4). Bonn-Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Hrsg.] (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands. Stand: 28.2.2018 - Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft **70** (7). Bonn-Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Hrsg.] (2020): Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Säugetiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 1-75.
- BNatSchG (2009/2017): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege. - BGBl. Teil I, Nr. 51, S. 2542-2579, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017.
- BÖßNECK, U. & D. von KNORRE (2011): Rote Liste der Schnecken und Muscheln (Mollusca) Thüringens. - Naturschutzreport **26**: 75-82.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & I. WOLZ (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. - Kosmos-Verlag, Stuttgart
- EG-ArtSchV (2005): 6. Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. - EU-Dok.-Nr. 3 1997 R 0338, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EG) 1332/2005 v. 9.8.2005 (ASBl. Nr. L 215 S. 1).
- ERLACHER, S. (2011): Rote Liste der Spanner (Insecta: Lepidoptera: Geometridae) Thüringens. - Naturschutzreport **26**: 337-344.
- EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animals species of community interest under the habitats directive 92/43/EEC.
- FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildwachsenden Tiere und Pflanzen. - ABl. EG L 206 vom 22.7.1992. zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305).
- FRICK, S., GRIMM, H., JAEHNE, S., LAUSSMANN, H., MEY, E. & J. WIESNER (2011): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Thüringens. - Naturschutzreport **26**: 47-54.
- GAEDIKE, R., NUSS, M., STEINER, A. & R. TRUSCH (2017): Verzeichnis der Schmetterlinge Deutschlands (Lepidoptera). 2. überarbeitete Auflage. - Entomologische Nachrichten und Berichte (Dresden), Beiheft 21: 1-362.
- GRIMM, H. (2000): Zur historischen und aktuellen Situation der Haubenlerche (*Galerida cristata*) in Thüringen. - Anzeiger des Vereins Thüringer Ornithologen, 4 (1): 59-76.

- GÖHL, K. (2011): Rote Liste der Widderchen (Insecta: Lepidoptera: Zygaenidae) Thüringens. - Naturschutzreport **26**: 315-318.
- GÖRNER, M. (2005): Zur Lage und Situation des Uhus (*Bubo bubo*) in Thüringen). - Artenschutzreport 17: 44-56.
- GÖRNER, M. (Hrsg.; 2009): Atlas der Säugetiere Thüringens. Biologie - Lebensräume - Verbreitung - Gefährdung - Schutz. Jena.
- GÖRNER, M. (Hrsg.; 2016): Zur Ökologie des Uhus (*Bubo bubo*) in Thüringen - Eine Langzeitstudie. - Acta ornithoecologica 8 (3-4): 1-320.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - Gustav Fischer Verlag Jena.
- HARTMANN, M. (2011a): Rote Liste der Laufkäfer (Insecta: Coleoptera: Carabidae) Thüringens. - Naturschutzreport **26**: 169-178.
- HARTMANN, M. (2011b): Rote Liste der Prachtkäfer (Insecta: Coleoptera: Buprestidae) Thüringens. - Naturschutzreport **26**: 225-228.
- HEINICKE, W., HEUER, A., FRIEDRICH, E., GROSSER, N. & H. STRUTZBERG (2011): Rote Liste der Eulenfalter (Insecta: Lepidoptera: Noctuidae, Pantheidae, Nolidae) Thüringens. - Naturschutzreport **26**: 327-336.
- HEUER, A. (2011b): Rote Liste der Spinner und Schwärmer (Insecta: Lepidoptera: Hepialidae, Limacodidae, Cossidae, Thyrididae, Lasiocampidae, Endromidae, Saturniidae, Lemoniidae, Sphingidae, Drepanidae, Notodontidae, Lymantriidae, Arctiidae) Thüringens. - Naturschutzreport **26**: 319-326.
- HIEBSCH, H. (1983): Faunistische Kartierung der Fledermäuse in der DDR. Teil 1. - Nyctalus (N.F.) **1** (6): 489-503.
- HIEBSCH, H. & D. HEIDECHE (1987): Faunistische Kartierung der Fledermäuse in der DDR. - Nyctalus (N.F.) **2** (3/4): 213-246.
- HIEKEL, W., FRITZLAR, F., NÖLLERT, A. & W. WESTHUS (2004): Die Naturräume Thüringens. - Naturschutzreport **21**: 1-384.
- JÄNICKE, M. (2011): Rote Liste der Ölkäfer (Insecta: Coleoptera: Meloidae) Thüringens. - Naturschutzreport **26**: 229-232.
- JUŠKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. - Die Neue Brehm Bücherei, Nr. 670. Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben.
- KLAUS, S. (1993): Die Wildkatze in Thüringen - Verbreitung, Gefährdung und Schutz. - Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen **30** (4): 94-97.
- KNORRE, D.V., GRÜN, G., GÜNTHER, R., SCHMIDT, K. (1986): Die Vogelwelt Thüringens. - VEB Gustav Fischer Verlag, Jena.
- KNORRE, D. VON & S. KLAUS (2011): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia pt.) Thüringens (ohne Fledermäuse). - Naturschutzreport **26**: 34-38.
- KOPETZ, A. (2011a): Rote Liste der Buntkäfer, Malachitkäfer und verwandter Käferfamilien (Insecta: Coleoptera: Lymexyloidea et Cleroidea) Thüringens. - Naturschutzreport **26**: 203-208.
- KOPETZ, A. (2011b): Rote Liste der Schnellkäfer, Weichkäfer und verwandter Käferfamilien (Insecta: Coleoptera: Elateroidea et Derodontoidea) Thüringens. - Naturschutzreport **26**: 209-214.
- KORSCH, H. & W. WESTHUS (2011): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Thüringens. - Naturschutzreport **26**: 365-390.
- KORSCH, H., WESTHUS, W., ZÜNDORF, H.-J. (2002): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Thüringens. - Weissdorn-Verlag Jena.
- KÖHLER, G. (2011): Rote Liste der Heuschrecken (Insecta: Orthoptera) Thüringens. - Naturschutzreport **26**: 123-130.
- KUNA, G. (2011): Rote Liste der Tagfalter (Insecta: Lepidoptera: Papilionidea et Hesperioidea) Thüringens. - Naturschutzreport **26**: 307-314.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonvention, Schlusstand Juni 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen des

- Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamt für Naturschutz - FKZ 804 82 004. 239 S.
- LINFOS (2011): unveröffentlichter Datenbankauszug der FmKOO/LINFOS, Stand: 5/2011.
- MEINUNGER, L. (2011): Rote Liste der Flechten (Lichenes) Thüringens. - Naturschutzreport
- MÖLICH, TH. & S. KLAUS (2003): Die Wildkatze (*Felis silvestris*) in Thüringen. - Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen **4** (Sonderheft): 109-135.
- MÜLLER, R. (2011): Rote Liste der Fische und Rundmäuler (Pisces et Cyclostomata) Thüringens. - Naturschutzreport **26**: 69-74.
- MÜLLER, R. (2019): Die Fischfauna Thüringens. Verbreitungsgeschichte, Beschreibung und Schutz der Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostomata) in Thüringen. - Naturschutzreport **29**: 1-221.
- NICOLAI, B. (Hrsg.) (1993): Atlas der Brutvögel Ostdeutschlands. - Gustav Fischer Verlag Jena - Stuttgart.
- NÖLLERT, A., SERFLING, CH., UTHLEB, H. & U. SCHEIDT (2011a): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) Thüringens. - Naturschutzreport **26**: 55-60.
- NÖLLERT, A., SERFLING, CH., SCHEIDT, U. & H. UTHLEB (2011b): Rote Liste der Lurche (Amphibia) Thüringens. - Naturschutzreport **26**: 61-68.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMAN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Bundesamt für Naturschutz **69** (1): S. 1-743.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMAN (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Bundesamt für Naturschutz **69** (2): 1-693.
- PETZOLD, F. & W. ZIMMERMANN (2011): Rote Liste der Libellen (Insecta: Odonata) Thüringens. - Naturschutzreport **26**: 105-110.
- PIECHOCKI, R. (1990): Die Wildkatze. - Neue Brehm Bücherei, Bd. 189, Wittenberg Lutherstadt.
- ROST, F. & H. GRIMM (2004): Kommentierte Artenliste der Vögel Thüringens. - Anzeiger des Vereins Thüringer Ornithologen, **5** (SH): 1-78.
- RÖßNER, E. (2011): Rote Liste der Blatthornkäfer und Hirschkäfer (Insecta: Coleoptera: Scarabaeoidea) Thüringens. - Naturschutzreport **26**: 233-240.
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. - Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- SERFLING, C., ZIMMERMANN, W., BUTTSTEDT, L. & F. FITZLAR (2004): Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) und Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*) in Thüringen. - Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen **41** (1): 1-14.
- SETTELE, J., FELDMANN, R. & R. REINHARDT (Hrsg.) (1999): Die Tagfalter Deutschlands. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- THUST, R., G. KUNA & R.-P. ROMMEL (2006): Die Tagfalterfauna Thüringens. Zustand in den Jahren 1991 bis 2002. Entwicklungstendenzen und Schutz der Lebensräume. - Naturschutzreport **23**: 1-200.
- THUST, R., KUNA, G., FRIEDRICH, E. & R.-P. ROMMEL (2001): Rote Liste der Tagfalter (Lepidoptera: Papilionidea et Hesperioidea) Thüringens. - Naturschutzreport **18**: 216-219.
- ThürNatG (2006): Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft vom 23.04.2006. - GVBl. S. 161 vom 27. April 2006.
- TLUG (2009a): Zusammenstellung der europarechtlich geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel). - Internetausdruck. http://www.tlug-jena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_1_europarechtlich_geschuetzten_tier_pflanzenarten_thuring

- en_ohne_voegel_270309.pdf. 6 S. und artenliste_2_national_geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf. Stand: 1. 07.2009. 5 S.
- TLUG (2009b): Zusammenstellung planungsrelevante Vogelarten von Thüringen. - Internetausdruck.
http://www.tlug-jena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/planungsrelevante_vogelarten_stand_190809.pdf. Stand: 1. 07.2009. 3 S.
- TLUG (2009c): Artensteckbriefe Thüringen 2009. - Internetausdruck.
http://www.tlug-jena.de/de/tlug/umweltthemen/natur_und_landschaft/artenschutz/artengruppen Stand: 1. 07.2009.
- TLVwA/TLUG (2009): Vogelzugkarte Thüringen und Hinweise zur Interpretation
- TMLNU (2004): Fische in Thüringen - Die Verbreitung der Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln. Weimardruck GmbH, Weimar.
- TRESS, J., C. TRESS & K.-P. WELSCH (1994): Fledermäuse in Thüringen. - Naturschutzreport 8: 1-136.
- TRESS, J., BIEDERMANN, M., GEIGER, H., KARST, I., PRÜGER, J., SCHORCHT, W., TRESS, CH. & K.-P. WELSCH (2011): Rote Liste der Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) Thüringens. - Naturschutzreport 26: 39-46.
- TRESS, J., BIEDERMANN, M., GEIGER, H., PRÜGER, J., SCHORCHT, W., TRESS, CH. & K.-P. WELSCH (2012): Fledermäuse in Thüringens. - Naturschutzreport 27: 1-653.
- USCHMANN, I. (2011): Zur Vogelwelt der geplanten Umgehungsstraße Bad Berka, schriftliche Mitteilung, 9 S.
- UTHLEB, H., FRITZLAR, F. & A. LUX (2015): Auf vier leisen Sohlen - Streng geschützte Säugetiere in Thüringen. - Landschaftspflege u. Naturschutz in Thüringen 52(4): 148-191.
- VogelSchRL (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie). 18 S.
- WEIGEL, A. (2011): Rote Liste der Bockkäfer (Insecta: Coleoptera: Cerambycidae) Thüringens. - Naturschutzreport 26: 241-248.
- WEIPERT, J. (2005): Zur Bestandssituation der Schmetterlingsarten des Anhang II der FFH-Richtlinie in FFH-Gebieten Thüringens in den Jahren 2003 bis 2005. - unveröff. Gutachten i.A. der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Jena. S. 1-200, incl. 13 Anlagen, 74 Abb. und 87 Karten.
- WEIPERT, J. (2007): Steckbriefe der nach BNatSchG streng geschützten Käfer- und Schmetterlingsarten Thüringens (Insecta: Coleoptera et Lepidoptera). Abschlussbericht. - Gutachten i.A. der TLUG Jena.
- WEIPERT, J. (2011): Faunistischer Fachbeitrag für die UVS zur B 85, OU Bad Berka (Landkreis Weimarer Land/Thüringen), Fledermäuse und Vögel - Abschlußbericht. - unveröff. Gutachten i.A. des Ingenieurbüros T. Köhler (Kranichfeld), S. 1-59 und 7 Karten.
- WEIPERT, J. (2016): Faunistischer Fachbeitrag (Vögel, Fledermäuse und ergänzend Amphibien) für die Klinik anbindung Bad Berka (Landkreis Weimarer Land/Thüringen), Abschlussbericht. - unveröff. Gutachten i.A. der Stadtverwaltung Bad Berka, S. 1-51 und 5 Karten.
- WEIPERT, J. (2019): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) des Bauvorhabens „Anbindung Zentralklinik Bad Berka“ (Landkreis Weimarer Land/Thüringen), Abschlussbericht. - unveröff. Gutachten i.A. des Ingenieurbüros Torsten Köhler (Kranichfeld), S. 1-108.
- WEIßE, R. & D. von KNORRE (2007): Vogelzug in Thüringen. Grundsätzliches - Kenntnisstand - Offene Fragen. - Thür. Ornith. Mitt. 53: 65-82.
- WESTHUS, W. & FRITZLAR, F. (2002): Tier- und Pflanzenarten, für deren globale Erhaltung Thüringen eine besondere Verantwortung trägt. - Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen (SH): 39 (4): 97-135.

- ZIMMERMANN W. (1995): Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) in Thüringen - Bestandsentwicklung und gegenwärtige Situation. - Landschaftspflege u. Naturschutz in Thüringen **32** (4): 95-100.
- ZIMMERMANN, W. (2003): Die Besiedlung eines Windschutzstreifens im Thüringer Becken durch den Feldhamster (*Cricetus cricetus* L.) 1994 bis 2001. - LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ IN THÜRINGEN 40(1): 16-21.
- ZIMMERMANN, W. (2011): Rote Liste der Flusskrebse (Crustacea: Decapoda: Astacidae) Thüringens. - Naturschutzreport **26**: 93-98.
- ZIMMERMANN, W., F. PETZOLD & F. FRITZLAR (2005): Verbreitungsatlas der Libellen (Odonata) im Freistaat Thüringen. – Naturschutzreport **22**: 1-224.

Plaue, den 22. Februar 2021

Dipl.-Biol. Jörg Weipert

- Inhaber -

Anlagen

Anlage 1:

Liste der saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten Thüringens mit Abschichtung auf den Planungsraum des Bauvorhabens „Anbindung Zentralklinik Bad Berka“ (Landkreis Weimarer Land/Thüringen) nach Literatúrauswertung, Potenzialabschätzung und Kartierungen bis 2016 sowie unter Berücksichtigung der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG
Bearbeiter: Dipl.-Biol. Jörg Weipert

RLD: Rote Listen Deutschland (BfN 1998, 2018, excl. Wirbeltiere)

Kategorien wie folgt: 0: ausgestorben oder verschollen
1: vom Aussterben bedroht
2: stark gefährdet
3: gefährdet
G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R: sehr seltene Arten bzw. Arten mit geographischen Restriktionen
V: Arten der Vorwarnliste
D: Datenlage defizitär

RLD: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (BfN 2009: Wirbeltiere; BfN 2011: Wirbellose Tiere, Teil 1 [u.a. Tagfalter, Widderchen, Eulenfalter, Spinner, Spanner und Binnenmollusken]; BfN 2016: Wirbellose Tiere, Teil 2 [u.a. Laufkäfer, Wasserkäfer]; BfN 2020: Säugetiere neu)

Kategorien wie folgt: 0 = ausgestorben oder verschollen
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R = extrem selten
V = Arten der Vorwarnliste
D = Daten unzureichend

RLT: Rote Listen Thüringens (BELLSTEDT 2011, BÖßNECK & v. KNORRE 2011, ERLACHER 2011, FRICK et al. 2011, GÖHL 2011, HARTMANN 2011a, 2011b, HEINECKE et al. 2011, HEUER 2011, JÄNICKE 2011, KNORRE & KLAUS 2011, KOPETZ 2011a, 2011b, KORSCH & WESTHUS 2011, KUNA 2011, MEINUNGER 2011, MÜLLER 2011, NÖLLERT et al. 2011a, 2011b, PETZOLD & ZIMMERMANN 2011, RÖßNER 2011, TRESS et al. 2011, WEIGEL 2011b, ZIMMERMANN 2011)

Kategorien wie folgt: 0: ausgestorben oder verschollen
1: vom Aussterben bedroht
2: stark gefährdet
3: gefährdet
R: extrem selten
G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes

rechtlicher Status (**R**): nach BNatSchG besonders (§) bzw. streng (§§) geschützte Arten; +: Art ist im entsprechenden Anhang der FFH-RL oder VSRL erfaßt; *: prioritäre Art

Vorkommen in Thüringen (**TH**): x = Art ist für Thüringen belegt,
xx = Art reproduziert unregelmäßig in Thüringen
xxx = Art reproduziert regelmäßig in Thüringen
! = Art hat Hauptvorkommen innerhalb Deutschlands in Thüringen
!! = Art hat europaweit bedeutsame Vorkommen in Thüringen
!!! = Art hat weltweit bedeutsame Vorkommen in Thüringen
--- = Art ist nicht für Thüringen belegt und nicht zu erwarten
? = Art ist nicht für Thüringen belegt, Vorkommen jedoch möglich
A = großräumige Arealgrenze der Art verläuft durch Thüringen

Abschichtungskriterien (unter Berücksichtigung von ANDERS & SACHER 2005, DIETZ et al. (2007), GAEDIKE et al. (2017), GRIMM (2000), GÖRNER (2005, 2009, 2016), GÜNTHER (1996), HIEBSCH (1983), HIEBSCH & HEIDECKE (1987), JUŠKAITIS & BÜCHNER (2010), KNORRE et al. (1986), KORSCH et al. (2002), MÖLICH & KLAUS (2003), MÜLLER (2019), NICOLAI (1993), PETERSEN et al. (2003, 2004), PIECHOCKI (1990), ROST & GRIMM (2004), SERFLING et al. (2004), SETTELE et al. (1999), THUST et al. (2006), TLUG (2009a, 2009b, 2009c), TLVwA/TLUG (2009), TMLNU (2004), TRESS et al. (1994, 2011, 2012), USCHMANN (2011), UTHLEB et al. (2015), WEIPERT (2005, 2007, 2011, 2016), WEIßE & v. KNORRE (2007), WESTHUS & FRITZLAR (2002), ZIMMERMANN (1995, 2003, 2011) und ZIMMERMANN et al. (2005)

N = Art im Naturraum ausgestorben, verschollen oder nicht vorkommend (x)
V = Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (Reproduktion) und außerhalb bekannter Rastplätze der Art (x)
L = erforderlicher Reproduktions- oder Rast-Lebensraum/Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (x)

NW = Art im UG aktuell durch Bestandserfassung nachgewiesen (ja)

PO = Art aktuell nicht nachgewiesen, aber potenzielles Vorkommen möglich (ja); bei Vögeln erfolgt Statusangabe vor dem Hintergrund der Biotopausstattung vor Bebauung;

B = Betroffenheit (+): Arten mit Nachweisen im UG und dem unmittelbaren Umfeld oder potenziellen Vorkommen, die nicht vom Eingriff betroffen sind. Eine Beeinträchtigung durch den Eingriff ist sicher auszuschließen, z.B. bei weit verbreiteten Arten, unregelmäßigen Durchzüglern, Wintergästen, Nahrungsgästen u.a., bei denen mit Sicherheit keine nähere (artenschutzrechtlich relevante) funktionale Bindung an den unmittelbaren Planungsraum besteht oder auch wegen der artspezifischen Lebens- und Verhaltensweise; alle übrigen Arten mit potenziellen oder gesicherten Nachweisen sind zu prüfen (Kennzeichnung: !)

Arten excl. Vögel:

Ifd. Nr.	Artengruppen	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH-Anhang			RLD	RLT	R	TH	Ab-schichtungs-kriterium			NW	PO	belegter oder potenzieller Status im UG	B	Erhaltungszustand Thüringen
				II	IV	V					N	V	L					
1	Farne	<i>Botrychium matricariifolium</i> A. Braun ex W. D. J. Koch	Ästiger Rautenfarn				2	1	§§	xxx	x	x	x					--
2	Farne	<i>Botrychium miltifidum</i> (S. G. Gmel.) Rupr.	Vielteiliger Rautenfarn				1	0	§§	x	x	x	x					--
3	Farne	<i>Botrychium simplex</i> E.Hitchc.	Einfacher Rautenfarn	+	+		1	0	§§	x	x	x	x					--
4	Farne	<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	+	+				§§	x?	x	x	x					FV
5	Flechten	<i>Lobaria pulmonaria</i> (L.)Hoffm.	Echte Lungenflechte				1	1	§§	x	x	x	x					--
6	Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i> (Schreber, 1774)	Mopsfledermaus	+	+		2	2	§§	!,xxx					ja	nachrangiges Jagdgebiet	!	FV
7	Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i> (Keyserling & Blasius, 1839)	Nordfledermaus		+		3	2	§§	xxx		x						U1
8	Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i> (Schreber, 1774)	Breitflügelfledermaus		+		3	2	§§	xxx				ja		Jagdgebiet	!	U1
9	Fledermäuse	<i>Myotis alcathoe</i> Helversen & Heller, 2001	Nymphenfledermaus		(+)		1		§§	x					ja	Nachweis unsicher (J ?)	+	?
10	Fledermäuse	<i>Myotis bechsteinii</i> (Kuhl, 1817)	Bechsteinfledermaus	+	+		2	1	§§	!,xxx					ja	nachrangiges Jagdgebiet	!	FV
11	Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i> (Eversmann, 1845)	Große Bartfledermaus		+			2	§§	xxx			x					U1
12	Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i> (Boie, 1825)	Teichfledermaus	+	+		G	R	§§	A,x		x	x					FV
13	Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i> (Kuhl, 1817)	Wasserfledermaus		+				§§	xxx				ja		Jagdgebiet, pot. SQ, MQ	!	FV
14	Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i> (Borkhausen, 1797)	Großes Mausohr	+	+			3	§§	!!!,xxx					ja	nachrangiges Jagdgebiet	!	U1
15	Fledermäuse	<i>Myotis mystacinus</i> (Kuhl, 1817)	Kleine Bartfledermaus		+			2	§§	xxx				ja		Jagdgebiet	!	FV
16	Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i> (Kuhl, 1817)	Fransenfledermaus		+			3	§§	xxx					ja	nachrangiges Jagdgebiet	!	FV
17	Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i> (Kuhl, 1817)	Kleiner Abendsegler		+		D	2	§§	xxx					ja	nachrangiges Jagdgebiet	!	U1
18	Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i> (Schreber, 1774)	Abendsegler		+		V	3	§§	xx				ja		Jagdgebiet	!	U1
19	Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i> (Keyserling & Blasius, 1839)	Rauhhaufledermaus		+			2	§§	x					ja	Durchzügler	!	U1
20	Fledermäuse	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (Schreber, 1774)	Zwergfledermaus		+			3	§§	xxx				ja		Jagdgebiet, pot. SQ	!	FV
21	Fledermäuse	<i>Pipistrellus pygmaeus</i> (Leach, 1825)	Mückenfledermaus		+				§§	x			x					XX
22	Fledermäuse	<i>Plecotus auritus</i> Linnaeus, 1758	Braunes Langohr		+		3	3	§§	xxx				ja		nachrangiges Jagdgebiet	!	U1
23	Fledermäuse	<i>Plecotus austriacus</i> (J. B. Fischer, 1829)	Graues Langohr		+		1	1	§§	xxx					ja	nachrangiges Jagdgebiet	!	U2
24	Fledermäuse	<i>Rhinolophus hipposideros</i> (Bechstein, 1800)	Kleine Hufeisennase	+	+		2	2	§§	A,!!,xxx					ja	nachrangiges Jagdgebiet	!	U1
25	Fledermäuse	<i>Vespertilio murinus</i> Linnaeus, 1758	Zweifarbpfledermaus		+		D		§§	xx			x					U1
26	Flusskrebse	<i>Astacus astacus</i> (Linnaeus, 1758)	Edelkrebs				1	1	§§	x		x	x					--
27	Käfer, Carabidae	<i>Calosoma reticulatus reticulatus</i> (Fabricius, 1787)	Smaragdgrüner Puppenräuber				1		§§	x	x							--
28	Käfer, Carabidae	<i>Cylindera arenaria viennensis</i> (Schränk, 1781)	Wiener Sandlaufkäfer				2	R	§§	x	x	x						--
29	Käfer, Carabidae	<i>Cylindera germanica</i> (Linnaeus, 1758)	Deutscher Sandlaufkäfer				2	2	§§	xx		x						--
30	Käfer, Cerambycidae	<i>Cerambyx cerdo</i> Linnaeus, 1758	Heldbock	+	+		1	0	§§	x	x	x	x					--
31	Käfer, Cerambycidae	<i>Necydalis major</i> (Linnaeus, 1758)	Großer Wespenbock				1	1	§§	xxx		x	x					--
32	Käfer, Cerambycidae	<i>Phytoecia virgula</i> (Charpentier, 1825)	Südlicher Walzenhalsbock				1	0	§§	x	x	x	x					--
33	Käfer, Cerambycidae	<i>Purpuricenus kaehleri</i> (Linnaeus, 1758)	Purpurbock				1	0	§§	x	x	x	x					--
34	Käfer, Cleridae	<i>Clerus mutillarius</i> (Fabricius, 1775)	Eichen-Buntkäfer				1		§§	x	x	x	x					--
35	Käfer, Dytiscidae	<i>Dytiscus latissimus</i> Linnaeus, 1758	Breitrand	+	+		1	1	§§	x	x	x	x					--
36	Käfer, Lucanidae	<i>Aesalus scarabaeoides</i> (Panzer, 1794)	Kurzschröter				1	R	§§	x		x	x					--

Ifd. Nr.	Artengruppen	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH-Anhang			RLD	RLT	R	TH	Ab-schichtungs-kriterium			NW	PO	belegter oder potenzieller Status im UG	B	Erhaltungszustand Thüringen
				II	IV	V					N	V	L					
37	Käfer, Meloidae	<i>Meloe autumnalis</i> (Olivier, 1792)	Blauschimmernder Maiwurmkäfer				1	0	§§	x	x	x	x					--
38	Käfer, Meloidae	<i>Meloe cicatricosus</i> (Leach, 1811)	Narbiger Maiwurmkäfer				1	0	§§	x	x	x	x					--
39	Käfer, Meloidae	<i>Meloe coriarius</i> (Brandt & Erichson, 1832)	Glänzenschwarzer Maiwurmkäfer				0	0	§§	x	x	x	x					--
40	Käfer, Meloidae	<i>Meloe decorus</i> (Brandt & Erichson, 1832)	Violetthalsiger Maiwurmkäfer				1	0	§§	x	x	x	x					--
41	Käfer, Meloidae	<i>Meloe rugosus</i> (Marsham, 1802)	Mattschwarzer Maiwurmkäfer				1	2	§§	xxx		x	x					--
42	Käfer, Scarabaeidae	<i>Gnorimus variabilis</i> (Linnaeus, 1758)	Veränderlicher Edelscharrkäfer				1	1	§§	xxx		x	x					--
43	Käfer, Scarabaeidae	<i>Osmoderma eremita</i> (Scopoli, 1763)	Eremit	*	+		2	3	§§	xxx	x	x	x					U1
44	Käfer, Scarabaeidae	<i>Protaetia aeruginosa</i> (Drury, 1770)	Großer Goldkäfer				1	1	§§	xxx	x	x	x					--
45	Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i> Laurenti, 1768	Schlingnatter, Glattnatter		+		3	3	§§	xxx			x					FV
46	Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i> Linnaeus, 1758	Zauneidechse		+		V		§§	xxx			x					FV
47	Landsäugetiere	<i>Canis lupus</i> (Linnaeus, 1758)	Wolf	*	+		3	(0)	§§	x					ja	pot. Nahrungsgast	+	?
48	Landsäugetiere	<i>Castor fiber</i> Linnaeus, 1758	Biber	+	+		V	2	§§	xxx					ja	Vorkommen an Ilm bekannt	!	?
49	Landsäugetiere	<i>Circetus circetus</i> (Linnaeus, 1758)	Feldhamster		+		1	1	§§	xxx	x	x						U1
50	Landsäugetiere	<i>Felis silvestris</i> Schreber, 1777	Wildkatze		+		3	2	§§	xxx					ja	pot. Nahrungsgast	!	FV
51	Landsäugetiere	<i>Lutra lutra</i> (Linnaeus, 1758)	Fischotter	+	+		3	2	§§	xx					ja	pot. Nahrungsgast	!	U1
52	Landsäugetiere	<i>Lynx lynx</i> (Linnaeus, 1758)	Luchs	+	+		1	1	§§	xx					?	unbestätigte Hinweise	+	U1
53	Landsäugetiere	<i>Muscardinus avellanarius</i> (Linnaeus, 1758)	Haselmaus		+		V	3	§§	xxx					ja	pot. Lebensraum	!	FV
54	Libellen	<i>Coenagrion mercuriale</i> (Charpentier, 1840)	Helm-Azurjungfer	+			1	2	§§	xxx		x	x					U1
55	Libellen	<i>Coenagrion ornatum</i> (Sélys, 1850)	Vogel-Azurjungfer	+			1	1	§§	x		x	x					U1
56	Libellen	<i>Gomphus flavipes</i> (Charpentier, 1825)	Asiatische Keiljungfer		+		G	R	§§	x	x	x	x					FV
57	Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i> (Burmeister, 1839)	Östliche Moosjungfer		+		1	R	§§	x		x	x					--
58	Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i> (Charpentier, 1825)	Große Moosjungfer	+	+		2	2	§§	x		x	x					U1
59	Libellen	<i>Ophiogomphus cecilia</i> (Fourcroy, 1785)	Grüne Keiljungfer	+	+		2	3	§§	x		x	x					FV
60	Libellen	<i>Somatochlora alpestris</i> (Sélys, 1840)	Alpen-Smaragdlibelle				1	1	§§	xxx			x					--
61	Lurche	<i>Alytes obstetricans</i> (Laurenti, 1768)	Geburtshelferkröte		+		3	2	§§	A,xxx	x	x	x					U1
62	Lurche	<i>Bombina bombina</i> (Linnaeus, 1761)	Rotbauchunke	+	+		2	0	§§	A,?	x	x	x					--
63	Lurche	<i>Bombina variegata</i> (Linnaeus, 1758)	Gelbbauchunke	+	+		2	1	§§	A,xxx		x	x					U2
64	Lurche	<i>Bufo calamita</i> (Laurenti, 1768)	Kreuzkröte		+		V	3	§§	xxx			x					U1
65	Lurche	<i>Bufo viridis</i> (Laurenti, 1768)	Wechselkröte		+		3	1	§§	xxx		x	x					U2
66	Lurche	<i>Hyla arborea</i> (Linnaeus, 1758)	Europäischer Laubfrosch		+		3	2	§§	xxx		x	x					U1
67	Lurche	<i>Pelobates fuscus</i> (Laurenti, 1768)	Knoblauchkröte		+		3	3	§§	xxx		x	x					xx
68	Lurche	<i>Rana arvalis</i> Nilsson, 1842	Moorfrosch		+		3	2	§§	xxx			x					U2
69	Lurche	<i>Rana dalmatina</i> Fitzinger in Bonaparte, 1838	Springfrosch		+				§§	x	x	x	x					FV
70	Lurche	<i>Pelophylax lessonae</i> (Camerano, 1882)	Kleiner Wasserfrosch		+		G		§§	xxx		x	x					FV
71	Lurche	<i>Triturus cristatus</i> (Laurenti, 1768)	Nördlicher Kammolch	+	+		V	3	§§	xxx			x					U1
72	Samenpflanzen	<i>Angelica palustris</i> (Besser) Hoffm.	Sumpf-Engelwurz	+	+		2	2	§§	xxx		x						U1
73	Samenpflanzen	<i>Artemisia rupestris</i> L.	Felsen-Beifuß				1	1	§§	x	x	x						--
74	Samenpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i> L.	Frauenschuh	+	+		3	2	§§	xxx		x						U1
75	Samenpflanzen	<i>Gladiolus palustris</i> Gaudin	Sumpf-Gladiole	+	+		2	0	§§	x	x	x						--
76	Samenpflanzen	<i>Liparis loeselii</i> (L.) Rich.	Sumpf-Glanzkrout	+	+		2	0	§§	x	x	x						--
77	Samenpflanzen	<i>Luronium natans</i> (L.) Raf.	Schwimmendes Froschkraut	+	+		2	0	§§	x	x	x						--
78	Samenpflanzen	<i>Pulsatilla vernalis</i> (L.) Mill.	Frühlings-Küchenschelle				2	0	§§	x	x	x						--
79	Samenpflanzen	<i>Scorzonera purpurea</i> L.	Violette Schwarzwurzel				2	2	§§	x		x						--

Ifd. Nr.	Artengruppen	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH-Anhang			RLD	RLT	R	TH	Ab-schichtungs-kriterium			NW	PO	belegter oder potenzieller Status im UG	B	Erhaltungszustand Thüringen
				II	IV	V					N	V	L					
80	Schmetterlinge, Arctiidae	<i>Arctia villica</i> (Linnaeus, 1758)	Schwarzer Bär				1	0	§§	x	x	x						--
81	Schmetterlinge, Arctiidae	<i>Chelis maculosa</i> (Denis & Schiffermüller, 1775)	Fleckenbär				1	1	§§	x	x	x						--
82	Schmetterlinge, Arctiidae	<i>Hyphoraia aulica</i> (Linnaeus, 1758)	Hofdame				1	1	§§	x	x	x						--
83	Schmetterlinge, Arctiidae	<i>Pericallia matronula</i> (Linnaeus, 1758)	Augsburger Bär				1	0	§§	x	x							--
84	Schmetterlinge, Cossidae	<i>Lamellocossus terebra</i> Denis & Schiffermüller, 1775	Zitterpappel-Holzbohrer				0		§§	x	x							--
85	Schmetterlinge, Geometridae	<i>Alcis jubata</i> (Thunberg, 1788)	Bartflechten-Baumspanner				1	0	§§	x	x							--
86	Schmetterlinge, Geometridae	<i>Artiora evonymaria</i> (Denis & Schiffermüller, 1775)	Pfaffenhütchen-Wellrandspanner				1	R	§§	xxx	x	x						--
87	Schmetterlinge, Geometridae	<i>Cleorodes lichenaria</i> (Hufnagel, 1767)	Grüner Rindenflechten-Spanner				1	0	§§	x	x	x						--
88	Schmetterlinge, Geometridae	<i>Epirranthis diversata</i> (Denis & Schiffermüller, 1775)	Bunter Espen-Frühlingsspanner				1	0	§§	x	x	x						--
89	Schmetterlinge, Geometridae	<i>Fagivorina arenaria</i> (Hufnagel, 1767)	Rotbuchen-Flechten-Baumspanner				1	0	§§	x	x	x						--
90	Schmetterlinge, Geometridae	<i>Hypoxystis pluviaria</i> (Fabricius, 1787)	Blaßgelber Besenginsterspanner				1	0	§§	x	x	x						--
91	Schmetterlinge, Geometridae	<i>Idaea contiguaria</i> (Hübner, 1799)	Fetthennen-Felsflur-Kleinspanner				2		§§	x	x	x						--
92	Schmetterlinge, Geometridae	<i>Scopula decorata</i> (Denis & Schiffermüller, 1775)	Thymian-Steppenrasen-Kleinspanner				1	0	§§	x	x	x						--
93	Schmetterlinge, Geometridae	<i>Tephronia sepiaria</i> (Hufnagel, 1767)	Totholzflechtenspanner				R	0	§§	x	x	x						--
94	Schmetterlinge, Hesperidae	<i>Pyrgus armoricanus</i> (Oberthür, 1910)	Zweibrütiger Würfeldickkopffalter				3		§§	x	x	x						--
95	Schmetterlinge, Lasiocampidae	<i>Eriogaster catax</i> (Linnaeus, 1758)	Hecken-Wollafter	+	+		1	1	§§	xxx	x	x						U2
96	Schmetterlinge, Lasiocampidae	<i>Eriogaster rimicola</i> (Denis & Schiffmüller, 1775)	Eichen-Wollafter				0	0	§§	x	x	x						--
97	Schmetterlinge, Lasiocampidae	<i>Gastropacha populifolia</i> (Esper, 1781)	Pappelglucke				1	0	§§	x	x	x						--
98	Schmetterlinge, Lasiocampidae	<i>Phyllodesma ilicifolia</i> (Linnaeus, 1758)	Weidenglucke				1	1	§§	x	x	x						--
99	Schmetterlinge, Lycaenidae	<i>Glaucopsyche arion</i> (Linnaeus, 1758)	Quendel-Ameisenbläuling		+		3	2	§§	xxx			x					U1
100	Schmetterlinge, Lycaenidae	<i>Glaucopsyche nausithous</i> (Bergsträsser, 1779)	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	+	+		V		§§	xxx		x	x					U1
101	Schmetterlinge, Lycaenidae	<i>Glaucopsyche teleius</i> (Bergsträsser, 1779)	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	+	+		2	1	§§	xxx	x	x	x					U2
102	Schmetterlinge, Lycaenidae	<i>Lycaena helle</i> (Denis & Schiffermüller, 1775)	Blauschillernder Feuerfalter	+	+		2	0	§§	x	x	x						--
103	Schmetterlinge, Lycaenidae	<i>Polymmatas damon</i> (Denis & Schiffermüller, 1775)	Großer Esparsetten-Bläuling				1	1	§§	xxx	x							--
104	Schmetterlinge, Lycaenidae	<i>Scolitantides orion</i> (Pallas, 1761)	Fetthennen-Bläuling				2	1	§§	xxx	x	x	x					--
105	Schmetterlinge, Lymantriidae	<i>Parocneria detrita</i> (Esper, 1785)	Rußspinner				1	0	§§	x	x	x						--
106	Schmetterlinge, Noctuidae	<i>Acontia lucida</i> (Hufnagel, 1766)	Malveneule				1	0	§§	x	x	x						--
107	Schmetterlinge, Noctuidae	<i>Acosmetia caliginosa</i> (Hübner, 1813)	Färberscharteneule				1	0	§§	x	x	x						--
108	Schmetterlinge, Noctuidae	<i>Amphipyra livida</i> (Denis & Schiffermüller, 1775)	Tiefschwarze Glanzeule				1	0	§§	x	x	x						--
109	Schmetterlinge, Noctuidae	<i>Anarta (= Coranarta) cordigera</i> (Thunberg, 1788)	Moorbunteule				1	1	§§	x	x	x	x					--
110	Schmetterlinge, Noctuidae	<i>Cucullia gnaphalii</i> (Hübner, 1813)	Goldruten-Mönch				1	0	§§	---	x	x						--
111	Schmetterlinge, Noctuidae	<i>Eremobina pabulatricula</i> (Brahm, 1791)	Helle Pfeifengras-Büscheleule				1	0	§§	x	x	x						--
112	Schmetterlinge, Noctuidae	<i>Eucarta amethystina</i> (Hübner, 1803)	Amethysteule				2	0	§§	x	x	x						--
113	Schmetterlinge, Noctuidae	<i>Euchalcia consona</i> (Fabricius, 1787)	Mönchskraut-Metalleule				2	1	§§	x	x	x						--
114	Schmetterlinge, Noctuidae	<i>Euxoa vitta</i> (Esper, 1789)	Steppenrasen-Erdeule				R	1	§§	x	x	x						--
115	Schmetterlinge, Noctuidae	<i>Gortyna borelii lunata</i> (Pierret, 1837)	Haarstrangwurzeleule	+	+		1	1	§§	xxx	x	x						U2
116	Schmetterlinge, Noctuidae	<i>Hadena irregularis</i> (Hufnagel, 1766)	Gipskraut-Kapseleule				1	1	§§	x	x	x						--
117	Schmetterlinge, Noctuidae	<i>Lamprosticta culta</i> (Denis & Schiffermüller, 1775)	Obsthaineule				0	0	§§	x	x	x						--

Ifd. Nr.	Artengruppen	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH-Anhang			RLD	RLT	R	TH	Ab-schichtungs-kriterium			NW	PO	belegter oder potenzieller Status im UG	B	Erhaltungs-zustand Thüringen
				II	IV	V					N	V	L					
118	Schmetterlinge, Noctuidae	<i>Meganephria bimaculosa</i> (Linnaeus, 1767)	Zweifleckige Plumpeule				1	0	§§	x	x	x						--
119	Schmetterlinge, Noctuidae	<i>Nycteola degenerana</i> (Hübner, 1799)	Salweiden-Wicklereulchen				3	0	§§	x	x	x						--
120	Schmetterlinge, Noctuidae	<i>Periphanes delphinii</i> (Linnaeus, 1758)	Rittersporn-Sonneneule				0	0	§§	x	x	x						--
121	Schmetterlinge, Noctuidae	<i>Polymixis polymita</i> (Linnaeus, 1761)	Olivbraune Steineule				1	0	§§	x	x	x						--
122	Schmetterlinge, Noctuidae	<i>Spudaea ruticilla</i> (Esper, 1791)	Graubraune Eichenbuscheule				1	0	§§	x	x	x						--
123	Schmetterlinge, Noctuidae	<i>Trichosea ludifica</i> (Linnaeus, 1758)	Gelber Hermelin				2	0	§§	x	x	x						--
124	Schmetterlinge, Noctuidae	<i>Valeria jaspidea</i> (Villers, 1789)	Schlehen-Jaspiseule				R	1	§§	x	x	x						--
125	Schmetterlinge, Noctuidae	<i>Xanthia sulphurago</i> (Denis & Schiffermüller, 1775)	Bleich-Gelbeule				0	0	§§	x	x	x						--
126	Schmetterlinge, Noctuidae	<i>Xestia sincera</i> (Herrich-Schäffer, 1851)	Fichtenmoorwaldeule				0	0	§§	x	x	x						--
127	Schmetterlinge, Noctuidae	<i>Yigoga forcipula</i> (Denis & Schiffermüller, 1775)	Felsgeröllhalden-Erdeule				3	0	§§	x	x	x						--
128	Schmetterlinge, Nymphalidae	<i>Coenonympha hero</i> (Linnaeus, 1761)	Wald-Wiesenvögelchen		+		2	1	§§	x	x	x						k.E.
129	Schmetterlinge, Nymphalidae	<i>Euphydryas maturna</i> (Linnaeus, 1758)	Kleiner Maivogel	+	+		1	0	§§	x	x	x						--
130	Schmetterlinge, Nymphalidae	<i>Hipparchia fagi</i> (Scopoli, 1763)	Großer Waldportier				2	0	§§	x		x						--
131	Schmetterlinge, Nymphalidae	<i>Lopinga achine</i> (Scopoli, 1763)	Gelbringfalter		+		2	0	§§	x	x	x						--
132	Schmetterlinge, Papilionidae	<i>Parnassius apollo</i> (Linnaeus, 1758)	Apollofalter		+		2	0	§§	x	x	x						--
133	Schmetterlinge, Papilionidae	<i>Parnassius mnemosyne</i> (Linnaeus, 1758)	Schwarzer Apollofalter		+		2	1	§§	xxx	x	x						U2
134	Schmetterlinge, Sphingidae	<i>Proserpinus proserpina</i> (Pallas, 1772)	Nachtkerzenschwärmer		+			3	§§	xxx		x	x					U1
135	Schmetterlinge, Zygaenidae	<i>Zygaena angelicae elegans</i> (Ochsenheimer, 1808)	Elegans-Widderchen				1	2	§§	xxx	x							--
136	Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i> (Troschel, 1834)	Zierliche Tellerschnecke	+	+		1	0	§§	?	x	x						--
137	Weichtiere	<i>Margaritifera margaritifera</i> (Linnaeus, 1758)	Flußperlmuschel	+		+	1	1	§§	x	x	x						U2
138	Weichtiere	<i>Pseudanodonta complanata</i> (Rossmäslar 1835)	Abgeplattete Teichmuschel				1	0	§§	x	x	x						--
139	Weichtiere	<i>Unio crassus</i> (Philipsson, 1788)	Bachmuschel	+	+		1	1	§§	x		x						U2

Vögel:

Status im Gebiet (2016):

- B: Brutvogel
- ur. B: unregelmäßiger Brutvogel
- uB: Brutvogel der Umgebung bis 100 m
- ur. uB: unregelmäßiger Brutvogel der Umgebung bis 100 m
- ehem. B: ehemaliger Brutvogel
- BV: Brutverdacht
- uBV: Brutverdacht in Umgebung bis 100 m
- BZB: Brutzeitbeobachtung
- uBZB: Brutzeitbeobachtung in Umgebung bis 100 m
- D/W: Durchzügler und Rastgäste/Wintergäste
- uD/uW: Durchzügler und Rastgäste/Wintergäste in Umgebung bis 100 m (auch unr. = unregelmäßig)
- NG: Nahrungsgäste
- überfl.: das UG nur überfliegend

Ifd. Nr.	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	VogelSchRL Anhang I	RLD	RLT	R	TH	Abschichtungskriterien			NW (Status)	PO (Status)	B	Erhaltungs-zustand Thüringen
								N	V	L				
1	<i>Carduelis [flammea] cabaret</i> (Statius Müller, 1776)	Alpenbirkenzeisig				§	xx	x	x	x				U1
2	<i>Calidris alpina</i> (Linnaeus, 1758)	Alpenstrandläufer		1		§§	x			x				U1
3	<i>Turdus merula</i> Linnaeus, 1758	Amsel				§	xxx				B (12-18)		+	FV
4	<i>Tetrao urogallus</i> (Linnaeus, 1758)	Auerhuhn	+	1	1	§§	xxx	x	x	x				U1
5	<i>Haematopus ostralegus</i> Linnaeus, 1758	Austernfischer				§	x			x				U1

lfd. Nr.	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	VogelSchRL Anhang I	RLD	RLT	R	TH	Abschichtungskriterien			NW (Status)	PO (Status)	B	Erhaltungs- zustand Thüringen
								N	V	L				
6	<i>Motacilla alba</i> Linnaeus, 1758	Bachstelze				§	xxx				B (2)		+	U1
7	<i>Panurus biarmicus</i> (Linnaeus, 1758)	Bartmeise			R	§§	xx		x					U1
8	<i>Falco subbuteo</i> Linnaeus, 1758	Baumfalke		3		§§	xxx			x				U2
9	<i>Anthus trivialis</i> (Linnaeus, 1758)	Baumpieper		V		§	xxx				BZB (1)		+	U2
10	<i>Gallinago gallinago</i> (Linnaeus, 1758)	Bekassine		1	1	§§	xxx			x				U2
11	<i>Aythya marila</i> (Linnaeus, 1761)	Bergente		R		§	x			x				U1
12	<i>Fringilla montifringilla</i> Linnaeus, 1758	Bergfink				§	x					D/W	+	U1
13	<i>Carduelis flavirostris</i> (Linnaeus, 1758)	Berghänfling				§	x	x	x	x				U1
14	<i>Anthus spinoletta</i> (Linnaeus, 1758)	Bergpieper, Wasserpieper				§	x	x	x	x				U1
15	<i>Remiz pendulinus</i> (Linnaeus, 1758)	Beutelmeise			V	§	A, xxx	x						U2
16	<i>Merops apiaster</i> Linnaeus, 1758	Bienenfresser			R	§§	xx	x	x	x				FV
17	<i>Carduelis flammea</i> (Linnaeus, 1758)	Birkenzeisig				§	x	x	x	x				FV
18	<i>Tetrao tetrix</i> ssp. <i>tetrix</i> (Linnaeus, 1758)	Birkhuhn, mitteleurop. Unterart	+	2	0	§§	xxx	x	x	x				U1
19	<i>Anser albifrons</i> (Scopoli, 1769)	Bläßgans				§	x			x				U1
20	<i>Luscinia svecica</i> (Linnaeus, 1758)	Blaukehlchen	+	V		§§	xxx		x	x				FV
21	<i>Parus caeruleus</i> Linnaeus, 1758	Blaumeise				§	xxx				B (6-11)		+	U1
22	<i>Fulica atra</i> Linnaeus, 1758	Bläßralle				§	xxx	x		x				U1
23	<i>Carduelis cannabina</i> (Linnaeus, 1758)	Bluthänfling		V		§	xxx				B (1-2)		+	U1
24	<i>Anthus campestris</i> (Linnaeus, 1758)	Brachpieper	+	1	1	§§	xx		x					U2
25	<i>Tadorna tadorna</i> (Linnaeus, 1758)	Brandgans			R	§	A, xxx			x				U1
26	<i>Saxicola rubetra</i> (Linnaeus, 1758)	Braunkehlchen		3	2	§	xxx					unr. uB (1)	!	U2
27	<i>Tringa glareola</i> Linnaeus, 1758	Bruchwasserläufer	+	1		§§	x			x				U1
28	<i>Fringilla coelebs</i> Linnaeus, 1758	Buchfink				§	xxx				B (14-18)		+	U1
29	<i>Dendrocopus major</i> (Linnaeus, 1758)	Buntspecht				§	xxx				B (1-3)		+	FV
30	<i>Corvus monedula</i> Linnaeus, 1758	Dohle			3	§	xxx				D		+	U1
31	<i>Sylvia communis</i> Latham, 1787	Dorngrasmücke				§	xxx			x				FV
32	<i>Acrocephalus arundinaceus</i> (Linnaeus, 1758)	Drosselrohrsänger		V		§§	xxx	x	x	x				FV
33	<i>Tringa erythropus</i> (Pallas, 1764)	Dunkler Wasserläufer				§	x			x				U1
34	<i>Garrulus glandarius</i> (Linnaeus, 1758)	Eichelhäher				§	xxx				B (5-7)		+	U1
35	<i>Somateria mollissima</i> (Linnaeus, 1758)	Eiderente				§	x			x				U1
36	<i>Clangula hyemalis</i> (Linnaeus, 1758)	Eisente				§	x			x				U1
37	<i>Alcedo atthis</i> (Linnaeus, 1758)	Eisvogel	+			§§	xxx			x				U1
38	<i>Pica pica</i> (Linnaeus, 1758)	Elster				§	xxx				B (1-2)		+	U1
39	<i>Carduelis spinus</i> (Linnaeus, 1758)	Erlenzeisig				§	xxx				uBV (1)		+	U1
40	<i>Alauda arvensis</i> Linnaeus, 1758	Feldlerche		3	V	§	xxx				B (8)		!	U2
41	<i>Locustella naevia</i> (Boddaert, 1783)	Feldschwirl		V		§	xxx				uBV (1)		+	U1
42	<i>Passer montanus</i> (Linnaeus, 1758)	Feldsperling		V		§	xxx				B (bis 8)		+	U1
43	<i>Loxia curvirostra</i> Linnaeus, 1758	Fichtenkreuzschnabel				§	xxx				BZB		+	U1
44	<i>Pandion haliaetus</i> (Linnaeus, 1758)	Fischadler	+	3	0	§§	xx			x				U1
45	<i>Phylloscopus trochilus</i> (Linnaeus, 1758)	Fitis				§	xxx				B (1)		+	U2
46	<i>Charadrius dubius</i> Scopoli, 1786	Flußregenpfeifer				§§	xxx				uBV (1)		+	U1
47	<i>Sterna hirundo</i> Linnaeus, 1758	Flußseeschwalbe	+	2		§§	x			x				U1
48	<i>Actitis hypoleucos</i> (Linnaeus, 1758)	Flußuferläufer		2	0	§§	xx			x				U1
49	<i>Mergus merganser</i> (Linnaeus, 1758)	Gänsesäger		2		§	x			x				U1

Ifd. Nr.	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	VogelSchRL Anhang I	RLD	RLT	R	TH	Abschichtungskriterien			NW (Status)	PO (Status)	B	Erhaltungs- zustand Thüringen
								N	V	L				
50	<i>Certhia brachydactyla</i> C. L. Brehm, 1820	Gartenbaumläufer				§	xxx					NG	+	U1
51	<i>Sylvia borin</i> (Boddaert, 1783)	Gartengrasmücke				§	xxx				B (2)		+	U1
52	<i>Phoenicurus phoenicurus</i> (Linnaeus, 1758)	Gartenrotschwanz			V	§	xxx				uB (1)		+	U1
53	<i>Motacilla cinerea</i> Tunstall, 1771	Gebirgsstelze				§	xxx			x				FV
54	<i>Hippolais icterina</i> (Vieillot, 1817)	Gelbspötter			3	§	xxx			x				U1
55	<i>Falco rusticolus</i> Linnaeus, 1758	Gerfalke				§§	x	x	x	x				U1
56	<i>Pyrrhula pyrrhula</i> (Linnaeus, 1758)	Gimpel				§	xxx				B (4-6)		+	U1
57	<i>Serinus serinus</i> (Linnaeus, 1766)	Girlitz				§	xxx					ur. B (1)	+	U1
58	<i>Emberiza citrinella</i> Linnaeus, 1758	Goldammer				§	xxx				B (4-6)		+	U1
59	<i>Pluvialis apricaria</i> (Linnaeus, 1758)	Goldregenpfeifer	+	1		§§	x			x				U1
60	<i>Emberiza calandra</i> (Linnaeus, 1758)	Graumammer		3	V	§§	xxx			x				FV
61	<i>Anser anser</i> (Linnaeus, 1758)	Graugans				§	A, xx	x						FV
62	<i>Ardea cinerea</i> Linnaeus, 1758	Graureiher				§	xxx				NG		+	FV
63	<i>Muscipapa striata</i> (Pallas, 1764)	Grauschnäpper				§	xxx			x				U2
64	<i>Picus canus</i> Gmelin, 1788	Grauspecht	+	2		§§	xxx				B (1)		!	U1
65	<i>Numenius arquatus</i> (Linnaeus, 1758)	Großer Brachvogel		1	0	§§	xx		x	x				U2
66	<i>Carduelis chloris</i> (Linnaeus, 1758)	Grünfink				§	xxx				B (bis 7)		+	U1
67	<i>Tringa nebularia</i> (Gunnerus, 1767)	Grünschenkel				§	x			x				U1
68	<i>Picus viridis</i> Linnaeus, 1758	Grünspecht				§§	xxx				unr. B (1)		!	FV
69	<i>Accipiter gentilis</i> (Linnaeus, 1758)	Habicht				§§	xxx				unr. B (1)		!	U1
70	<i>Ficedula albicollis</i> (Temminck, 1815)	Halsbandschnäpper	+	3	0	§§	A, xx	x	x	x				U1
71	<i>Bonasa bonasia</i> (Linnaeus, 1758)	Haselhuhn	+	2	1	§	x	x	x	x				U1
72	<i>Galerida cristata</i> (Linnaeus, 1758)	Haubenlerche		1	1	§§	xxx			x				U1
73	<i>Parus cristatus</i> Linnaeus, 1758	Haubenmeise				§	xxx				B (1)		+	U2
74	<i>Podiceps cristatus</i> (Linnaeus, 1758)	Haubentaucher				§	xxx			x				FV
75	<i>Phoenicurus ochruros</i> (Gmelin, 1774)	Hausrotschwanz				§	xxx				B (1)		+	U1
76	<i>Passer domesticus</i> (Linnaeus, 1758)	Haussperling		V		§	xxx				B (2)		+	U1
77	<i>Prunella modularis</i> (Linnaeus, 1758)	Heckenbraunelle				§	xxx					NG	+	U1
78	<i>Lullula arborea</i> (Linnaeus, 1758)	Heidelerche	+	V	V	§§	xxx			x				U1
79	<i>Larus fuscus</i> Linnaeus, 1758	Heringsmöwe				§	x			x				U1
80	<i>Cygnus olor</i> (Gmelin, 1789)	Höckerschwan				§	xxx			x				FV
81	<i>Columba oenas</i> Linnaeus, 1758	Hohltaube				§	xxx				uB (1-2)		+	U1
82	<i>Philomachus pugnax</i> (Linnaeus, 1758)	Kampfläufer	+	1		§§	x			x				U1
83	<i>Carpodacus erythrinus</i> (Pallas, 1770)	Karmingimpel			R	§§	A, xx			x				U1
84	<i>Coccothraustes coccothraust</i> (Linnaeus, 1758)	Kernbeißer				§	xxx				B (1)		+	U1
85	<i>Vanellus vanellus</i> (Linnaeus, 1758)	Kiebitz		2	1	§§	xxx				überfl.		+	U2
86	<i>Pluvialis squatarola</i> (Linnaeus, 1758)	Kiebitzregenpfeifer				§	x			x				U1
87	<i>Sylvia curruca</i> (Linnaeus, 1758)	Klappergrasmücke				§	xxx				B (2)		+	U1
88	<i>Sitta europaea</i> Linnaeus, 1758	Kleiber				§	xxx				B (6-8)		+	FV
89	<i>Porzana parva</i> (Scopoli, 1769)	Kleinralle, Kleines Sumpfhuhn	+	1	0	§§	xx	x						U2
90	<i>Picoides minor</i> (Linnaeus, 1758)	Kleinspecht		V		§	xxx				BV (1)		+	U2
91	<i>Anas querquedula</i> Linnaeus, 1758	Knäkente		2	2	§§	xxx			x				U1
92	<i>Calidris canutus</i> (Linnaeus, 1758)	Knutt				§	x			x				U1
93	<i>Parus major</i> Linnaeus, 1758	Kohlmeise				§	xxx				B (15-23)		+	U1

lfd. Nr.	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	VogelSchRL Anhang I	RLD	RLT	R	TH	Abschichtungskriterien			NW (Status)	PO (Status)	B	Erhaltungs- zustand Thüringen
								N	V	L				
94	<i>Netta rufina</i> (Pallas, 1773)	Kolbenente			R	§	xxx			x				U1
95	<i>Corvus corax</i> Linnaeus, 1758	Kolkrabe				§	xxx				B (1-2)		+	FV
96	<i>Phalacrocorax carbo</i> (Linnaeus, 1758)	Kormoran			R	§	x			x				FV
97	<i>Circus cyaneus</i> (Linnaeus, 1766)	Kornweihe	+	2	0	§§	x			x				U1
98	<i>Grus grus</i> (Linnaeus, 1758)	Kranich	+		R	§§	x				D		+	FV
99	<i>Anas crecca</i> Linnaeus, 1758	Krickente		3	1	§	xxx			x				U1
100	<i>Cuculus canorus</i> Linnaeus, 1758	Kuckuck		V	V	§	xxx				uBV (1)		+	U1
101	<i>Larus ridibundus</i> Linnaeus, 1766	Lachmöwe			1	§	xxx			x				U2
102	<i>Anas clypeata</i> Linnaeus, 1758	Löffelente		3		§	xx				ur. uBV (1)		+	U2
103	<i>Larus marinus</i> Linnaeus, 1758	Mantelmöwe		R		§	x			x				U1
104	<i>Apus apus</i> (Linnaeus, 1758)	Mauersegler				§	xxx				NG		+	U2
105	<i>Buteo buteo</i> (Linnaeus, 1758)	Mäusebussard				§§	xxx				BV (1), uB (1)		!	FV
106	<i>Delichon urbica</i> (Linnaeus, 1758)	Mehlschwalbe		V		§	xxx				uB (< 2)		+	U2
107	<i>Falco columbarius</i> Linnaeus, 1758	Merlin	+			§§	x	x						U1
108	<i>Turdus viscivorus</i> Linnaeus, 1758	Misteldrossel				§	xxx				B (2)		+	U1
109	<i>Mergus serrator</i> (Linnaeus, 1758)	Mittelsäger				§	x		x	x				U1
110	<i>Dendrocopos medius</i> (Linnaeus, 1758)	Mittelspecht	+		V	§§	xxx			x				U1
111	<i>Sylvia atricapilla</i> (Linnaeus, 1758)	Mönchsgrasmücke				§	xxx				B (11-16)		+	FV
112	<i>Aythya nyroca</i> (Güldenstädt, 1770)	Moorente	+	1	0	§§	x			x				U1
113	<i>Eudromias morinellus</i> (Linnaeus, 1758)	Mornellregenpfeifer	+	0		§§	x	x	x	x				U1
114	<i>Luscinia megarhynchos</i> C. L. Brehm, 1831	Nachtigall				§	xxx			x				U1
115	<i>Corvus cornix</i> Linnaeus, 1758	Nebelkrähe				§	x	x	x					U1
116	<i>Lanius collurio</i> Linnaeus, 1758	Neuntöter	+			§§	xxx				B (1)		!	U1
117	<i>Motacilla thunbergi</i> Billberg, 1828	Nordische Schafstelze				§	x		x	x				U1
118	<i>Podiceps auritus</i> (Linnaeus, 1758)	Ohrentaucher	+	1		§§	x		x	x				U1
119	<i>Emberiza hortulana</i> Linnaeus, 1758	Ortolan	+	3	0	§§	xx	x						U1
120	<i>Anas penelope</i> Linnaeus, 1758	Pfeifente		R		§	x			x				U2
121	<i>Limosa lapponica</i> (Linnaeus, 1758)	Pfuhlschnepfe	+			§	x		x	x				U1
122	<i>Oriolus oriolus</i> (Linnaeus, 1758)	Pirol		V		§	xxx				uBV (1)		+	U1
123	<i>Gavia arctica</i> (Linnaeus, 1758)	Prachtaucher	+			§	x			x				U1
124	<i>Corvus corone</i> Linnaeus, 1758	Rabenkrähe				§	xxx				B (2-4)		+	U1
125	<i>Sterna caspia</i> Pallas, 1770	Raubseeschwalbe	+	1		§§	x		x	x				FV
126	<i>Lanius excubitor</i> (Linnaeus, 1758)	Raubwürger		2	1	§§	xxx			x				U1
127	<i>Hirundo rustica</i> Linnaeus, 1758	Rauchschwalbe		V	V	§	xxx				NG		+	U1
128	<i>Buteo lagopus</i> (Pontoppidan, 1763)	Rauhfußbussard				§§	x			x				U2
129	<i>Aegolius funereus</i> (Linnaeus, 1758)	Rauhfußkauz	+		V	§§	xxx				unr. uBV (1)		!	U1
130	<i>Perdix perdix</i> (Linnaeus, 1758)	Rebhuhn		2	2	§	xxx			x				U2
131	<i>Numenius phaeopus</i> (Linnaeus, 1758)	Regenbrachvogel				§	x		x	x				U2
132	<i>Aythya fuligula</i> (Linnaeus, 1758)	Reiherente				§	xxx	x						U1
133	<i>Turdus torquatus</i> Linnaeus, 1758	Ringdrossel				§	xx			x				FV
134	<i>Columba palumbus</i> Linnaeus, 1758	Ringeltaube				§	xxx				B (6-10)		+	U1
135	<i>Emberiza schoeniclus</i> (Linnaeus, 1758)	Rohrhammer				§	xxx			x				FV
136	<i>Botaurus stellaris</i> (Linnaeus, 1758)	Rohrdommel	+	2	1	§§	xx			x				U1
137	<i>Locustella luscinioides</i> (Savi, 1824)	Rohrschwirl				§§	xxx	x						U1

lfd. Nr.	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	VogelSchRL Anhang I	RLD	RLT	R	TH	Abschichtungskriterien			NW (Status)	PO (Status)	B	Erhaltungs- zustand Thüringen
								N	V	L				
138	<i>Circus aeruginosus</i> (Linnaeus, 1758)	Rohrweihe	+			§§	xxx					NG	+	FV
139	<i>Turdus iliacus</i> Linnaeus, 1766	Rotdrossel				§	x					D/W	+	U1
140	<i>Podiceps grisegena</i> (Boddaert, 1783)	Rothalstaucher			R	§§	xx			x				U1
141	<i>Erithacus rubecula</i> (Linnaeus, 1758)	Rotkehlchen				§	xxx				B (12-14)		+	U1
142	<i>Anthus cervinus</i> (Pallas, 1811)	Rotkehlpieper				§	x		x	x				U1
143	<i>Milvus milvus</i> (Linnaeus, 1758)	Rotmilan	+		3	§§	xxx !!!				unr. uB (1), NG		!	U1
144	<i>Tringa totanus</i> (Linnaeus, 1758)	Rotschenkel		V		§§	xx				unr. uD		+	U1
145	<i>Anser fabalis</i> (Latham, 1787)	Saatgans				§	x	x						U1
146	<i>Corvus frugilegus</i> Linnaeus, 1758	Saatkrähe			1	§	xx					D/W	+	U1
147	<i>Recurvirostra avosetta</i> (Linnaeus, 1758)	Säbelschnäbler	+			§§	x		x	x				U1
148	<i>Melanitta fusca</i> (Linnaeus, 1758)	Samtente				§	x		x	x				U1
149	<i>Calidris alba</i> (Pallas, 1764)	Sanderling				§	x		x	x				U1
150	<i>Charadrius hiaticula</i> Linnaeus, 1758	Sandregenpfeifer		1		§§	xx			x				U1
151	<i>Motacilla [flava] flava</i> Linnaeus, 1758	Schafstelze				§	xxx			x				FV
152	<i>Buceohala clangula</i> (Linnaeus, 1758)	Schellente			R	§	A, xx			x				FV
153	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i> (Linnaeus, 1758)	Schilfrohrsänger		V	3	§§	xx			x				U1
154	<i>Locustella fluviatilis</i> (Wolf, 1810)	Schlagschwirl				§	A, xxx	x						FV
155	<i>Tyto alba</i> (Scopoli, 1769)	Schleiereule			3	§§	xxx			x				U1
156	<i>Anas strepera</i> Linnaeus, 1758	Schnatterente				§	xx			x				U1
157	<i>Plectrophenax nivalis</i> (Linnaeus, 1758)	Schneeammer				§	x		x	x				FV
158	<i>Aquila pomarina</i> c. L. Brehm, 1831	Schreiadler	+	1		§§	x	x	x	x				U1
159	<i>Aegithalos caudatus</i> (Linnaeus, 1758)	Schwanzmeise				§	xxx					D/W	+	U1
160	<i>Podiceps nigricollis</i> C. L. Brehm, 1831	Schwarzhalstaucher			V	§§	xx			x				U1
161	<i>Saxicola torquata</i> (Linnaeus, 1766)	Schwarzkehlchen		V		§	xx				unr. B (1)		+	FV
162	<i>Larus melanocephalus</i> Temmink, 1820	Schwarzkopfmöwe	+			§	xx		x	x				FV
163	<i>Milvus migrans</i> (Boddaert, 1783)	Schwarzmilan	+			§§	xxx					NG	+	FV
164	<i>Dryocopus martius</i> (Linnaeus, 1758)	Schwarzspecht	+			§§	xxx				uB (1)		+	U1
165	<i>Ciconia nigra</i> (Linnaeus, 1758)	Schwarzstorch	+			§§	xxx	x	x					U1
166	<i>Haliaeetus albicilla</i> (Linnaeus, 1758)	Seeadler	+		R	§§	xx		x	x				FV
167	<i>Acrocephalus paludicola</i> (Vieillot, 1817)	Seggenrohrsänger	+	1		§§	x		x	x				FV
168	<i>Egretta garzetta</i> (Linnaeus, 1766)	Seidenreiher	+			§§	x			x				U1
169	<i>Bombycilla garrulus</i> (Linnaeus, 1758)	Seidenschwanz				§	x	x						U1
170	<i>Calidris ferruginea</i> (Pontoppidan, 1763)	Sichelstrandläufer				§	x		x	x				U1
171	<i>Larus argentatus</i> Pontoppidan, 1763	Silbermöwe				§	xx			x				U1
172	<i>Casmerodius albus</i> (Linnaeus, 1758)	Silberreiher	+			§§	x			x				U1
173	<i>Turdus philomelos</i> C. L. Brehm, 1831	Singdrossel				§	xxx				B (6-7)		+	FV
174	<i>Cygnus cygnus</i> (Linnaeus, 1758)	Singschwan	+	R		§§	x	x						U1
175	<i>Regulus ignicapillus</i> (Temminck, 1820)	Sommergoldhähnchen				§	xxx				B (7-10)		+	FV
176	<i>Accipiter nisus</i> (Linnaeus, 1758)	Sperber				§§	xxx					NG	+	FV
177	<i>Sylvia nisoria</i> (Bechstein, 1792)	Sperbergrasmücke	+		3	§§	A, xxx		x					FV
178	<i>Glaucidium passerinum</i> (Linnaeus, 1758)	Sperlingskauz	+			§§	xxx			x				U1
179	<i>Anas acuta</i> Linnaeus, 1758	Spießente		3		§	xx			x				FV
180	<i>Luscinia luscinia</i> (Linnaeus, 1758)	Sprosser				§	x	x	x	x				U1
181	<i>Sturnus vulgaris</i> Linnaeus, 1758	Star				§	xxx				B (7-8)		+	U1

lfd. Nr.	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	VogelSchRL Anhang I	RLD	RLT	R	TH	Abschichtungskriterien			NW (Status)	PO (Status)	B	Erhaltungs- zustand Thüringen
								N	V	L				
182	<i>Athene noctua</i> (Scopoli, 1769)	Steinkauz		2	1	§§	xxx	x	x					U2
183	<i>Oenanthe oenanthe</i> (Linnaeus, 1758)	Steinschmätzer		1	1	§	xxx				D		+	U2
184	<i>Arenaria interpres</i> (Linnaeus, 1758)	Steinwälzer		2		§§	x		x	x				U2
185	<i>Himantopus himantopus</i> (Linnaeus, 1758)	Stelzenläufer	+			§§	xx		x	x				U1
186	<i>Larus cachinnans</i> Pallas, 1811	Steppenmöwe		R		§	x		x	x				U1
187	<i>Gavia stellata</i> (Pontoppidan, 1763)	Sterntaucher	+			§	x		x	x				U1
188	<i>Carduelis carduelis</i> (Linnaeus, 1758)	Stieglitz				§	xxx				B (2-4)		+	U1
189	<i>Anas platyrhynchos</i> Linnaeus, 1758	Stockente				§	xxx				BV (1)		+	U1
190	<i>Columba livida</i> f. <i>domestica</i> Gmelin, 1789	Straßentaube				§	xxx				NG		+	FV
191	<i>Larus canus</i> Linnaeus, 1758	Sturmmöwe			R	§	xx			x				U1
192	<i>Parus palustris</i> Linnaeus, 1758	Sumpfmöwe				§	xxx				B (2)		+	U2
193	<i>Asio flammeus</i> (Pontoppidan, 1763)	Sumpfohreule	+	1	0	§§	xx		x					U1
194	<i>Acrocephalus palustris</i> (Bechstein, 1798)	Sumpfrohrsänger				§	xxx				B (1)		+	U1
195	<i>Aythya ferina</i> (Linnaeus, 1758)	Tafelente				§	xxx			x				U2
196	<i>Nucifraga caryocatactes</i> (Linnaeus, 1758)	Tannenhäher				§	xxx			x				FV
197	<i>Parus ater</i> Linnaeus, 1758	Tannenmeise				§	xxx				B (5)		+	U1
198	<i>Gallinula chloropus</i> (Linnaeus, 1758)	Teichralle, Teichhuhn		V	V	§§	xxx	x		x				U2
199	<i>Acrocephalus scirpaceus</i> (Hermann, 1804)	Teichrohrsänger				§	xxx				BV (1-2)		+	U2
200	<i>Tringa stagnatilis</i> (Bechstein, 1803)	Teichwasserläufer				§§	x		x	x				U1
201	<i>Calidris temminckii</i> (Leisler, 1812)	Temminckstrandläufer				§	x		x	x				U1
202	<i>Melanitta nigra</i> (Linnaeus, 1758)	Trauerente				§	x			x				U1
203	<i>Ficedula hypoleuca</i> (Pallas, 1764)	Trauerschnäpper			3	§	xxx			x				U2
204	<i>Chlidonias niger</i> (Linnaeus, 1758)	Trauerseeschwalbe	+	1		§§	x			x				U1
205	<i>Porzana porzana</i> (Linnaeus, 1766)	Tüpfelralle, Tüpfelsumpfhuhn	+	1	1	§§	xx		x	x				U1
206	<i>Streptopelia decaocto</i> (Fridvaldsky, 1838)	Türkentaube				§	xxx				uB (2)		+	U2
207	<i>Falco tinnunculus</i> Linnaeus, 1758	Turmfalke				§§	xxx				uB (1)		+	U1
208	<i>Streptopelia turtur</i> (Linnaeus, 1758)	Turteltaube		3	V	§§	xxx				NG		+	U2
209	<i>Limosa limosa</i> (Linnaeus, 1758)	Uferschnepfe		1	0	§§	xx			x				U1
210	<i>Riparia riparia</i> (Linnaeus, 1758)	Uferschwalbe				§§	xxx	x		x				U1
211	<i>Bubo bubo</i> (Linnaeus, 1758)	Uhu	+		V	§§	xxx			x				FV
212	<i>Turdus pilaris</i> Linnaeus, 1758	Wacholderdrossel				§	xxx				B (5-7)		+	U2
213	<i>Coturnix coturnix</i> (Linnaeus, 1758)	Wachtel			V	§	xxx				unr. B (1)		+	U1
214	<i>Crex crex</i> (Linnaeus, 1758)	Wachtelkönig	+	2	2	§§	xxx				unr. uBV (1)		!	U1
215	<i>Certhia familiaris</i> Linnaeus, 1758	Waldbaumläufer				§	xxx				B (2-3)		+	U1
216	<i>Strix aluco</i> Linnaeus, 1758	Waldkauz				§§	xxx				BZB (1)		+	U1
217	<i>Phylloscopus sibilatrix</i> (Bechstein, 1793)	Waldlaubsänger				§	xxx			x				U1
218	<i>Asio otus</i> (Linnaeus, 1758)	Waldohreule				§§	xxx				uBZB (1)		+	U2
219	<i>Scolopax rusticola</i> Linnaeus, 1758	Waldschnepfe		V		§	xxx	x						U1
220	<i>Tringa ochropus</i> Linnaeus, 1758	Waldwasserläufer				§§	A, xx			x				U1
221	<i>Falco peregrinus</i> Tunstall, 1771	Wanderfalke	+			§§	xxx				.	NG	+	FV
222	<i>Cinclus cinclus</i> (Linnaeus, 1758)	Wasseramsel				§	xxx			x				U1
223	<i>Rallus aquaticus</i> Linnaeus, 1758	Wasserralle		V		§	xxx	x						U1
224	<i>Parus montanus</i> Conrad von Baldenstein, 1827	Weidenmeise				§	xxx				B (1-3)		+	U1
225	<i>Chlidonias leucopterus</i> (Temminck, 1815)	Weißflügel-Seeschwalbe		0		§§	x		x	x				U1

Ifd. Nr.	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	VogelSchRL Anhang I	RLD	RLT	R	TH	Abschichtungskriterien			NW (Status)	PO (Status)	B	Erhaltungs- zustand Thüringen
								N	V	L				
226	<i>Ciconia ciconia</i> (Linnaeus, 1758)	Weißstorch	+	3	1	§§	xxx		x	x				FV
227	<i>Branta leucopsis</i> (Bechstein, 1803)	Weißwangengans, Nonnengans	+			§	x		x	x				U1
228	<i>Jynx torquilla</i> Linnaeus, 1758	Wendehals		2	2	§§	xxx			x				U2
229	<i>Pernis apivorus</i> (Linnaeus, 1758)	Wespenbussard	+	V		§§	xxx				ur. uBV (1)		+	U1
230	<i>Upupa epops</i> Linnaeus, 1758	Wiedehopf		2	0	§§	xx	x	x	x				U2
231	<i>Anthus pratensis</i> (Linnaeus, 1758)	Wiesenpieper		V	3	§	xxx				ehem. uB		+	U2
232	<i>Circus pyrgargus</i> (Linnaeus, 1758)	Wiesenweihe	+	2	1	§§	xx		x	x				U1
233	<i>Regulus regulus</i> (Linnaeus, 1758)	Wintergoldhähnchen				§	xxx				B (3)		+	FV
234	<i>Troglodytes troglodytes</i> (Linnaeus, 1758)	Zaunkönig				§	xxx				B (9-17)		+	U1
235	<i>Caprimulgus europaeus</i> Linnaeus, 1758	Ziegenmelker	+	3	1	§§	xxx	x	x					U1
236	<i>Phylloscopus collybita</i> (Vieillot, 1817)	Zilpzalp				§	xxx				B (19-20)		+	U1
237	<i>Emberiza cia</i> Linnaeus, 1766	Zippammer		1	0	§§	A, xx	x	x	x				U1
238	<i>Ixobrychus minutus</i> (Linnaeus, 1766)	Zwergdommel	+	1	1	§§	xx		x	x				FV
239	<i>Anser erythropus</i> (Linnaeus, 1758)	Zwerggans	+			§	x	x	x	x				U1
240	<i>Larus minutus</i> Pallas, 1776	Zwergmöwe		R		§	x		x	x				U1
241	<i>Mergus albellus</i> (Linnaeus, 1758)	Zwergsäger	+			§	x		x	x				U1
242	<i>Ficedula parva</i> (Bechstein, 1792)	Zwergschnäpper	+		R	§§	A, xxx	x	x					U2
243	<i>Lymnocryptes minimus</i> (Brünnich, 1764)	Zwergschnepfe				§§	x		x	x				U1
244	<i>Cygnus columbianus</i> (Ord, 1815)	Zwergschwan				§	x		x	x				U1
245	<i>Calidris minuta</i> (Leisler, 1812)	Zwergstrandläufer				§	x			x				U1
246	<i>Tachybaptus ruficollis</i> (Pallas, 1764)	Zwergtaucher				§	xxx			x				U1

Anlage 2:

Liste der saP-relevanten Tierarten im Planungsraum für das Bauvorhaben „Anbindung Zentralklinik Bad Berka“ (Landkreis Weimarer Land/Thüringen) unter Berücksichtigung der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG sowie Charakteristik der Vorkommen in Thüringen.
Bearbeiter: Dipl.-Biol. Jörg Weipert

RLD: Rote Listen Deutschland (BfN 1998, 2018, excl. Wirbeltiere)

Kategorien wie folgt:

- 0: ausgestorben oder verschollen
- 1: vom Aussterben bedroht
- 2: stark gefährdet
- 3: gefährdet
- G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R: sehr seltene Arten bzw. Arten mit geographischen Restriktionen
- V: Arten der Vorwarnliste
- D: Datenlage defizitär

RLD: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (BfN 2009: Wirbeltiere; BfN 2011: Wirbellose Tiere, Teil 1 [u.a. Tagfalter, Widderchen, Eulenfalter, Spinner, Spanner und Binnenmollusken]; BfN 2016: Wirbellose Tiere, Teil 2 [u.a. Laufkäfer, Wasserkäfer]; BfN 2020: Säugetiere neu)

Kategorien wie folgt:

- 0 = ausgestorben oder verschollen
- 1 = vom Aussterben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- R = extrem selten
- V = Arten der Vorwarnliste
- D = Daten unzureichend

RLT: Rote Listen Thüringens (BELLSTEDT 2011, BÖßNECK & V. KNORRE 2011, ERLACHER 2011, FRICK et al. 2011, GÖHL 2011, HARTMANN 2011a, 2011b, HEINECKE et al. 2011, HEUER 2011, JÄNICKE 2011, KNORRE & KLAUS 2011, KOPETZ 2011a, 2011b, KORSCH & WESTHUS 2011, KUNA 2011, MEINUNGER 2011, MÜLLER 2011, NÖLLERT et al. 2011a, 2011b, PETZOLD & ZIMMERMANN 2011, RÖßNER 2011, TRESS et al. 2011, WEIGEL 2011b, ZIMMERMANN 2011)

Kategorien wie folgt:

- 0: ausgestorben oder verschollen
- 1: vom Aussterben bedroht
- 2: stark gefährdet
- 3: gefährdet
- R: extrem selten
- G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes

rechtlicher Status (**R**): nach BNatSchG besonders (§) bzw. streng (§§) geschützte Arten;
 +: Art ist im entsprechenden Anhang der FFH-RL oder VogelSchRL erfasst;
 *: prioritäre Art

NW = Art im Planungsraum (incl. Umfeld bis 100 m) durch Bestandserfassung nachgewiesen (ja)

PO = Art nicht nachgewiesen, aber potentielles Vorkommen möglich (ja)

Aktueller Erhaltungszustand für Thüringen (TULG 2009a):

FV = günstig (favourable)

U1 = ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)

U2 = ungünstig – schlecht (unfavourable - bad)

XX = unbekannt

k.E= keine Einstufung

--- = keine Angaben bekannt

Arten excl. Vögel:

lfd. Nr.	Arten-ruppen	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH-Anhang			RLD	RLT	R	NW	PO	Erhaltungszustand -zustand Thüringen
				II	IV	V						
1	Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i> (Schreber, 1774)	Mopsfledermaus	+	+		2	2	§§		ja	FV
2	Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i> (Schreber, 1774)	Breitflügelfledermaus		+		3	2	§§	ja		U1
3	Fledermäuse	<i>Myotis bechsteinii</i> (Kuhl, 1817)	Bechsteinfledermaus	+	+		2	1	§§		ja	FV
4	Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i> (Kuhl, 1817)	Wasserfledermaus		+				§§	ja		FV
5	Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i> (Borkhausen, 1797)	Großes Mausohr	+	+			3	§§		ja	U1
6	Fledermäuse	<i>Myotis mystacinus</i> (Kuhl, 1817)	Kleine Bartfledermaus		+			2	§§	ja		FV
7	Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i> (Kuhl, 1817)	Fransenfledermaus		+			3	§§		ja	FV
8	Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i> (Kuhl, 1817)	Kleiner Abendsegler		+		D	2	§§		ja	U1
9	Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i> (Schreber, 1774)	Abendsegler		+		V	3	§§	ja		U1
10	Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i> (Keyserling & Blasius, 1839)	Rauhhaufledermaus		+			2	§§		ja	U1
11	Fledermäuse	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (Schreber, 1774)	Zwergfledermaus		+			3	§§	ja		FV
12	Fledermäuse	<i>Plecotus auritus</i> Linnaeus, 1758	Braunes Langohr		+		3	3	§§	ja		U1

lfd. Nr.	Arten- ruppen	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH-Anhang			RLD	RLT	R	NW	PO	Erhaltungs- zustand Thüringen
				II	IV	V						
13	Fledermäuse	<i>Plecotus austriacus</i> (J. B. Fischer, 1829)	Graues Langohr		+		1	1	§§		ja	U2
14	Fledermäuse	<i>Rhinolophus hipposideros</i> (Bechstein, 1800)	Kleine Hufeisennase	+	+		2	2	§§		ja	U1
15	Land- säugetiere	<i>Lutra lutra</i> (Linnaeus, 1758)	Fischotter	+	+		3	2	§§		ja	U1
16	Land- säugetiere	<i>Castor fiber</i> Linnaeus, 1758	Biber	+	+		V	2	§§		ja	?
17	Land- säugetiere	<i>Lynx lynx</i> (Linnaeus, 1758)	Luchs	+	+		2	1	§§		?	U1
18	Land- säugetiere	<i>Canis lupus</i> (Linnaeus, 1758)	Wolf	*	+		3	(0)	§§		ja	?
19	Land- säugetiere	<i>Felis silvestris</i> Schreber, 1777	Wildkatze		+		3	2	§§		ja	FV
20	Land- säugetiere	<i>Muscardinus avellanarius</i> (Linnaeus, 1758)	Haselmaus		+		G	3	§§		ja	FV

Vögel:

lfd. Nr.	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	VogelSchRL Anhang I	RLD	RLT	R	NW	PO	Erhaltungszustand Thüringen
1	<i>Saxicola rubetra</i> (Linnaeus, 1758)	Braunkehlchen		3	2	§		ja	U2
2	<i>Alauda arvensis</i> Linnaeus, 1758	Feldlerche		3	V	§	ja		U2
3	<i>Picus canus</i> Gmelin, 1788	Grauspecht	+	2		§§	ja		U1
4	<i>Picus viridis</i> Linnaeus, 1758	Grünspecht				§§	ja		FV
5	<i>Accipiter gentilis</i> (Linnaeus, 1758)	Habicht				§§	ja		U1
6	<i>Buteo buteo</i> (Linnaeus, 1758)	Mäusebussard				§§	ja		FV
7	<i>Lanius collurio</i> Linnaeus, 1758	Neuntöter	+			§§	ja		U1
8	<i>Aegolius funereus</i> (Linnaeus, 1758)	Rauhfußkauz	+		V	§§	ja		U1
9	<i>Milvus milvus</i> (Linnaeus, 1758)	Rotmilan	+		3	§§	ja		U1
10	<i>Crex crex</i> (Linnaeus, 1758)	Wachtelkönig	+	2	2	§§	ja		U1

Anlage 3:

Prüfergebnis Verbotstatbestände und Erhaltungszustände für örtliche Populationen der nach BNatSchG **streng geschützten Tierarten im Planungsraum für das Bauvorhaben „Anbindung Zentralklinik Bad Berka“** (Landkreis Weimarer Land/Thüringen) sowie Charakteristik der Vorkommen in Thüringen.
Bearbeiter: Dipl.-Biol. Jörg Weipert

RLD: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (BfN 2009)

Kategorien wie folgt: 0 = ausgestorben oder verschollen
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R = extrem selten
V = Arten der Vorwarnliste
D = Daten unzureichend

RLT: Rote Listen Thüringens (FRICK et al. 2011, TRESS et al. 2011)

Kategorien wie folgt: 0 = ausgestorben oder verschollen
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
R = extrem selten
G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes
A: Arealgrenze in Thüringen oder isolierte Vorkommen in Thüringen

rechtlicher Status (**R**): nach BNatSchG besonders (§) bzw. streng (§§) geschützte Arten; +: Art ist im entsprechenden Anhang der FFH-RL erfasst; *: prioritäre Art

Auszug aus § 44, Abs. 1 BNatSchG: Es ist verboten: Nr. 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
Nr. 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
Nr. 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Auszug aus § 44, Abs. 5 BNatSchG: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

NW = Art im UG durch Bestandserfassung/Literaturangaben nachgewiesen (ja)
PO = Art nicht nachgewiesen, aber potenzielles Vorkommen möglich (ja)

Aktueller Erhaltungszustand: Thüringen (TULG 2009a): FV = günstig (favourable) XX = unbekannt
U1 = ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate) k.E= keine Einstufung
U2 = ungünstig – schlecht (unfavourable - bad)
lokal: A = hervorragend B = gut C = mittel-schlecht k.E= keine Einstufung

- **Fettdruck** kennzeichnet Arten, deren Erhaltungszustand sich (voraussichtlich) verschlechtert

lfd. Nr.	Artengruppe n	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH-Anhang			RLD	RLT	R	TH	NW	PO	Schädigungs-verbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Störungs- verbot nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	vor- gesehene not- wendige Maß- nahmen (Nummer)	Aktueller Erhaltungszustand		Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art
				II	IV	V										Thür- ingen	lokal	
1	Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i> (Schreber, 1774)	Mopsfledermaus	+	+		2	2	§§	!,xxx		ja	x	---	V1, V2, V6, V10, A2	U1	k.E.	keine nachhaltige Verschlechterung
2	Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i> (Schreber, 1774)	Breitflügelfledermaus		+		3	2	§§	xxx	ja		x	---	V1, V2, V6, V10	U1	C	keine nachhaltige Verschlechterung
3	Fledermäuse	<i>Myotis bechsteinii</i> (Kuhl, 1817)	Bechsteinfledermaus	+	+		2	1	§§	!, xxx		ja	x	---	V1, V2, V6, V10, A2	FV	k.E.	keine nachhaltige Verschlechterung
4	Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i> (Kuhl, 1817)	Wasserfledermaus		+				§§	xxx	ja		x	x	V1, V2, V6, V10, A2	FV	B	keine nachhaltige Verschlechterung
5	Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i> (Borkhausen, 1797)	Großes Mausohr	+	+			3	§§	!!!,xxx		ja	x	---	V1, V2, V6, V10	U1	k.E.	keine nachhaltige Verschlechterung
6	Fledermäuse	<i>Myotis mystacinus</i> (Kuhl, 1817)	Kleine Bartfledermaus		+			2	§§	xxx	ja		x	x	V1, V2, V6, V10, A2	FV	C	keine nachhaltige Verschlechterung
7	Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i> (Kuhl, 1817)	Fransenfledermaus		+			3	§§	xxx		ja	x	x	V1, V2, V6, V10, A2	FV	C	keine nachhaltige Verschlechterung
8	Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i> (Kuhl, 1817)	Kleiner Abendsegler	+			D	2	§§	xxx		ja	x	---	V1, V2, V6, V10, A2	U1	k.E.	keine nachhaltige Verschlechterung
9	Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i> (Schreber, 1774)	Abendsegler		+		V	3	§§	xx	ja		x	---	V1, V2, V6, V10, A2	U1	k.E.	keine nachhaltige Verschlechterung
10	Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i> (Keyserling & Blasius, 1774)	Rauhhaufledermaus		+			2	§§	x		ja	x	---	V1, V2, V6, V10	U1	k.E.	keine nachhaltige Verschlechterung
11	Fledermäuse	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (Schreber, 1774)	Zwergfledermaus		+			3	§§	xxx	ja		x	x	V1, V2, V6, V10, A2	FV	B	keine nachhaltige Verschlechterung
12	Fledermäuse	<i>Plecotus auritus</i> Linnaeus, 1758	Braunes Langohr		+		3	3	§§	xxx	ja		x	---	V1, V2, V6, V10, A2	U1	k.E.	keine nachhaltige Verschlechterung
13	Fledermäuse	<i>Plecotus austriacus</i> (J. B. Fischer, 1829)	Graues Langohr		+		1	1	§§	xxx		ja	x	---	V1, V2, V6, V10,	U2	k.E.	keine nachhaltige Verschlechterung
14	Fledermäuse	<i>Rhinilophus hipposideros</i> (Bechstein, 1800)	Kleine Hufeisennase	+	+		2	2	§§	A, !!, xxx		ja	x	---	V1, V6, V10	U1	k.E.	keine nachhaltige Verschlechterung
15	Land-säugetiere	<i>Lutra lutra</i> (Linnaeus, 1758)	Fischotter	+	+		3	2	§§	xx		ja	x	---	V9	U1	k.E.	keine nachhaltige Verschlechterung
16	Land-säugetiere	<i>Castor fiber</i> Linnaeus, 1758	Biber	+	+		V	2	§§	xxx		ja	x	---	V9	?	k.E.	keine nachhaltige Verschlechterung
17	Land-säugetiere	<i>Lynx lynx</i> (Linnaeus, 1758)	Luchs	+	+		2	1	§§	xx		ja	---	---	---	U1	k.E.	keine nachhaltige Verschlechterung
18	Land-säugetiere	<i>Canis lupus</i> (Linnaeus, 1758)	Wolf	*	+		3	(0)	§§	x		ja	---	---	---	?	k.E.	keine nachhaltige Verschlechterung
19	Land-säugetiere	<i>Felis silvestris</i> Schreber, 1777	Wildkatze		+		3	2	§§	xxx		ja	x	---	V6	FV	k.E.	keine nachhaltige Verschlechterung
20	Land-säugetiere	<i>Muscardinus avellanarius</i> (Linnaeus, 1758)	Haselmaus		+		G	3	§§	xxx		ja	x	x	V1, V2, V3, A3	FV	k.E.	keine nachhaltige Verschlechterung

Anlage 4:

Prüfergebnis Verbotstatbestände und Erhaltungszustände für örtliche Populationen der **europäisch geschützten Vogelarten** gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie **im Planungsraum für das Bauvorhaben „Anbindung Zentralklinik Bad Berka“** (Landkreis Weimarer Land/Thüringen) unter Berücksichtigung der Richtlinie 2009/147/EG sowie Charakteristik der Vorkommen in Thüringen.
Bearbeiter: Dipl.-Biol. Jörg Weipert

RLD: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (BFN 2009)

Kategorien wie folgt: 0 = ausgestorben oder verschollen
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R = extrem selten
V = Arten der Vorwarnliste
D = Daten unzureichend

RLT: Rote Listen Thüringens (FRICK et al. 2011)

Kategorien wie folgt: 0 = ausgestorben oder verschollen
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
R = extrem selten
G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes
A: Arealgrenze in Thüringen oder isolierte Vorkommen in Thüringen

rechtlicher Status (**R**): nach BNatSchG besonders (§) bzw. streng (§§) geschützte Arten; +: Art ist im entsprechenden Anhang der VogelSchRL erfasst; *: prioritäre Art

Auszug aus **§ 44, Abs. 1 BNatSchG**: Es ist verboten: Nr. 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
Nr. 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
Nr. 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Auszug aus **§ 44, Abs. 5 BNatSchG**: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Abs. 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

NW = Art im UG durch Bestandserfassung/Literaturangaben nachgewiesen (ja)

PO = Art nicht nachgewiesen, aber potenzielles Vorkommen möglich (ja)

Aktueller Erhaltungszustand: Thüringen (TULG 2009a): FV = günstig (favourable) XX = unbekannt
U1 = ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate) k.E= keine Einstufung
U2 = ungünstig – schlecht (unfavourable - bad)
lokal: A = hervorragend B = gut C = mittel-schlecht k.E= keine Einstufung

- **Fettdruck** kennzeichnet Arten, deren Erhaltungszustand sich (voraussichtlich) verschlechtert

lfd. Nr.	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	VogelSchR L Anhang I	RLD	RLT	R	TH	NW	PO	Schädigungs- verbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Störungs- verbot nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	vorgesehene notwendige Maßnahmen (Nummer)	Aktueller Erhaltungszustand		Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art
													Thüringen	lokal	
1	<i>Saxicola rubetra</i> (Linnaeus, 1758)	Braunkehlchen		3	2		xxx		ja	x	---	V1, A4	U2	k.E.	keine nachhaltige Verschlechterung
2	<i>Alauda arvensis</i> Linnaeus, 1758	Feldlerche		3	V	§	xxx	ja		x	x	V1, A4	U2	B	keine nachhaltige Verschlechterung
3	<i>Picus canus</i> Gmelin, 1788	Grauspecht	+	2		§§	xxx	ja		x	---	V1	U1	B	keine nachhaltige Verschlechterung
4	<i>Picus viridis</i> Linnaeus, 1758	Grünspecht				§§	xxx	ja		x	---	V1	FV	B	keine nachhaltige Verschlechterung
5	<i>Accipiter gentilis</i> (Linnaeus, 1758)	Habicht				§§	xxx	ja		x	---	V1, A4	U1	B	keine nachhaltige Verschlechterung
6	<i>Buteo buteo</i> (Linnaeus, 1758)	Mäusebussard				§§	xxx	ja		x	---	V1, A4	FV	B	keine nachhaltige Verschlechterung
7	<i>Lanius collurio</i> Linnaeus, 1758	Neuntöter	+			§	xxx	ja		x	---	V1	U1	B	keine nachhaltige Verschlechterung
8	<i>Aegolius funereus</i> (Linnaeus, 1758)	Rauhfußkauz	+		V	§§	xxx	ja		x	---	V1	U1	k.E.	keine nachhaltige Verschlechterung
9	<i>Milvus milvus</i> (Linnaeus, 1758)	Rotmilan	+		3	§§	xxx, !!!	ja		x	---	V1	U1	k.E.	keine nachhaltige Verschlechterung
10	<i>Crex crex</i> (Linnaeus, 1758)	Wachtelkönig	+	2	2	§§	xxx	ja		x	---	V1, A4	U1	k.E.	keine nachhaltige Verschlechterung